UEBER ANALYTISCHE UND SYNTHETISCHE URTEILE

Eine historisch-kritische Untersuchung zur Logik des Urteils.

INAUGURAL-DISSERTATION

zur Erlangung der Doktorwürde der philosophischen Fakultät (I. Sektion) der K. Ludwig-Maximilians-Universität zu München

vorgelegt von

Gottlieb Söhngen

aus Köln.

KÖLN 1915

Druck von J. P. Bachem.

UEBER ANALYTISCHE UND SYNTHETISCHE URTEILE

Eine historisch-kritische Untersuchung zur Logik des Urteils.

INAUGURAL-DISSERTATION

zur Erlangung der Doktorwürde der philosophischen Fakultät (I. Sektion) der K. Ludwig-Maximilians-Universität zu München

vorgelegt von

Gottlieb Söhngen
aus Köln.

ACAD. LUGD. BAT. BIBL.

KÖLN 1915
Druck von J. P. Bachem.

Eingereicht am 23. Juni 1914.

Genehmigt auf Antrag der Herren Professoren
O. Külpe, Cl. Bäumker.

Tag der mündlichen Prüfung: 13. Nov. 1914.

Meinem lieben Bruder

Ernst

gewidmet.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41552318_0130

Inhaltsangabe.

Seite

Einleitung.

§ 1: Aufgabe der Untersuchung 7
§ 2: Anlage und Charakter der Arbeit 8
§ 3: Literaturverzeichnis 9

Erster, historisch-kritischer Teil.

§ 4: Gang der historischen Darstellung 12

Erstes Kapitel: Quellenmäßige Darstellung der Kantschen Unterscheidung nach den systematischen Hauptstellen in der Kritik der reinen Vernunft und den Prolegomena.

§ 5: Einführung des Gegensatzes 13
§ 6: Charakter und Gesichtspunkt der Einteilung 14
§ 7: Der Unterschied zwischen analytischen und synthetischen Urteilen 14
§ 8: Das gemeinschaftliche Prinzip aller analytischen Urteile und ihre Apriorität 15
§ 9: Die beiden Hauptklassen der synthetischen Urteile und ihre allgemeinsten Prinzipien 16
§ 10: Die synthetischen Urteile a priori und die apriorischen Wissenschaften 17
§ 11: Bedeutung der Unterscheidung 18

Zweites Kapitel: Historisch-kritische Analyse des Gehaltes der Einteilung an der Hand der über sie in der Literatur geltend gemachten Auffassungen.

§ 12: Die literarische Sachlage 18

I. Die Entstehung der Urteile und der Unterschied analytischer und synthetischer Urteile; psychologistische Auffassung dieser Einteilung.

§ 13: Unsere Stellung zum Psychologismus 20
§ 14: Die Relativität des Unterschiedes; Schleiermacher und Trendelenburg 21
§ 15: Die Einteilung in ihrer Bedeutung für die Frage nach der Genesis des Urteilsaktes; Ueberweg und Sigwart (Erdmann, Wundt) . 23

II. Die Sachverhalte und der Unterschied analytischer und synthetischer Urteile; transzendentallogische und erkenntnistheoretische Würdigung dieser Einteilung.

§ 16: Urteil und Sachverhalt im allgemeinen 27
§ 17: Der Gegensatz analytischer und synthetischer Urteile und der von Begriff und Objekt; Liebmann, Hegel, Cohen, Natorp, Windelband und Riehl 28
§ 18: Synthetische Urteile — Relationsurteile; Riehl, Sigwart, Cohen, Fischer und Wundt 33

Seite

III. Das Verhältnis des Prädikats zum Subjekte und der Unterschied analytischer und synthetischer Urteile; die formallogischen Prädikationstheorien.

§ 19: Das Problem der Prädikation 35
§ 20: Klassifikation der Prädikationstheorien 36
§ 21: Umfangstheorien: Die Subsumtionstheorie 36
§ 22: Umfangstheorien: Die Gleichheitstheorie oder Theorie von der Quantifikation des Prädikates; der synthetische Charakter der mathematischen Urteile – Couturat 42
§ 23: Der gemeinsame Grundfehler der Umfangstheorien und seine Abstellung durch die Inhaltstheorien 45
§ 24: Inhaltstheorien: die Aequipollenz- oder scholastische Theorie. 45
§ 25: Inhaltstheorien: die Identitätstheorie 51
§ 26: Inhaltstheorien: die Immanenztheorie 53
§ 27: Die Attributionstheorie Bolzanos; die Auffassung der Relationsurteile bei Joseph Geyser 60
§ 28: Kurze kritische Zusammenfassung 63

IV. Die Urteilsgeltung und der Unterschied analytischer und synthetischer Urteile.

§ 29: Abgrenzung dieses vierten Abschnittes 65
§ 30: Die analytischen Urteile als Urteile von allgemeiner und die synthetischen als Urteile von spezieller Geltung; Bolzano und Husserl 66
§ 31: Die analytischen Urteile als Urteile von notwendiger, die synthetischen als Urteile von bloß tatsächlicher Geltung; Geyser, die Scholastik 68

Drittes Kapitel: Unsere „Auffassung" von dem historischen Tatbestand der Kantschen Einteilung.

§ 32: Die beiden Hauptgesichtspunkte, unter denen Kants Einteilung steht 69
§ 33: Die Einheit der Kantschen Unterscheidung 70

Zweiter, systematischer Teil.

Erstes Kapitel: Allgemeine Bestimmungen über die analytischen und synthetischen Urteile.

§ 34: Das Urteil als die Aussage über einen Sachverhalt 76
§ 35: Die Beziehung des Urteils auf den Sachverhalt 77
§ 36: Der Unterschied analytischer und synthetischer Urteile . . . 83

Zweites Kapitel: Die einzelnen Gruppen der analytischen und synthetischen Urteile auf Grund der verschiedenen Sachverhalte.

§ 37: Kategoriale Einteilung der Gegenstände und Sachverhalte . . 87
§ 38: Analytischer und synthetischer Charakter der attributären Urteile 89
§ 39: Der synthetische Charakter fast aller Beziehungsurteile . . . 94
§ 40: Der analytische und synthetische Charakter der Seinsurteile . 99
§ 41: Analytischer und synthetischer Charakter der Beurteilungen . 101

Schlußbemerkung 102

Einleitung.

§ 1: Aufgabe der Untersuchung.

Kants Unterscheidung der analytischen und synthetischen Urteile hat eine reiche literarische Behandlung gefunden. Wenn wir uns nun anschicken, diese literarische Fülle noch um einen Beitrag zu vermehren, so hat das seinen Grund in der Stellung, die wir zu dieser Literatur einnehmen; aus unserm Verhältnis zur Literatur bestimmt sich denn auch unsre Aufgabestellung.

Die literarische Behandlung unsres Gegenstandes scheint uns nämlich zwei große Lücken aufzuweisen.

Der eine Mangel betrifft die historische Darstellung unsrer Unterscheidung. Statt der Kantschen Einteilung durch eine Ausschöpfung ihres vollen Gehaltes gerecht zu werden, hat man fast immer nur eine Seite, und dabei oft eine unwesentliche, ja eine den Geist Kantscher Philosophie austreibende Seite dieser Scheidung hervorgeholt; mehr nebenbei hat man dann noch, aber auch das nicht einmal immer, den einen und anderen Punkt ohne rechten Zusammenhang mit dem Ganzen der Einteilung gestreift. Als ein klassisches Beispiel für solch' enge Auffassung werden wir selbst einen historisch und sachlich so hervorragend orientierten Logiker wie Benno Erdmann [1]) aufzuführen haben. Daß nun der Sinn der analytischen und synthetischen Urteile im Verlaufe ihres Ganges durch die Geschichte immer mehr zu einer vielköpfigen Hydra ausgewachsen ist, der nur schwer beizukommen ist, stimmt einmal wieder so recht zu der vorgeblichen „Geschlossenheit" der Logik. Diesem Zustande gegenüber tut eine Differenzierung not; sie muß auf Grund der Erkenntnis der historischen Voraussetzungen, von denen aus Kant analytische und synthetische Urteile unterschied, und der verschiedenen Ansichten, die unsre Urteilseinteilung bei Kant sowohl als in der nachfolgenden Literatur zeigt, den Vollgehalt dieser Scheidung darzustellen und die einzelnen Punkte reinlich auseinanderzuhalten suchen, ohne jedoch darum ihren Zusammenhang zu übersehen.

---

[1]) cf. diese Abhandlung S. 56.

Zweitens ist man der sachlichen Bedeutung, auf die der Unterschied auch für eine formale Logik Anspruch zu machen scheint, bisher kaum gerecht geworden. Es handelt sich hier nämlich um eine Einteilung der Urteile, und Kant hat sie u. a. als eine solche nach dem Verhältnis von Subjekt und Prädikat bestimmt; damit ist aber das Urteilsproblem in der engeren Bedeutung dieses Wortes, die Frage nach dem Sinne der Prädikation berührt. Die neueren Logiker haben nun entweder nur durch ihre Auffassung des Urteilssinnes oder aber auch durch ausdrückliche kritische Abwehr der Unterscheidung bei der vorliegenden Frage ihre Berechtigung in diesem Punkte übersehen bezw. bestritten. Dadurch scheinen uns jedoch die verschiedenen Urteilstheorien mehr oder weniger in eine gekünstelte Einseitigkeit und wissenschaftliche Unfruchtbarkeit verfallen zu sein; und für uns gilt es nun, den guten Sinn, den unsre Einteilung gerade bei diesem Problem hat, aufzudecken.

§ 2: **Anlage und Charakter der Arbeit.**

Mit diesem doppelten Ziele unsrer Abhandlung ist ihre allgemeinste Gliederung in einen historischen und einen sachlichen Teil gegeben.

In dem letzten Abschnitte des vorigen Paragraphen wurde das sachliche Ziel unsrer Arbeit schon genügend betont; es bildet den Schwerpunkt unsrer Bemühungen, so sehr wir auch die Eigenberechtigung unsrer historischen Ausführungen beachtet wissen wollen. Dieser sachliche Charakter unsrer Aufgabe hat aber naturgemäß eine Erweiterung der historischen Darlegung zu einer historisch-kritischen im Gefolge. Der Gesichtspunkt der Kritik wie auch der oben erwähnten Differenzierung läßt es uns nun geraten erscheinen, in der Anlage des historischen Teils von der chronologischen Ordnung abzusehen und den Stoff nach sachlichen Gesichtspunkten, also nach der sachlichen Zusammengehörigkeit zu gliedern. Vom historischen Standpunkte könnten gegen eine solche Anordnung Bedenken erhoben werden, weil sie ja auf die doch so wichtige Herausarbeitung der historischen Kontinuität zu verzichten scheint. Diesen Bedenken wollen wir hier nur entgegenhalten, daß wir — eben abgesehen von historisch-methodologischen Erwägungen, die u. E. ein solches analysierendes Verfahren prinzipiell für gewisse Gebiete rechtfertigen und empfehlen — nur so unser aufgestelltes Programm erfolgreich

durchführen zu können glauben und zahllose ermüdende Wiederholungen vermeiden werden, und daß wir selbstredend darauf bedacht sein werden, durch geeignete Verweise und Verbindungsbrücken auch die persönlich-zeitliche Zusammengehörigkeit zu wahren. Wir möchten überhaupt lieber unsre geschichtlichen Ausführungen nur als eine „historische Orientierung" auffassen.

§ 3: **Literaturverzeichnis.**

(Dieses Literaturverzeichnis hat vor allem den Zweck, die Literaturverweise und die Ortsangaben der zitierten Stellen im Hinblick auf die hier sich findenden ausführlichen Angaben kurz gestalten zu können. Alle benutzten Schriften sind hier nicht aufgeführt.)

Kants gesammelte Schriften hrsg. von der Kgl. Preuß. Akademie der Wissenschaften. Bis jetzt 16 Bde. Berlin 1910—14; im III. Bde. befindet sich die 2. Aufl. der Kr. d. r. V.; die Kr. d. r. V. in 1. Aufl. und die Prolegomena stehen im Bde. IV.

Immanuel Kant: Logik. Ein Handbuch zu Vorlesungen, (zuerst) hrsg. von Gottlob Benjamin Jäsche. Neuhrsg. von Walter Kinkel, Leipzig 1904 (Philos. Bibl.).

Erich Adickes: Kant-Studien Kiel u. Leipzig 1895.

Clemens Baeumker: Besprechung von Benno Erdmanns Logik Bd. I Logische Elementarlehre 1. Aufl. Halle 1892 in Gött. gel. Anz. 1893 Nr. 19 S. 745–786.

Hugo Bergmann: Das philosophische Werk Bernhard Bolzanos Halle 1909.

Bernhard Bolzano: Wissenschaftslehre 4 Bde. Sulzbach 1837.

Ernst Cassirer: Das Erkenntnisproblem in der Philosophie und Wissenschaft der neueren Zeit 2. Aufl. Berlin 1911 Bd. II.

Hermann Cohen: Kants Theorie der Erfahrung 2. Aufl. Berlin 1885.
Kommentar zu Immanuel Kants Kr.d.r.V. Leipzig 1907 (Philos. Bibl.).
Die systematischen Begriffe in Kants vorkritischen Schriften nach ihrem Verhältnis zum kritischen Idealismus Berlin 1873.

Jonas Cohn: Voraussetzungen und Ziele des Erkennens Leipzig 1908.

Louis Couturat: Die philosophischen Prinzipien der Mathematik Deutsche Uebersetzung von Karl Siegel Leipzig 1908.
La Logique de Leibniz d'après des documents inédits Paris 1901.

Adolf Dyroff: Ueber den Existenzialbegriff Freiburg 1902.

Benno Erdmann: Logik Bd. I Logische Elementarlehre 2. Aufl. Halle 1907.
Reflexionen Kants zur kritischen Philosophie Bd. II Reflexionen Kants zur Kr. d. r. V. Leipzig 1884.

Carolus Frick: Logica 4. Aufl. Freiburg 1908 (Aus Cursus Philosophicus Auctoribus pluribus philosophiae professoribus in Collegiis Valkenbergensi et Stonyhurstensi S. J.).

Joseph Geyser: Grundlagen der Logik und Erkenntnislehre Münster 1909.

Beiträge zur logischen und psychologischen Analyse des Urteils Archiv f. d. ges. Psychologie Bd. XXVI Leipzig 1913 S. 361—391 (auch als Sonderabdruck erschienen Leipzig 1913).

Bemerkungen zur logischen Stellung des verneinenden Urteils und zur Theorie des Urteils überhaupt Aus Abhandlungen aus dem Gebiete der Philosophie und ihrer Geschichte Eine Festgabe zum 70. Geburtstag Georg Freiherrn von Hertlings Freiburg 1913 S. 117—132.

Systematische und historische Darstellung der anthropologistischen Auffassung des Erkennens 2. Jahrbuch des Vereins f. christl. Erziehungswissenschaft Kempten u. München (auch als Separatabdruck erschienen Kempten u. München).

Constantin Gutberlet: Lehrbuch der Philosophie Bd. I Logik und Erkenntnistheorie 4. Aufl. Münster 1909.

William Hamilton: Lectures on Metaphysics and Logic Bd. III u. IV edit. by Rev. H. L. Mansel and John Veitch Edinburgh and London 1860.

Georg Wilhelm Friedrich Hegel: Encyklopädie der philosophischen Wissenschaften im Grundrisse in 2. Aufl. neu hrsg. von Georg Lasson Leipzig 1905 (Philos. Bibl.).

Sebastian Huber: Grundzüge der Logik und Noetik Paderborn 1906.

Edmund Husserl: Logische Untersuchungen Bd. II 1. Teil 2. Aufl. Halle 1913.

Karl Krull: Vom synthetischen Urteil Rostocker Dissertation Goslar 1876.

Eugen Kühnemann: Analytisch und Synthetisch Archiv für systematische Philosophie Bd. I Berlin 1895 S. 165—203.

Oswald Külpe: Die Realisierung Bd. I Leipzig 1912.

Alfons Lehmen: Lehrbuch der Philosophie Bd. I Logik, Kritik und Ontologie 3. Aufl. Freiburg 1909.

Otto Liebmann: Zur Analysis der Wirklichkeit 4. Aufl. Straßburg 1911.

Rudolf Hermann Lotze: Logik (System der Philosophie I) 2. Aufl. Leipzig 1880 hrsg. von Georg Misch Leipzig 1912 (Philos. Bibl.). Grundzüge der Logik und Enzyklopädie der Philosophie 5. Aufl. Leipzig 1912.

Désiré Mercier: Cours de Philosophie Bd. I Logique 5. Aufl. Louvain 1909; Bd. IV Critériologie générale 7. Aufl. Louvain 1911.

Paul Natorp: Die logischen Grundlagen der exakten Wissenschaften Leipzig u. Berlin 1910.

Logik in Leitsätzen zu akademischen Vorlesungen 2. Aufl. Marburg 1910.

Philosophie Ihr Problem und ihre Probleme Göttingen 1911.

Karl Prantl: Geschichte der Logik im Abendlande Bd. I Leipzig 1855.

Adolf Reinach: Zur Theorie des negativen Urteils Aus Münchener Philosophische Abhandlungen Theodor Lipps zu seinem 60. Geburtstag gewidmet Leipzig 1911 S. 196—254.

Alois Riehl: Der philosophische Kriticismus und seine Bedeutung für die positive Wissenschaft 2 Bde. 3 Teile Leipzig 1876—87; Bd. I erschien 1908 in 2. Aufl. mit dem Titel: Der philosophische Kritizismus Geschichte und System Bd. I Geschichte des philosophischen Kritizismus.

Logik und Erkenntnistheorie Aus Die Kultur der Gegenwart hrsg. von Paul Hinneberg Teil I Abteilung VI Systematische Philosophie Berlin und Leipzig 1907 S. 73—102.

Friedrich Schleiermacher: Dialektik Mit Unterstützung der Kgl. Preuß. Akad. der Wissenschaften neu hrsg. von J. Halpern Berlin 1903.

Charles Sentroul: Kant und Aristoteles Ins Deutsche übertragen von Ludwig Heinrichs Kempten u. München 1911.

Christoph Sigwart: Logik 4. von Heinrich Maier besorgte Aufl. Tübingen 1911 Bd. I.

Albert Steuer: Lehrbuch der Philosophie Bd. I Logik und Noetik Paderborn 1907.

Albert Stöckl: Lehrbuch der Philosophie Neu bearbeitet von Georg Wohlmuth Bd. I Lehrbuch der Logik 8. Aufl. Mainz 1905.

Thomae Aquinatis: Opera omnia Große Pariser Ausgabe in 34 Bdn. 1871 ff. In Betracht kommen Bd. I, der den I. Bd. der Summa theol. enthält, u. Bd. XIV, in dem sich die Schrift De veritate findet.

Adolf Trendelenburg: Logische Untersuchungen 3. Aufl. Leipzig 1870 Bd. II.

Friedrich Ueberweg: System der Logik und Geschichte der logischen Lehren 5. von Jürgen Bona Meyer bearbeitete Aufl. Bonn 1882.

Hermann Vaihinger: Kommentar zu Kants Kr. d. r. V. 2 Bde. Stuttgart 1881/1892.

Wilhelm Windelband: Die Prinzipien der Logik Aus Enzyklopädie der philosophischen Wissenschaften hrsg. von Arnold Ruge Bd. I Logik Tübingen 1912 S. 1—60.

Logik Erschienen in Die Philosophie im Beginn des XX. Jahrh. Festschrift für Kuno Fischer 2. Aufl. Heidelberg 1907 S. 183—207.

Lehrbuch der Geschichte der Philosophie 5. Aufl. Tübingen 1910.

Die Geschichte der neueren Philosophie 2 Bde. 5. Aufl. Leipzig 1911 Bd. II.

Wilhelm Wundt: Logik Bd. I Allgemeine Logik und Erkenntnistheorie 3. Aufl. Stuttgart 1906.

Erster, historisch-kritischer Teil.

§ 4: Gang der historischen Darstellung.

Die Disposition für unsern historischen Teil, an deren Aufstellung wir jetzt herantreten, zeigt uns eine Stufenfolge von drei verschiedenen Aufgaben. Von diesen hat die erste Aufgabe einen bloß vorbereitenden Charakter, während die beiden andern Ziele trotz ihres gegenseitigen Aufeinander-angewiesen-seins je ihren selbständigen Eigenwert beanspruchen. In einem kurzen ersten Kapitel geben wir eine rein quellenmäßige Darstellung der Kantschen Urteilseinteilung nach den systematischen Hauptstellen in der Kritik der reinen Vernunft und den Prolegomena. Das zweite Kapitel hat sodann die kritische Analyse und Sichtung des Inhaltes der Kantschen Ausführungen zu liefern und zwar an der Hand der in der nachkantischen Literatur vertretenen kritischen Deutungen der Kantschen Unterscheidung. Ein letztes drittes Kapitel stellen wir unter die Herrschaft der Frage, ob es möglich ist, die verschiedenen Seiten, welche die kritische Zergliederung der notwendigen Klärung der Sachlage wegen an der Kantschen Einteilung trennen mußte, wieder zu einer charaktervollen Einheit zu verbinden, mit anderen Worten, ob das bisher erarbeitete Material es erlaubt oder sogar fordert, in der Unterscheidung der analytischen und synthetischen Urteile, so wie sie bei Kant steht, ein von einer herrschenden Grundidee getragenes, harmonisches Gebilde zu sehen. Zur Lösung dieser Frage bedürfen wir vor allem auch eines historischen Verständnisses der logischen Fassung, in der Kant seinen Unterschied formuliert hat. Diese drei Aufgaben unsrer historischen Untersuchung erinnern uns unwillkürlich an die drei Hauptfunktionen der historischen Methodik. Dem Historiker liegt zunächst der Text am Herzen; die äußere Kritik hat nun in unserm Falle in den vortrefflichen Kant-Ausgaben, besonders der unsrer Arbeit zugrunde liegenden Berliner Akademie-Ausgabe, eine staunenswerte Lösung gefunden; eine an Vollständigkeit unerreichte Materialsammlung bis 1881 ist Vaihingers Kommentar. Wir können uns also an der oben gestellten Aufgabe

des ersten Kapitels Genüge sein lassen. Die im zweiten Kapitel zu vollführende Leistung entspricht dem, was in der historischen Methodologie unter dem Namen „Innere Kritik“ behandelt zu werden pflegt, welch' letztere eben bei der literaturgeschichtlichen Forschung in der Erweiterung verstanden zu werden verdient, in der sie auch die Interpretation mitbefaßt, soweit diese nur auf das Einzelne geht. Als die dritte Funktion verbleibt so hier die kombinierende Erklärung, oder sagen wir besser die „Auffassung“, ein Wort, das uns gerade in diesem berechtigten engeren Sinne bei dem Studium Kants durchaus geläufig ist.

Um einzelnen Abschnitten von vorne herein das scheinbar Paradoxe zu nehmen, wollen wir uns hier ein für alle Male es zur Aufgabe machen, immer die volle Sache herauszuarbeiten und nicht nur, was dieser oder jener Logiker als analytisches oder synthetisches Urteil zu bezeichnen für gut findet.

Erstes Kapitel:
Quellenmäßige Darstellung der Kantschen Unterscheidung nach den systematischen Hauptstellen in der Kritik der reinen Vernunft und den Prolegomena.

§ 5: Einführung des Gegensatzes.

In bedeutsamem Anschluß an das bekannte Bild von der leichten Taube und die Bemerkung über Platon, der, darin jener gleichend, „die Sinnenwelt, weil sie dem Verstande so enge Schranken setzt, verließ und sich jenseit derselben auf den Flügeln der Ideen in den leeren Raum des reinen Verstandes wagte,“ leitet Kant in der Kr. d. r. V. seine Scheidung der Urteile in analytische und synthetische also ein:

„Was uns aber während dem Bauen von aller Besorgniß und Verdacht frei hält und mit scheinbarer Gründlichkeit schmeichelt, ist dieses. Ein großer Theil und vielleicht der größte von dem Geschäfte unserer Vernunft besteht in Zergliederungen der Begriffe, die wir schon von Gegenständen haben. Dieses liefert uns eine Menge von Erkenntnissen, die, ob sie gleich nichts weiter als Aufklärungen oder Erläuterungen desjenigen sind, was in unsern Begriffen (wiewohl noch auf verworrene Art) schon gedacht worden, doch wenigstens der Form nach neuen

Einsichten gleich geschätzt werden, wiewohl sie der Materie oder dem Inhalte nach die Begriffe, die wir haben, nicht erweitern, sondern nur auseinander setzen. Da dieses Verfahren nun eine wirkliche Erkenntniß a priori giebt, die einen sichern und nützlichen Fortgang hat, so erschleicht die Vernunft, ohne es selbst zu merken, unter dieser Vorspiegelung Behauptungen von ganz anderer Art, wo die Vernunft zu gegebenen Begriffen ganz fremde, und zwar a priori hinzuthut, ohne daß man weiß, wie sie dazu gelange, und ohne sich eine solche Frage auch nur in die Gedanken kommen zu lassen." B 9—10, Berl. Akad. Ausg. Bd. III.

§ 6: **Charakter und Gesichtspunkt der Einteilung.**

Ueber den Charakter seiner Unterscheidung spricht sich Kant in den Prol. folgendermaßen aus:

„Allein Urtheile mögen nun einen Ursprung haben, welchen sie wollen, oder auch ihrer logischen Form nach beschaffen sein, wie sie wollen, so giebt es doch einen Unterschied derselben dem Inhalte nach, vermöge dessen sie entweder bloß erläuternd sind und zum Inhalte der Erkenntniß nichts hinzuthun, oder erweiternd und die gegebene Erkenntniß vergrößern; die erstern werden analytische, die zweiten synthetische Urtheile genannt werden können." Prol. 266, Berl. Akad. Ausg. Bd. IV. Der Gesichtspunkt der Urteilseinteilung wird in folgendem Satze der Kr. d. r. V. bestimmt:

„In allen Urtheilen, worin das Verhältniß eines Subjekts zum Prädicat gedacht wird . . . ., ist dieses Verhältniß auf zweierlei Art möglich." B 10.

§ 7: **Der Unterschied zwischen analytischen und synthetischen Urteilen.**

Diesen gibt uns die unmittelbar auf die zuletzt zitierte Stelle folgende Weiterführung der Gedanken:

„Entweder das Prädicat B gehört zum Subjekt A als etwas, was in diesem Begriffe A (versteckter Weise) enthalten ist" — Prol. 266: was im Begriffe des Subjekts schon wirklich, obgleich nicht so klar und mit gleichem Bewußtsein gedacht war —; „oder B liegt ganz außer dem Begriffe A, ob es zwar mit demselben in Verknüpfung steht. Im ersten Fall nenne ich das Urtheil analytisch, in dem andern synthetisch. Analytische

Urtheile .... sind also diejenige, in welchen die Verknüpfung des Prädicats mit dem Subjekt durch Identität, diejenige aber, in denen diese Verknüpfung ohne Identität gedacht wird, sollen synthetische Urtheile heißen. Die erstere könnte man auch Erläuterungs-, die andere Erweiterungsurtheile heißen, weil jene durch das Prädicat nichts zum Begriffe des Subjekts hinzuthun, sondern diesen nur durch Zergliederung in seine Theilbegriffe zerfällen, die in selbigem schon (obgleich verworren) gedacht waren: da hingegen die letztere zu dem Begriffe des Subjekts ein Prädicat hinzuthun, welches in jenem gar nicht gedacht war und durch keine Zergliederung desselben hätte können herausgezogen werden. Z. B. wenn ich sage: alle Körper sind ausgedehnt, so ist dies ein analytisches Urtheil. Denn ich darf nicht über den Begriff, den ich mit dem Wort Körper verbinde, hinausgehen, um die Ausdehnung als mit demselben verknüpft zu finden, sondern jenen Begriff nur zergliedern, d. i. des Mannigfaltigen, welches ich jederzeit in ihm denke, mir nur bewußt zu werden, um dieses Prädicat darin anzutreffen" — Prol. 266: Ich habe meinen Begriff vom Körper .... nur aufgelöset, indem die Ausdehnung von jenem Begriffe schon vor dem Urtheile, obgleich nicht ausdrücklich gesagt, dennoch wirklich gedacht war —; „es ist also ein analytisches Urtheil. Dagegen, wenn ich sage: alle Körper sind schwer" — Prol. 266: Einige Körper sind schwer — „so ist das Prädicat etwas ganz anderes, als das, was ich in dem bloßen Begriff eines Körpers überhaupt denke. Die Hinzufügung eines solchen Prädicats giebt also ein synthetisches Urtheil." B 10—11.

§ 8: Das gemeinschaftliche Prinzip aller analytischen Urteile und ihre Apriorität.

Beide Punkte werden deutlich aus der Stelle in den Prol.: „Alle analytischen Urtheile beruhen gänzlich auf dem Satze des Widerspruchs und sind ihrer Natur nach Erkenntnisse a priori, die Begriffe, die ihnen zur Materie dienen, mögen empirisch sein oder nicht .... Z. B. Gold ist ein gelbes Metall; denn um dieses zu wissen; brauche ich keiner weitern Erfahrung außer meinem Begriffe vom Golde, der enthielte, daß dieser Körper gelb und Metall sei: denn dieses machte eben meinen Begriff aus." Prol. 267.

§ 9: Die beiden Hauptklassen der synthetischen Urteile und ihre allgemeinsten Prinzipien.

„Es giebt synthetische Urtheile a posteriori, deren Ursprung empirisch ist; aber es giebt auch deren, die a priori gewiß sind und die aus reinem Verstande und Vernunft entspringen. Beide kommen aber darin überein, daß sie nach dem Grundsatze der Analysis, nämlich dem Satze des Widerspruchs, allein nimmermehr entspringen können; sie erfordern noch ein ganz anderes Princip, ob sie zwar aus jedem Grundsatze, welcher er auch sei, jederzeit dem Satze des Widerspruchs gemäß abgeleitet werden müssen." Prol. 267.

„Erfahrungsurtheile als solche sind insgesammt synthetisch. Denn es wäre ungereimt, ein analytisches Urtheil auf Erfahrung zu gründen, weil ich aus meinem Begriffe gar nicht hinausgehen darf, um das Urtheil abzufassen, und also kein Zeugniß der Erfahrung dazu nöthig habe. Daß ein Körper ausgedehnt sei, ist ein Satz, der a priori feststeht, und kein Erfahrungsurtheil. Denn ehe ich zur Erfahrung gehe, habe ich alle Bedingungen zu meinem Urtheile schon in dem Begriffe, aus welchem ich das Prädicat nach dem Satze des Widerspruchs nur herausziehen und dadurch zugleich der Nothwendigkeit des Urtheils bewußt werden kann, welche mir Erfahrung nicht einmal lehren würde. Dagegen ob ich schon in dem Begriff eines Körpers überhaupt das Prädicat der Schwere gar nicht einschließe, so bezeichnet jener doch einen Gegenstand der Erfahrung durch einen Theil derselben, zu welchem ich also noch andere Theile eben derselben Erfahrung, als zu dem ersteren gehörten, hinzufügen kann. Ich kann den Begriff des Körpers vorher analytisch durch die Merkmale der Ausdehnung, der Undurchdringlichkeit, der Gestalt usw., die alle in diesem Begriffe gedacht werden, erkennen. Nun erweitere ich aber meine Erkenntniß, und, indem ich auf die Erfahrung zurücksehe, von welcher ich diesen Begriff des Körpers abgezogen hatte, so finde ich mit obigen Merkmalen auch die Schwere jederzeit verknüpft und füge also diese als Prädicat zu jenem Begriffe synthetisch hinzu. Es ist also die Erfahrung, worauf sich die Möglichkeit der Synthesis des Prädicats der Schwere mit dem Begriffe des Körpers gründet, weil beide Begriffe, obzwar einer nicht in dem andern enthalten ist, dennoch als Theile eines Ganzen, nämlich

der Erfahrung, die selbst eine synthetische Verbindung der Anschauung ist, zu einander, wiewohl nur zufälligerweise, gehören.

Aber bei synthetischen Urtheilen a priori fehlt dieses Hülfsmittel ganz und gar. Wenn ich über den Begriff A hinausgehen soll, um einen andern B als damit verbunden zu erkennen: was ist das, worauf ich mich stütze, und wodurch die Synthesis möglich wird, da ich hier den Vortheil nicht habe, mich im Felde der Erfahrung darnach umzusehen? .... Was ist hier" — nämlich bei dem Urtheile: Alles, was geschieht, hat seine Ursache — „das Unbekannte = X, worauf sich der Verstand stützt, wenn er außer dem Begriff von A ein demselben fremdes Prädicat B aufzufinden glaubt, welches er gleichwohl damit verknüpft zu sein erachtet? Erfahrung kann es nicht sein, weil der angeführte Grundsatz nicht allein mit größerer Allgemeinheit, als die Erfahrung verschaffen kann, sondern auch mit dem Ausdruck der Nothwendigkeit, mithin gänzlich a priori und aus bloßen Begriffen diese zweite Vorstellung zu der ersteren hinzufügt. Nun beruht auf solchen synthetischen, d. i. Erweiterungs-Grundsätzen die ganze Endabsicht unserer speculativen Erkenntniß a priori; denn die analytischen sind zwar höchst wichtig und nöthig, aber nur um zu derjenigen Deutlichkeit der Begriffe zu gelangen, die zu einer sicheren und ausgebreiteten Synthesis, als zu einem wirklich neuen Erwerb, erforderlich ist." B 11—14. „Das oberste Principium aller synthetischen Urtheile ist . . : ein jeder Gegenstand steht unter den nothwendigen Bedingungen der synthetischen Einheit des Mannigfaltigen der Anschauung in einer möglichen Erfahrung." B 197.

§ 10: **Die synthetischen Urteile a priori und die apriorischen Wissenschaften.**

„In allen theoretischen Wissenschaften der Vernunft sind synthetische Urtheile a priori als Principien enthalten." B 14. „Mathematische Urtheile sind insgesammt synthetisch." Beispiele: $7 + 5 = 12$; die gerade Linie ist die kürzeste zwischen zwei Punkten. B 14—16.

„Da die Mathematik in ihren Sätzen über den Begriff zu demjenigen, was die ihm correspondirende Anschauung enthält, hinausgehen muß: so können und sollen ihre Sätze auch niemals durch Zergliederung der Begriffe, d. i. analytisch, entspringen und sind daher insgesammt synthetisch." Prol. 272.

„Naturwissenschaft (Physica) enthält synthetische Urtheile a priori als Principien in sich." Beispiele: In allen Veränderungen der körperlichen Welt bleibt die Quantität der Materie unverändert. B 17—18.

„Die Metaphysik hat es eigentlich mit synthetischen Sätzen a priori zu tun, und diese machen allein ihren Zweck aus, zu welchem sie zwar allerdings mancher Zergliederungen ihrer Begriffe, mithin analytischer Urtheile bedarf, wobei aber das Verfahren nicht anders ist, als in jeder andern Erkenntnißart, wo man seine Begriffe durch Zergliederung bloß deutlich zu machen sucht." Prol. 274. Beispiel: Alles, was geschieht, hat seine Ursache. B 13.

§ 11: **Bedeutung der Unterscheidung.**

„Diese Eintheilung ist in Ansehung der Kritik des menschlichen Verstandes unentbehrlich und verdient daher in ihr classisch zu sein; sonst wüßte ich nicht, daß sie irgend anderwärts einen beträchtlichen Nutzen hätte." Prol. 270.

„Die Erklärung der Möglichkeit synthetischer Urtheile ist eine Aufgabe, mit der die allgemeine Logik gar nichts zu schaffen hat, die auch sogar ihren Namen nicht einmal kennen darf." B 193. [1])

Zweites Kapitel:
Historisch-kritische Analyse des Gehaltes der Einteilung an der Hand der über sie in der Literatur geltend gemachten Auffassungen.

§ 12: **Die literarische Sachlage.**

„Es herrscht ebenso großer Meinungsstreit in betreff der Definition der Logik, wie in der Behandlung dieser Wissenschaft selbst. Dies war naturgemäß bei einem Gegenstande zu erwarten, in betreff dessen die meisten Schriftsteller sich derselben Worte nur bedient haben, um verschiedene Gedanken auszudrücken." [2]) Die Kennzeichnung, die John Stuart Mill in diesen Sätzen, mit denen er seine bedeutende Darstellung der

[1]) Ueber die Darstellung der Unterscheidung in Kants Logik cf. diese Abhandlung S. 102—103. — [2]) John Stuart Mill System der deduktiven und induktiven Logik Authentische Uebersetzung von Theodor Gomperz 2.deutsche Aufl. Leipzig 1884—86 Bd. I S. 1.

Logik anheben läßt, für das Gesamtbild der logischen Wissenschaft gefunden hat, paßt Wort für Wort auf die literarische Sachlage bei dem uns hier interessierenden kleinen Ausschnitte aus der Logik, der Lehre von den analytischen und synthetischen Urteilen. Wahrlich, auch hier haben sich die Schriftsteller, sofern sie den Unterschied anerkannten, zwar derselben Worte bedient, aber sie haben inhaltlich recht verschiedene Ware unter derselben Schutzmarke analytischer und synthetischer Urteile angepriesen. Nach dem biblischen Schöpfungsberichte wurde das Tohuwabohu durch Teilungen aufgehoben; um uns in dem Wirrwarr der Ansichten über unsern Gegenstand in erträglicher und erfolgreicher Weise durcharbeiten zu können, müssen wir das altbewährte Divide et impera jetzt auf unsere Fahne schreiben. Prüfen wir nun die verschiedenen kritischen Interpretationen, die Kants Urteilseinteilung in der Literatur erhalten hat, auf ihren allgemeinsten und bedeutsamsten Unterschied, den des jeweilig vertretenen Einteilungsgesichtspunktes, so scheinen sie uns in vier Hauptgruppen auseinanderzutreten; die Unterscheidung Kants ist nämlich als eine Urteilseinteilung nach der Genesis der Urteilsakte, der Verschiedenheit der Sachverhalte, dem Verhältnis von Subjekt und Prädikat und endlich der Urteilsgeltung aufgefaßt worden. An der Hand dieser Gesichtspunkte hoffen wir die Fülle des in diesem Kapitel zu erledigenden Stoffes übersichtlich ordnen zu können.

Was nun das persönliche Korrelat dieser rein sachlichen Gruppierung, was also die Vertreter dieser zu scheidenden Klassen von Deutungen angeht, so ist hier ein Doppeltes von Interesse und Wichtigkeit.

Daß wir zunächst bei einem einzigen logischen Geiste auf eine Mehrheit verschiedenartiger Seiten ohne ihre genaue Differenzierung und ihren rechten logischen und historischen Zusammenhang in seiner Auffassung unsres Gegenstandes stoßen können, darauf haben wir uns schon gleich eingangs unsrer Untersuchung gefaßt gemacht. Sodann verteilen sich — hiermit erledigen wir das zweite, neue Moment — auf jene vier Gruppen, freilich nur im großen und ganzen, in folgender Weise drei logische Richtungen: In einer Scheidung der Sachverhalte bestimmen die Denker transzendental-logischer Richtung und die, welche den Kantschen Unterschied zwischen analytischen und synthetischen Urteilen mehr nach seiner Tragweite für die

Erkenntnistheorie, insbesondere die kritische, würdigen, seinen eigentlichen Kern und einzigen Wert; die formal gerichteten Logiker dagegen halten sich an die Urteilsgeltung und die Beziehung des Prädikates zum Subjekt als die maßgebenden Richtlinien für die Erklärung des Unterschiedes, während die Psychologisten mit dieser die Frage nach der Entstehung der Urteile glauben vermählen zu müssen. Beachten wir nun den inneren Zusammenhang, der diesem Verhältnis offenkundig zugrunde liegt und das sachliche Motiv für sein Bestehen abgibt, so können wir geradezu von einer transzendental-logischen, einer formallogischen und einer psychologistischen Auffassung unserer Urteilsunterscheidung reden. In den letzten Sätzen werden also unsre oben aufgestellten Dispositionspunkte für dieses Kapitel noch abgeschlossener im Sinne höherer Gegensätze umgrenzt, welche die Gesamtauffassung und das Gesamtgebiet der logischen Wissenschaft angehen und darum auch zweifellos einen Grund für die gegensätzlichen Auffassungen bei unserem Teilgebiet der Logik bilden.

I. „Die Entstehung der Urteile und der Unterschied analytischer und synthetischer Urteile“ [1]); psychologistische Auffassung dieser Einteilung.

§ 13: Unsere Stellung zum Psychologismus.

Wenn wir die Beziehung der Kantschen Unterscheidung zu der Frage nach der „Genesis des Urteilsaktes“[2]) an erster Stelle erledigen, so wollen wir damit höchstens folgendes Werturteil und folgende Tendenz verraten haben: Wie jede psychologistische Logik als Ganzes, so stellt sich auch im einzelnen jede psychologistische Auseinandersetzung mit Kants analytischen und synthetischen Urteilen für unsre logischen Einsichten auf einen Boden, dessen Anbau kraft sachlicher Notwendigkeit nur unter schweren Verstößen gegen das höchste Ideal aller logischen Gebilde wie Operationen und insbesondere der Urteile, nämlich ihre Geltung, gepflegt werden kann; zudem beruht eine solche Bemühung um diesen Gegenstand für unsre Auffassung dessen, was Kants System geleistet hat oder doch hat leisten wollen,

[1]) Unter dieser Ueberschrift behandelt Sigwart in seiner Logik Bd. I Kants Unterscheidung auf den S. 135–157. [2]) So Sigwart Logik Bd. I S. 136.

auf einem mehr oder weniger bedenklichen Uebersehen des transzendental-logischen Charakters [1]) der Kantschen Philosophie, dieser höchsten Staffel ihrer historischen wie sachlichen Größe. Nach alledem möchten wir auf unserm Wege durch die Geschichte der analytischen und synthetischen Urteile die psychologistischen Deutungen von Kants Scheidung zuerst erledigen, damit jener Weg uns nur noch auf Aussichtspunkte führt, die logisch fruchtbares Land vor unsern Augen ausbreiten.

Die Vertreter der psychologistischen Auffassung von Kants analytischen und synthetischen Urteilen lassen sich nun in zwei Gruppen scheiden.

§ 14: Die Relativität des Unterschiedes; Schleiermacher und Trendelenburg.

Eine erste Gruppe von psychologistischen Interpreten hält bei ihrer Prüfung des Unterschiedes mit Kant daran fest, daß dieser die fertigen logischen Aussagen betreffe; und hier erfüllt sich das allgemeine Schicksal des Psychologismus auch in der Angelegenheit der analytischen und synthetischen Urteile, daß dieser ein krasser Relativismus ist. Der Unterschied wird notwendig relativ; denn da diese Denker als Psychologisten doch die logischen Aussagen mit den psychischen Urteilsakten verwechseln und nur das Dasein und Entstehen der Urteile in dem von Person zu Person wechselnden individuellen Subjekte unter den im selben Subjekte wechselnden psycho-physischen Bedingungen kennen, so wird das inhaltlich gleiche Urteil, eben unter diesem Gesichtspunkte betrachtet, sich bald als analytisches, bald als synthetisches ausweisen; die Begriffe Analytisch und Synthetisch verlieren so ihren gegensätzlichen Sinn.

Eine beachtenswerte Vertretung hat diese Relativität der Kantschen Unterscheidung in Schleiermacher und Trendelenburg gefunden.

Für den einflußreichen Begründer des modernen theologischen Psychologismus folgt die Relativität von Kants Einteilung aus der Entwicklungsfähigkeit des Begriffes, der sich von dem Ausdruck einer unvollständigen Erkenntnis zu dem eines immer vollendetern Wissens erweitert, so daß sich schließlich alle unsre

[1]) cf. Leo Ssalagoff Vom Begriff des Geltens in der modernen Logik Heidelberger Dissertation Leipzig 1910 S. 27—29, wo das Hume-Kant-Problem erörtert wird.

synthetischen Urteile in analytische verwandeln müssen. In diesem Sinne führt Friedrich Schleiermacher in seiner Dialektik [1]) aus, dasselbe Urteil „Eis schmilzt" könne ein analytisches sein, wenn das Entstehen und Vergehen infolge bestimmter Temperaturverhältnisse schon in den Begriff des Eises aufgenommen wäre, und ein synthetisches, wenn noch nicht; die Differenz zwischen den analytischen und den synthetischen Aussagen läuft also nach Schleiermacher auf einen verschiedenen Zustand der Begriffsbildung hinaus.[2])

Aehnlich glaubt Adolf Trendelenburg in seinen logischen Untersuchungen[3]), der Unterschied analytischer und synthetischer Urteile sei ein fließender, weil „der Eine schon ein Merkmal in einem Begriffe denke, das dem Anderen als ein neues hinzutrete". Schon Gottlob Ernst Schulze, der Verfasser des „Aenesidemus", hatte in seinem Buche „Ueber die menschliche Erkenntnis" aus dem Jahre 1832[4]) den ungeheuerlichen Satz über Kants Unterscheidung geschrieben: „Für den einen Menschen ist... ein analytisches Urteil, was für den andern ein synthetisches ausmacht." Trendelenburg erläutert seine Behauptung, wie folgt: „Dem Physiker ist die Schwere so gut ein analytisches Merkmal des Begriffes Körper, wie dem Mathematiker die Ausdehnung ... Die größere oder geringere Bestimmtheit der subjektiven Vorstellung kann keinen objektiven Teilungsgrund für die Arten des Urteils abgeben." Dem letzten Satze Trendelenburgs würde Kant seine Zustimmung nicht versagt haben; sicherlich hat auch Kant, so bemerkt Wilhelm Wundt[5]) gegen Trendelenburg und auch Schleiermacher, nicht übersehen, daß ein Merkmal wie die Schwere allenfalls in dem Begriffe des Körpers mitgedacht werden könne; sind doch für Kant alle analytischen Urteile a priori, was besagt, daß das Prädikatsmerkmal notwendig und allgemeingültig dem Bestande des Subjektsbegriffes zukommt. Der logische Gesichtspunkt aber, den Trendelenburg weiterhin noch an Kants Unterscheidung heranbringt,[6]) wonach

---

[1]) Ausgabe von Halpern S. 154—155 u. S. 285. Ueber Schleiermachers Urteilstheorie cf. Johannes Hoyer Schleiermachers Erkenntnistheorie in ihrem Verhältnis zur Erkenntnistheorie Kants Leipziger Dissertation Lommatzsch 1905 S. 51—52. [2]) Ueber Schleiermachers Auffassung von dem Unterschiede an. u. synth. Ue. cf.: Sigwart Logik Bd. I S. 141—142. [3]) Bd. II S. 263—268; die zitierten Stellen finden sich S. 264—265. [4]) S. 196. [5]) Logik Bd. I S. 160—161. [6]) Log. Unters. Bd. II S. 265—268.

jedes Urteil zugleich analytisch und synthetisch sein soll, ist zu bedeutungslos durchgeführt, als daß wir Veranlassung nehmen müßten, näher darauf einzugehen.

§ 15: Die Einteilung in ihrer Bedeutung für die Frage nach der „Genesis des Urteilsaktes"; Ueberweg und Sigwart (Erdmann, Wundt).

Die inhaltliche Natur des Urteils, deren Berücksichtigung den jetzt eben aufgeführten Logikern in ihrer psychologistischen Kritik der analytischen und synthetischen Urteile die Relativität dieser Unterscheidung aufdrängte, spielt bei einer anderen Reihe von psychologistischen Interpreten des Unterschiedes gar keine Rolle, indem sie diesen auf seine Bedeutung für die Frage nach der Genesis der Urteilsakte prüfen zu müssen glaubt; so erhalten die beiden Einteilungsglieder Analytisch und Synthetisch zwar wieder ihren gegensätzlichen Sinn, freilich nur in der unmittelbaren Beziehung auf die psychischen Urteilsakte. Bedeutende Vertreter dieses Standpunktes sind Ueberweg [1]) und Sigwart.[2]) Uebereinstimmend erblicken Ueberweg und Sigwart das Wesen des Urteils in einer *σύνθεσις νοημάτων*, die mit dem Bewußtsein ihrer objektiven Wirklichkeit vollzogen wird.[3]) Die Entstehung dieser Synthesis, „die Vorbereitung des Urteilsaktes, nicht dieser selbst" (Sigwart) [4]) kann nun nach beiden Denkern entweder in der Weise der Analysis einer gegebenen „Gesamtvorstellung" (Ueberweg,[5]) Sigwart [6])) oder auf dem Wege der über das gegebene Vorstellungsmaterial hinausgreifenden und nicht in ihr begründeten Synthesis von Subjekt und Prädikat verlaufen sein. In jenem Falle ist das Urteil analytisch, in diesem synthetisch — stillschweigend zu ergänzen ist immer: gebildet. Zwischen diesen scheinbar ganz gleichen Ansichten Ueberwegs und Sigwarts besteht freilich ein immerhin großer Unterschied, der ins Auge springt, wenn wir beachten, daß bei Ueberweg mit dem Ausdrucke „früher gebildete Gesamtvorstellung" nur der Subjektsbegriff und nicht auch die dem Urteile zugrunde liegende Wahrnehmung gemeint ist,[7]) während der andere Logiker zu-

[1]) System der Logik S. 277—282; wertvoll vor allem auch durch den historischen Exkurs. [2]) cf. diese Abhandlung S. 20, Anm. 1. [3]) Ueberweg Logik S. 189 u. S. 195 (Hier weist er ausdrücklich auf die Uebereinstimmung mit Sigwart hin); Sigwart Logik Bd. I S. 137 (Hier gebraucht Sigwart den griechischen Terminus) u. S. 104. [4]) Logik Bd. I S. 137. [5]) Logik S. 277. [6]) Logik Bd. I S. 137. [7]) System der Logik S. 278: „Der Rekurs auf die Definition des Subjektsbegriffes bei der analytischen Urtheilsbildung."

gleich von einer „Gesamtanschauung“ [1]) in dem noch darzulegenden weitesten Sinne dieses Wortes spricht. Seine kritische Stellung zu Kant in dem zur Debatte stehenden Punkte faßt Ueberweg in den Satz „Kant unterscheidet mit Recht die analytische und synthetische Urteilsbildung, überträgt jedoch mit Unrecht diesen Unterschied auf die Urteile selbst“ zusammen [2]) und formuliert damit zugleich sein psychologistisches Interesse an unsrer Einteilung in aller Schärfe.

Leihen wir jetzt der gegenüber den Ausführungen Ueberwegs breiter und tiefer angelegten Darstellung in Sigwarts Logik, diesem „führenden Werk der neueren logischen Bewegung in Deutschland“, unser Ohr.

In einer tiefschürfenden Kritik der Kantschen Aufstellungen macht Sigwart zwei Hauptgedanken geltend:

Die Unterscheidung des großen Philosophen betrifft nur das Verhältnis des Prädikats zu dem durch das Subjektswort bezeichneten, als gegeben angenommenen oder fixierten Begriffe, m. a. W. die analytischen Urteile Kants sind sämtlich Begriffsurteile. Mit Recht betont Sigwart dem gegenüber den analytischen Charakter von Objektsurteilen wie „Diese Rose ist gelb“ — „Das Eis ist kalt“, wenn er diesen auch psychologistisch begründet, weil er eben die Objektsaussagen als „Wahrnehmungsurteile“ faßt und so unter dem Bestande des Subjekts den seiner anschaulichen Vorstellung statt den des Objektes selbst vor Augen hat.[3]) Schon bei Trendelenburg [4]) findet sich ein Hinweis auf diesen kritischen Gesichtspunkt.

Sodann sind alle Beispiele, die Kant von synthetischen Urteilen, sowohl solchen a posteriori als auch solchen a priori gibt, nach Sigwart Relationsurteile.[5]) „Die Urteile, welche Relationen aussagen . . .“ so lautet aber eine Stelle in Sigwarts Werk,[6]) die für unser Interesse klassisch genannt zu werden verdient, „enthalten eine Synthese anderer Art, als die Aussagen, welche Eigenschaften oder Tätigkeiten einem Subjekte beilegen. Denn ihre Prädikate bleiben der Subjektsvorstellung äußerlich, und können in keine innere Einheit mit derselben gesetzt werden. Keines derselben kommt ja dem Subjekte zu, wie es für sich als dieses einzelne, bestimmte gedacht wird; an der Vorstellung

[1]) Sigwart Logik Bd. I S. 137. [2]) System der Logik S. 279. [3]) Logik Bd. I S. 135 u. S. 143–146. [4]) Log. Unters. Bd. II S. 265. [5]) Logik Bd. I S. 146—147. [6]) Logik Bd. I S. 87—88.

des Subjekts selbst wird nichts geändert, ob sie dem Subjekte zu- oder abgesprochen werden; ob die Sonne zu meiner Rechten oder Linken steht, ob sie sichtbar oder unsichtbar ist, es ist genau dieselbe Sonne, die ich meine; an der Vorstellung der Sonne selbst wird durch die verschiedenen Prädikate gar nichts geändert, wie wenn ich sage: die Sonne ist blaß, die Sonne ist blutrot, die Sonne bewegt sich, die Sonne steht still. Während die bisher betrachteten Prädikate, mögen sie Prädikate von Benennungsurteilen oder Eigenschaften und Tätigkeiten sein, zum Bestande der Subjektsvorstellung gehören, muß ich, um ein Relationsprädikat auszusagen, über die Vorstellung des Subjektes hinausgehen, dasselbe zu anderem erst in Beziehung setzen und mir der bestimmten Art dieser Beziehung bewußt werden". Diesem Gesichtspunkte, dessen Fruchtbarkeit für die Urteilstheorie u. E. nicht genug gewürdigt werden kann, weiß Sigwart nur die fragliche Lehre zu entnehmen, zur psychologischen Erklärung dieser eigentümlichen Natur der Relationsurteile die „Gesamtanschauung" auf den Plan zu rufen,[1]) und daran ist sein Psychologismus schuld, dem es um die Entstehung der Urteilsakte zu tun ist. So rechnet denn unser Logiker doch nicht nur die Eigenschafts- und Tätigkeitsurteile, also die attributären Aussagen, bei denen der „Inhalt des Prädikates schon im Subjekt mit vorgestellt ist", zu den analytischen Urteilen, sondern selbst die Relationsurteile, weil in ihnen „Subjekt und Prädikat nur die Bestandteile einer gegebenen complexen Vorstellung darstellen". Als synthetische Urteile bleiben für Sigwart jetzt die gefolgerten übrig „und diejenigen, welche sonst eines außerhalb der gegebenen Vorstellungen liegenden Grundes", z. B. der Mitteilung und des „historischen Glaubens", zu ihrer Herbeiführung „bedürfen".[2]) Sie sind also „vermittelte" Urteile im Gegensatz zu den „unmittelbaren", den analytischen Urteilen.[3]) Wesentlich gleich mit dieser Sigwartschen Einteilung, nur weiter angelegt als diese, ist die psychologische Scheidung der Urteile in analysierende und konstruierende bei Erdmann.[4])

Zwischen Sigwart und Erdmann besteht noch eine tiefer gehende Beziehung. Wir sahen, Sigwart unterscheidet analytische

[1]) Logik Bd. I S. 89 u. S. 147. [2]) Die zitierten Stellen finden sich Logik Bd. I S. 137; von der Mitteilung und dem „historischen Glauben" ist auf den S. 149—151 die Rede. [3]) Logik Bd. I S. 136. [4]) Erdmann Logik Bd. I S. 270–279.

und synthetische Urteile. Unterschreibt er aber damit die Behauptung Kants: „In allen Urtheilen, worin das Verhältniß eines Subjects zum Prädicat gedacht wird . . ., ist dieses Verhältniß auf zweierlei Art möglich[1])?" Keineswegs, denn jener Satz müßte ja vollständig lauten: er unterscheidet analytisch und synthetisch gebildete Urteile, Urteile unmittelbarer und mittelbarer Genesis.[2]) Die Verschiedenheit der Urteilsentstehung ist jedoch ein Gesichtspunkt, der für die logische Theorie des Urteils irrelevant ist; was in dieser den Ausschlag gibt, die Verschiedenheit des Urteilsinhaltes, der ausgesagten Sachverhalte, das bildet bezeichnenderweise für Sigwart keinen Grund, analytische und synthetische Urteile auseinanderzuhalten. Und so sind denn auch in der Tat nach diesem Denker alle Wahrnehmungsurteile, die Relationsaussagen ebensogut wie die attributären Urteile, analytisch.[3])

Von hier laufen die sachlichen und auch historischen Fäden hinüber zu Benno Erdmanns psychologischer Theorie der „Erfahrungsurteile", deren Ergebnis der analytische Charakter aller dieser Urteile ist.[4]) Auch bei diesem Denker finden wir den „Apperzeptionsvorgang",[5]) in dem wir Sigwarts Gesamtanschauung in ihrer zeitgemäßen Ausstattung mit dem nötigen psychologischen Apparat wiederfinden. Der Abstand zwischen Sigwart und Erdmann aber, den dieser in seiner Polemik gegen des ersteren Urteilstheorie scharf beleuchtet,[6]) besteht nur darin, daß Sigwart jene Trennung des im Bewußtsein Gegebenen in Subjekt und Prädikat und deren Verknüpfung zum Urteil conceptualistisch als eine gedankliche, Erdmann dagegen nominalistisch als eine rein sprachliche deutet. Wir kommen auf diese Dinge zurück, wenn wir das Verhältnis von Subjekt und Prädikat behandeln; hier sollte nur dieser Vergleich zwischen den beiden bedeutenden Logikern erwähnt werden.

In den Zusammenhang der soeben vorgetragenen Ansichten Sigwarts und Erdmanns gehört offenbar auch Wundts Standpunkt, alles Urteilen sei eine analytische Funktion,[7]) der darum hier

---

[1]) B 10. [2]) Sigwart Logik Bd. I S. 136. [3]) Sigwart Logik Bd. I S. 147 u. S. 89. [4]) Erdmann Logik Bd. I S. 279—296; in der 2. Anmerkung zur S. 296 macht Erdmann selbst auf die Verwandtschaft seiner Theorie mit derjenigen Sigwarts aufmerksam. [5]) Erdmann Logik Bd. I S. 294 u. in der 2. Anm. zur S. 296. [6]) Erdmann Logik Bd. I S. 282—283 u. S. 286—289. [7]) Wundt Logik Bd. I S. 148 u. S. 160.

noch zum Schlusse gestreift werden soll; Wundt definiert das Urteil als „eine Zerlegung einer Gesamtvorstellung in ihre Bestandteile“ [1]) — also wieder einmal der psychologische Begriff der Gesamtanschauung.

Was an all diesen Ausführungen über die Gesamtanschauung oder den Apperzeptionsvorgang als bleibender Gewinn erscheint, das wollen wir mit den schönen Worten Clemens Baeumkers [2]) sagen, die freilich nur auf Erdmanns Theorie gemünzt sind: „Die Auffassung, als flatterten die Vorstellungen in unserm Bewußtsein hin und her, wie — nach dem Bilde des platonischen Theätet — die Tauben in einem Taubenhaus, um sich bald zu verbinden, bald zu trennen, wird man definitiv fallen lassen müssen.“

II. Die Sachverhalte und der Unterschied analytischer und synthetischer Urteile; transzendental-logische und erkenntnistheoretische Würdigung dieser Einteilung.

§ 16: Urteil und Sachverhalt im allgemeinen.

Faßt man das Urteil ausdrücklich als die Aussage über einen Sachverhalt,[3]) so kann wohl die grundlegende Bedeutung, welche die Lehre von den Sachverhalten für jede Urteilstheorie beansprucht, kaum zu hoch gewürdigt werden. Das rechte Verständnis des Urteils und aller logischen Operationen, sofern ja Urteile ihre höhern Elemente bilden, steigt und fällt mit der Güte des Einblicks in das allgemeine Wesen und die besonderen Arten der Sachverhalte. Die Einteilung der Urteile nach den Sachverhalten, auf welche sie sich beziehen, wird ein starkes Ferment bei den andern Urteilsscheidungen abgeben, nicht zuletzt auch bei der Gliederung der Urteile nach dem Prädikat. Kreuzen sich darum die beiden Urteilseinteilungen nach dem Verhältnis von Subjekt und Prädikat und nach der Verschiedenheit der ausgesagten Sachverhalte in historisch wie sachlich gleich beachtenswerter Weise, so läßt sich doch ihre gegenseitige Abgrenzung für unsern Zweck, in der Angelegenheit der analytischen und synthetischen Urteile, einfach so umschreiben:

---

[1]) Logik Bd. I S. 147; S. 148 steht die der im Texte gegebenen Definition gleichwertige: Das Urteil ist „die Zerlegung eines Gedankens in seine begrifflichen Bestandteile“. [2]) Besprechung von Erdmanns Logik in Gött. gel. Anz. Nr. 19 S. 764. [3]) cf. diese Abhandlung S. 76.

Die Unterscheidung nach den Sachverhalten betrifft da, wo sie als Deutung der analytischen und synthetischen Urteile Kants auftritt, die beiden Gegensätze von Begriff und Objekt sowie von attributären Sachverhalten und Relationen; bei der Einteilung nach dem Prädikate handelt es sich um die Berechtigung der sogenannten Urteilstheorien, der Subsumtions-, der Identitäts-, der Relationstheorie der mathematischen Logik usw..

§ 17: **Der Gegensatz analytischer und synthetischer Urteile und der von Begriff und Objekt; Liebmann, Hegel, Cohen, Natorp, Windelband und Riehl.**

Daß der große Königsberger mit seiner Trennung synthetischer Urteile von analytischen Aussagen die Scheidewand zwischen Begriff und Objekt hat aufrichten wollen, diese Deutung hatten wir im Auge, so oft wir oben von einer transzendentallogischen Auffassung der Einteilung Kants sprachen; diesen Zusammenhang von Analytisch nnd Synthetisch mit Begrifflich und Objektiv finden wir bei den Transzendentallogikern und in erkenntnistheoretischen Untersuchungen immer wieder. Und in der Tat, damit sei schon gleich hier herausgerückt, die Vertreter der neukritischen Bewegung können ein gradezu erdrückendes Material sowohl an textlichen Belegen aus Kants Werken und seinem schriftlichen Nachlaß wie an historischen und immanenten Beziehungen des Kantschen Systems dafür beibringen, daß sie mit ihrer Interpretation Analytisch und Synthetisch gleich Begrifflich und Objektiv ihren Meister verstanden haben — freilich nicht restlos, wie wir später noch feststellen müssen![1]) Es zeugt darum von dem glücklichen historischen Takte der Philosophie in unserem Zeitalter, wenn auch die Mehrzahl derjenigen Denker, deren ursprüngliches Interesse nicht an dieser Fassung der analytischen und synthetischen Urteile haftet, dennoch mit mehr oder weniger erwünschter Durchführungskraft zugegeben haben, die Meinung Kants bei seiner Urteilsgliederung laufe allerdings auf den Gegensatz von Begriff und Objekt hinaus. Besonders deutlich werden wir diese erfreuliche Tatsache bei Sigwart[2]) vorfinden.

Aus dem unerschöpflichen Reichtum von Wendungen, mit denen Kant in seinen Ausführungen über die analytischen und

[1]) cf. diese Abhandlung S. 69—75. [2]) cf. diese Abhandlung S. 31.

synthetischen Urteile die Trennung von Begriff und Objekt empfohlen hat, sei nur hier den Hauptmomenten in ihren hervorragenden Vertretern das Wort geliehen.

Kant hat die analytischen Urteile u. a. als erläuternde, die synthetischen als erweiternde Urteile gefaßt.[1]) Wir haben eben erst gesehen, wie die psychologistischen Interpreten grade diese Bestimmung immer wieder aufgegriffen und in ihre psychologische Sprache übersetzt haben.[2]) Man kann diesem Gegensatze von Erläuterung und Erweiterung aber auch eine objektive Wendung geben; und das haben die Neukritizisten getan. Dann erhält die Gegenüberstellung von analytischen und synthetischen Aussagen im Sinne der Erläuterungs- und Erweiterungsurteile den ernsten Beruf, Darstellung und Forschung, Logik und Metaphysik, formale oder analytische Logik und Erkenntnistheorie oder transzendentale Logik, Logische Regel und Naturprinzip, Begriffs- und Realwesen, Formale und Materiale Wahrheit von einander zu trennen und gegeneinander abzugrenzen. Oder sagen wir es mit den feurigen Worten des Hauptes der Marburger Schule: In der Unterscheidung zwischen analytischen und synthetischen Urteilen erkennen wir die „ursprüngliche Tendenz Kants, gegen die Souveränität und Omnipotenz des Begriffs Front zu machen.“ [3])

Bekanntlich haben sich die Kontrastlichter Analytisch und Synthetisch — diese Ausdrücke selbstredend hier immer in dem Kantschen Sinne verstanden — an dem Problem der Kausalität, des Verhältnisses der Wirkung zur Ursache, entzündet; schon ein mittelalterlicher Denker, Nikolaus von Autrecourt, hat die Frage nach dem analytischen oder synthetischen Charakter des Kausalverhältnisses ventiliert und sich für letzteren entschieden.[4]) Diese historische Verquickung von Analytisch und Synthetisch mit dem logischen Begründungszusammenhang und der realen Wirkgesetzlichkeit führt uns Otto Liebmann [5]) mit dem ihm eigentümlichen Schwunge der Darstellung zu Gemüte. „Daß die Wirkung aus der Ursache . . . nicht analytisch folgt, d. h.

[1]) B 11. [2]) cf. diese Abhandlung S. 20—27. [3]) Cohen Kommentar zu I. Kants Kr. d. r. V. S. 29. [4]) Diese Kenntnis habe ich entnommen: Theodor Steinbüchel Der Zweckgedanke in der Philosophie des Thomas von Aquino Beiträge zur Geschichte der Philosophie des Mittelalters, hrsg. von Clemens Baeumker u. Georg von Hertling Bd. XI Münster i. W. 1913 Abhandlung 1 S. 9 3. Anm.; Steinbüchel verweist daselbst auch auf die Literatur. [5]) Zur Analysis der Wirklichkeit S. 225—228.

sich nicht nach den logischen Formalprinzipien der Identität, des Widerspruchs und des ausgeschlossenen Dritten daraus ableiten läßt; daß mithin der nexus causalis, das Sachverhältnis zwischen Blitz und Donner, zwischen Entzündung des Pulvers und Explosion, toto genere verschieden ist von dem logischen nexus, dem bloßen Gedankenverhältnis zwischen Antezedenz und Konsequenz in der Schlußfolgerung — dies bildete bekanntlich den Kern der Hume'schen Skepsis."[1]) Uebrigens ist die Rede von Analytisch und Synthetisch in Beziehung auf das Verhältnis von logischer Begründung und realer Kausalrelation Allgemeingut der modernen philosophischen Terminologie geworden. In einer köstlichen Bemerkung zu dem Bekenntnis des berühmten Mathematikers Gauß, er verstehe nicht, was eigentlich Kant mit der Unterscheidung der analytischen und synthetischen Urteile gewollt habe, führt Liebmann in bezug auf den synthetischen Charakter der mathematischen Urteile aus: „Zwischen dem Begriff ‚Zwei gerade Linien' und der Aussage ‚schneiden sich in zwei oder drei Punkten' herrscht durchaus kein logischer Widerspruch, sondern bloß eine anschauliche Unvereinbarkeit."[2]) Einem ähnlichen Gedankengange über die mathematischen Urteile begegnen wir in Friedrich Albert Langes Geschichte des Materialismus.[3]) Für Otto Liebmann sind die analytischen und synthetischen Urteile der Sammelausdruck für alle jene Gegensätze wie Gedanke und Tatsache, Logische Regel und Naturprinzip usw., die letzterdings die Kluft zwischen Begriff und Objekt schafft.

Und nun das interessante Gegenstück zu dieser echt kritizistischen Besonnenheit des Verfassers von „Kant und die Epigonen": Ein Hegel, in dessen Philosophie das Ehehindernis zwischen Logik und Metaphysik, zwischen Begriff und Objekt mit kühner Abenteuerlichkeit umgangen wird, und so jene illegitime Ehe zustande kommt, aus der das kurzlebige Wunderkind einer metaphysischen Logik hervorgeht, er reißt auch die Schranken zwischen den analytischen und synthetischen, zwischen den Erläuterungs- und Erweiterungsurteilen ein. Enc. § 239 heißt es: „Der" dialektische „Fortgang ist das Urteil der Idee . . . Dieser Fortgang ist ebensowohl analytisch, indem durch die immanente Dialektik nur das gesetzt wird, was im unmittelbaren

[1]) Zur Analysis der Wirklichkeit S. 191. [2]) Zur Analysis S. 226—227 Anmerkung. [3]) 2. Buch S. 29—53, namentlich S. 46—48 (Ausgabe Reclam).

Begriffe enthalten ist; — als synthetisch, weil in diesem Begriffe dieser Unterschied noch nicht war gesetzt.“ [1]) Wir befinden uns hier bei der dialektischen Methode Hegels, nach der ein ärmerer Inhalt sich selbst durch sich allein zu einem reicheren potenzieren kann. Hegels „Aufhebung“ des Gegensatzes von Analytisch und Synthetisch ist ein objektivistisches Seitenstück zum psychologistischen Relativismus eines Schleiermacher und Trendelenburg.

Gehen wir bei Hermann Cohen [2]) an einigen willkürlichen Texterklärungen achtlos vorüber, so läßt sich sein Standpunkt in Sachen der analytischen und synthetischen Urteile mit folgenden Sätzen aus seinem Werke Kants Theorie der Erfahrung kurz beleuchten: „Die analytischen Urteile sind die ontologischen; die synthetischen aber die Urteile von Gegenständen der Erfahrung. Die analytischen explizieren Begriffe als solche; die synthetischen stellen Erscheinungen in den Zusammenhang der Erfahrung.“ [3]) Auch nach Sigwart bezeichnet das Subjektswort in den Urteilen, die Kant synthetische nennt, „Gegenstände möglicher Erfahrung,“ [4]) während die analytischen Urteile Kants nur Begriffsurteile seien; und er muß von diesem Gesichtspunkte aus zugeben, daß der Unterschied analytischer und synthetischer Urteile „in der Transzendentalphilosophie“ von fundamentaler Bedeutung sei.[5])

Bei Cohen finden wir noch eine Wendung in der Fassung analytischer und synthetischer Urteile: „Der Sinn dieser Unterscheidung ist, allgemein ausgedrückt, kein anderer als die Unterscheidung von allgemeiner und transzendentaler Logik.“ [6]) Wie das gemeint ist, sollen uns Natorp und Windelband näher sagen.

Ganz den Geist der Marburger Schule atmen die Natorpschen Ausführungen über die analytischen und synthetischen Urteile. Mit Berufung auf den Satz Kants: „Wo der Verstand zuvor nichts verbunden hat, da kann er auch nichts auflösen,“ macht Paul Natorp [7]) folgenden Grundgedanken geltend: Das analytische

[1]) In der Ausgabe von Lasson S. 203. [2]) Kants Theorie der Erfahrung (2. Aufl.) S. 389—405; Kommentar zu I. Kts. Kr. d. r. V. S. 12—18, S. 76—78; Die systematischen Begriffe S. 6—21. [3]) Kts. Theorie der Erfahrung (2. Aufl.) S. 397. [4]) Logik Bd. I S. 149. [5]) Logik Bd. I S. 155—156. [6]) Kts. Theorie der Erfahrung (2. Aufl.) S. 400. [7]) Die log. Grundlagen der exakten Wissenschaften S. 9, cf. weiterhin S. 7—52; Logik (2. Aufl.) S. 19—20, S. 20 ist von der „reinen Umkehrung“ die Rede; Philosophie, Ihr Problem und ihre Probleme S. 18—19.

Urteil dient nur der Formulierung einer schon vorhandenen Erkenntnis, einer schon vollzogenen Synthesis, es ist deren „reine Umkehrung"; das synthetische Urteil dagegen ist das eigentliche Erkenntnisurteil, es schafft neues, noch nicht erworbenes Wissen; in ihm vollzieht sich das Fieri des Erkennens, der Erkenntnisprozeß, die Erzeugung des Gegenstandes. Der Gegensatz von Darstellung und Forschung ist offenbar in Natorps Ansicht der springende Punkt.

Dies gilt auch von Windelbands [1]) Auffassung der analytischen und synthetischen Urteile. Auch er unterscheidet, freilich wie Kant selbst, eine analytische oder formale von einer synthetischen oder transzendentalen Logik. Das Urteil der transzendentalen Logik, das synthetische Urteil, dient der Forschung, wie ja die transzendentale Logik eben eine Logik der Forschung gegenüber der Darstellungs- oder formalen Logik sein soll. In den Mittelpunkt der Theorie von den synthetischen Urteilen hat nach Windelband, auch das stimmt ganz mit Kant überein, die Lehre von den Kategorien, den inhaltlichen Formen, im Gegensatz zu den rein formalen der analytischen Logik zu treten.

Den rein historischen Tatbestand der Kantschen Einteilung der Urteile in analytische und synthetische will Alois Riehl [2]) in dem ersten Bande seines erkenntnistheoretischen Hauptwerkes „Der philosophische Kritizismus — Geschichte und System" darlegen und interpretieren. In der zweiten Auflage des genannten Bandes [3]), der die Geschichte des philosophischen Kritizismus behandelt, sagt Riehl: „Durch Anschauung wird ein Gegenstand gegeben. Urteile auf Grund von Anschauung sind mithin gegenständliche Urteile; also sind, wenn wir auf die Bedeutung der Urteile sehen, nur die synthetischen Sätze: Urteile im genaueren Sinne des Wortes, nur sie eigentliche Erkenntnisse. Die analytischen Sätze mögen noch so wichtig sein für das bloße Denken, zum Erkennen leisten sie nur indirekten Beitrag. Die synthetischen Urteile sind Erkenntnisurteile, sind Urteile von Objekten. — Ich schrieb diesen Satz, lange ehe seine Bestätigung durch Kants eigene Worte

[1]) Die Prinzipien der Logik S. 28—32 (S. 28—29 die Bemerkungen über die Bedeutung der Kategorienlehre); Logik S. 183—185; Die Geschichte der neueren Philosophie (5. Aufl.) Bd. II S. 69—71; Lehrbuch der Geschichte der Philosophie (5. Aufl.) S. 453—454. [2]) Der philosophische Kritizismus Bd. I in 2. Aufl. S. 414—449 u. Bd. II Teil 1 (1. Aufl.) S. 14—16. [3]) S. 422.

vorgelegen hatte.[1]) Im analytischen Urteil (heißt es in einer von Reicke veröffentlichten Aufzeichnung) geht das Prädikat eigentlich auf den Begriff, im synthetischen auf das Objekt des Begriffs, weil das Prädikat nicht im Begriffe enthalten ist." Riehl hat diesen Unterschied von Begriffs- und Objektsurteilen in die formale Logik aufgenommen und dort zum Angelpunkte der Urteils- und Schlußlehre gemacht; er ist also kein Vertreter der transzendentalen Logik.[2]) Der idealistischen Kant-Interpretation der Marburger Philosophen gegenüber, die naturgemäß auch der Behandlung der Erläuterungs- und Erweiterungsurteile den Stempel aufdrückt, vertritt Riehl ausdrücklich die realistische Auffassung des Kantschen Erkenntnisproblems und des synthetischen oder Objektsurteiles: „Synthetische Urteile sind Urteile über Objekte, die unabhängig von unserem Denken gegeben werden; sollen also solche Urteile zugleich a priori sein, so müssen sie auch a priori auf Objekte gehen. Die Frage: Wie sind synthetische Urteile a priori möglich? ist sonach gleichbedeutend mit der Frage in dem Briefe an Herz: wie können sich Begriffe a priori auf Objekte beziehen?"[3])

Nach Riehl hat also der Begründer des Kritizismus mit seiner „klassischen" Scheidung der Urteile in analytische und synthetische die Absicht verfolgt, die Grenzpfähle zwischen den Aussagen über begriffliche und denen über objektive Sachverhalte aufzurichten. Zu dieser rein historischen Besprechung dessen, was Kant im Auge hatte, als er zwischen analytischen und synthetischen Urteilen unterschied, tritt nun jene vertiefend in dem zweiten systematischen Bande des Hauptwerkes[4]) noch eine sachliche Auseinandersetzung mit dem Kantschen Urteilsgegensatz, die zu einer höchst bedeutsamen Fassung der analytischen und synthetischen Urteile führt.

§ 18: Synthetische Urteile — Relationsurteile; Riehl, Sigwart, Cohen, Fischer und Wundt.

„Die allgemeinsten Verhältnisse der Objekte des Erkennens sind Coexistenz und Succession. Auf den Unterschied dieser

[1]) Der folgende Satz fehlt denn auch in der 1. Aufl. des I. Bdes. S. 321. [2]) cf. Logik und Erkenntnistheorie (aus Die Kultur der Gegenwart) S. 82—84; über den formalen Charakter der Logik cf. S. 75—76 u. S. 88; cf. diese Abhandlung S. 73. [3]) Der philosophische Kritizismus Bd. I (2. Aufl.) S. 435. [4]) 1. Teil (1. Aufl.) S. 14—16.

Verhältnisse gründet sich die Unterscheidung der Dinge und ihrer Eigenschaften von ihren Wirkungen oder Tätigkeiten und ebenso auch die Unterscheidung der analytischen von den synthetischen Urteilen. . . . Urteile also, die auf das Verhältnis der Coexistenz gegründet sind, betreffen sie eine Anschauung oder einen Begriff, sind analytisch, wogegen Urteile, denen das Verhältnis der Succession zugrunde liegt, synthetisch sind." [1]) Diese Auffassung, die Riehl von dem Gegensatz analytischer und synthetischer Urteile vertritt, fesselt nach drei Seiten hin unsere Aufmerksamkeit.

Zunächst handelt es sich nach Riehls eigenen Worten in der angeführten Stelle um eine kategoriale Einteilung der Sachverhalte, um „die allgemeinsten Verhältnisse der Objekte des Erkennens"; auf den Unterschied dieser Verhältnisse wird die Unterscheidung der analytischen und synthetischen Urteile gegründet; sie ist also für Riehl eine Einteilung der Urteile nach der kategorialen Verschiedenheit der in den Urteilen ausgesagten Sachverhalte. Deckt sich auch das, was Riehl analytische und synthetische Urteile nennt, nicht so ohne weiteres mit dem, was wir später [2]) noch näher als attributäre und Relationsurteile kennen lernen werden, so steuert doch die Riehlsche Fassung der analytischen und synthetischen Urteile mit kräftigem Ruderschlag auf diesen Unterschied zwischen Aussagen über attributäre Sachverhalte und solchen über Relationen zu. Und mit einer solchen Ansicht über die analytischen und synthetischen Urteile stände Riehl übrigens keineswegs vereinzelt da. Wir werden uns sofort an Sigwart [3]) und seine Gedankengänge über das Relationsurteil erinnern, die wegen ihrer psychologistischen Weiterführung schon in einem andern Zusammenhange zur Sprache gekommen sind. Und wie Riehl selbst bei seiner Besprechung des Satzes „Alle Körper sind schwer", den Kant als ein synthetisches Erfahrungsurteil aufführt, den Relationscharakter dieses Satzes ausspielt, [4]) so finden wir gerade in bezug auf dieses Kantsche Beispiel

---

[1]) Der philosophische Kritizismus Bd. II 1. Teil S. 14—15. [2]) cf. diese Abhandlung S. 88. [3]) cf. diese Abhandlung S. 24 – 25. [4]) Der philosophische Kritizismus Bd. I (2. Aufl.) S. 421: „eine Eigenschaft überdies, die einem Körper nur in Beziehung auf andere Körper zukommt" heißt es daselbst von der Schwere.

bei Sigwart,[1]) Cohen,[2]) Kuno Fischer[3]) und Wundt[4]) den gleichen Hinweis.

Zweitens löst Riehl seine analytischen und synthetischen Urteile mit dem Vermerke „betreffen sie eine Anschauung oder einen Begriff" von dem Gegensatz der Begriffs- und Objektsurteile los, in den doch nach Riehls historischen Ausführungen der Sinn und Zweck der Kantschen analytischen und synthetischen Urteile aufgeht. Ein Gleiches haben wir ja bei Sigwart gefunden.

Endlich: Die Riehlsche Einteilung der analytischen und synthetischen Urteile tritt in der weiteren Ausdeutung, die wir ihr gegeben haben, und wonach sich die analytischen Urteile mit den attributären, die synthetischen dagegen mit den Relationsurteilen decken, offenbar in die engste Beziehung zu der Frage nach der Berechtigung der verschiedenen Prädikationstheorien.

III. Das Verhältnis des Prädikates zum Subjekte und der Unterschied analytischer und synthetischer Urteile; die formallogischen Prädikationstheorien.

§ 19: Das Problem der Prädikation.

„In allen Urtheilen, worin das Verhältniß eines Subjekts zum Prädicat gedacht wird . . ., ist dieses Verhältniß auf zweierlei Art möglich",[5]) so sehen wir die Kr. d. r. V. in ihrer ersten wie zweiten Auflage die Darstellung des Unterschiedes zwischen analytischen und synthetischen Urteilen anheben. Diese bedeutungsvolle These besagt für uns ein Doppeltes: Zunächst, daß Kant selbst diese Urteilseinteilung als eine solche nach dem Gesichtspunkte des Verhältnisses von Subjekt und Prädikat aufgefaßt wissen will. Damit tritt aber diese Einteilung, gleich-

[1]) Sigwart Logik Bd. I S. 146: „Schwer ist ja, genau betrachtet, ein Relationsprädikat." [2]) Cohen Kants Theorie der Erfahrung S. 402: „In dem Begriff der Schwere werden . . . unmittelbar zwei Körper gedacht, die gegeneinander gravitieren." [3]) Kuno Fischer Geschichte der neuern Philosophie Bd. IV Immanuel Kant und seine Lehre 1. Teil Entstehung und Grundlegung der kritischen Philosophie 5. Aufl. Heidelberg 1909 S. 339: „Ich muß den Druck des Körpers oder seine Wirkung auf einen anderen erst erfahren, um zu urteilen: ‚Der Körper ist schwer'" [4]) Wundt Logik Bd. I S. 161: Das Gewicht eines Körpers enthält nach Wundt eine Beziehung zu andern Körpern. [5]) B 10.

gültig ob mit Kants Einverständnis oder nicht, in die engste Berührung zur Urteilstheorie in dem besondern Sinne dieses Wortes. Jedes Urteil stellt sich uns nämlich dar als eine Beziehung zwischen einem Subjekt und einem Prädikat; die alte Frage betrifft nun die Art dieser Beziehung, den Sinn dieser Aussagebeziehung oder der Prädikation. Die bekannten Versuche einer Lösung des Problems in alter und neuer Zeit glauben nun mit der Aufstellung einer einzigen Beziehungsart, nur eines Urteilstypus auskommen zu können.

Gegen diesen Monismus und solche monistische Tendenzen in der Logik gewahren wir aber — und damit kommen wir zu dem zweiten Punkte unsrer Exegese — den „Dualisten" Kant eine scharfe und eindrucksvolle Stellung nehmen, wenn er behauptet, das fragliche Verhältnis sei „auf zweierlei Art möglich", und wenn er so einen analytischen und einen synthetischen Urteilstypus unterscheidet.

Hat Kant damit der Lehre vom Urteil einen richtigen und fruchtbaren Leitgedanken mit auf den Weg gegeben?

§ 20: **Klassifikation der Prädikationstheorien.**

Die historisch bedeutsamen Urteilstheorien [1]) scheiden sich zunächst in Umfangs- und Inhaltstheorien, je nachdem das sachliche Verhältnis von Subjekt und Prädikat und somit der Sinn sowie Grund der Prädikation in einer Umfangs- oder in einer Inhaltsbeziehung der beiden Urteilsglieder gefunden wird.

Die Bedeutung der prädikativen Beziehung als einer Umfangsbeziehung ist durch die Subsumtions- und die Gleichheitstheorie oder Theorie von der Quantifikation des Prädikats vertreten; dagegen müssen die Aequipollenz-, die Identitäts- und die Einordnungstheorie als wichtige Inhaltstheorien aufgeführt werden.

§ 21: **Umfangstheorien: Die Subsumtionstheorie.**

Der Subsumtionstheorie, dieser ältesten und in der nachkantischen Logik noch sehr verbreiteten Auffassung des Urteilssinnes, hat sich auch Kant angeschlossen; derselbe also, der

[1]) Eine eingehende Darstellung und Kritik der verschiedenen Prädikationstheorien findet sich in Erdmanns Logik auf den S. 340—362. Auch Joseph Geyser bietet uns in seinen Grundlagen der Logik und Erkenntnislehre auf den S. 175—183 eine gute Besprechung der einzelnen Urteilsdeutungen, die deshalb besonders beachtenswert ist, weil sie nun auch die Urteilstheorie Benno Erdmanns kritisch würdigt.

durch seine Entdeckung der Kategorien, in denen sich alle synthetischen Urteile a priori vollziehen, und der dadurch, daß er eben eine Mehrzahl und Verschiedenheit von solchen Kategorien annahm, der traditionellen Logik einen in seiner historischen Wirkung wie sachlichen Bedeutsamkeit kaum zu überschätzenden Stoß gegeben hat; derselbe Denker, der aus dem kategorischen Urteile die kategoriale Relation von Substanz und Akzidenz abgeleitet hat, der in diesem Falle in jener Urteilsform also doch so recht das Gegenstück aller Subsumtion erblickt haben muß; derselbe Philosoph endlich, der eine Zweiheit des Verhältnisses von Subjekt und Prädikat für alle Urteile hat gelten lassen. Hier klafft offenbar wieder einer jener vielen Widersprüche zwischen der formalen und der transzendentalen Logik bei Kant, die in der Hauptsache dadurch entstanden sind, daß Kant die formale Logik einfach in ihrem traditionellen Bestande übernahm.

Die Subsumtionstheorie bestimmt den Sinn und die Gültigkeit der Aussage dahin, daß in jedem Urteil das Subjekt ganz oder teilweise unter den Umfang des Prädikates falle; die Kopula wird als das Subsumiertsein unter gedeutet. Man drückt dies schematisch so aus:

So bildet nach Kant in dem Urteile „alle Körper sind teilbar" der Körper einen Teil der durch den Prädikationsbegriff des Teilbaren bezeichneten Gegenstände. [1]) „Urtheilskraft überhaupt ist das Vermögen, das Besondere als enthalten unter dem Allgemeinen zu denken".[2])

Aehnlich erklärt Hegel: „Das abstrakte Urteil ist der Satz: Das Einzelne ist das Allgemeine".[3])

Kritik: Anstatt die scharfe und im allgemeinen treffende Auseinandersetzung Erdmanns mit der Subsumtionstheorie [4]) hier zu reproduzieren, nehmen wir von einem andern, uns sehr wichtig erscheinenden, aber von Erdmann verständlicherweise nicht berücksichtigten Gesichtspunkte aus Stellung gegen diese Theorie und hoffen so zu einer wertvollen Ergänzung und

[1]) B 93—94. [2]) Kr. d. Urteilskraft Einleitung IV, Berl. Akad. Ausgabe Bd. V S. 179. [3]) Enc. § 166; in der Ausgabe von Lasson S. 162. [4]) Logik S. 343—349.

Berichtigung der Erdmannschen Ausführungen zu kommen. Unsere sachliche Prüfung stellt sich folgende Frage: Wird die Auslegung des Urteils als eines Subsumtionsurteils schlechthin der Fülle und Verschiedenheit der Sachverhalte, welche die in den einzelnen Wissenschaften vorkommenden Urteile darzustellen haben, gerecht? Wenn nicht, ist in diesem Falle diese Theorie überhaupt nicht haltbar, oder müssen wir nur ihren Anspruch auf allgemeine Geltung für alle Urteile zurückweisen und das Subsumtionsurteil nur als eine Art unter den Urteilen aufführen, die nur der Darstellung einer bestimmten Klasse von Sachverhalten dient? [1]) Die breite Formulierung, die wir dieser Fragestellung soeben geliehen haben, rechtfertigt sich durch die Bedeutung und Fruchtbarkeit, die wir dieser Fragestellung auch für die logische Prüfung der anderen Urteilstheorien beimessen.

Der Nachweis, daß die Subsumtionstheorie zu wenig leistet, indem sie nicht alle vorkommenden Urteile erklären kann, hat nun offenbar leichtes Spiel. Was hat es in aller Welt für einen Sinn, bei folgenden Urteilen: Jede Bewegung hat eine Größe, eine Geschwindigkeit und eine Richtung — Das Kaisergebirge ist schroff und wild — „Lieblich war die Maiennacht" — „Der Wald steht schwarz und schweiget" — also bei den attributären Urteilen, wie sie Erdmann nennt, von einer Unterordnung des Subjekts in den Umfang des Prädikats zu reden? Zunächst ist in all diesen Urteilen von irgend einem Umfangsverhältnis gar keine Rede; eine Inhaltsbeziehung soll vielmehr ausgedrückt werden, es wird eine Beschaffenheit oder Tätigkeit, genauer und vollständiger gewendet, das Haben einer Beschaffenheit oder Tätigkeit von einem Gegenstande ausgesagt. Aber auch der Gesamtheit der Relationsurteile wird das Subsumtionsurteil nicht Herr und Meister. Eine solche Gegenstandstheorie schiene uns doch eine zweifelhafte Leistung zu sein, die nur Umfangsrelationen, ja das ist noch zu viel, nein, die nur das eine Umfangsverhältnis der Ueber- und Unterordnung sähe, oder welche die Inhalts- und alle anderen Umfangsverhältnisse auf diese Beziehung als die wichtigste und alle anderen Beziehungen grundlegende zurückführen zu müssen glaubte. Nach alledem kann es nichts mehr helfen,

[1]) Dieser Ausgangspunkt bei der Frage nach dem Sinne des Urteils findet sich in Erdmanns und Geysers Darlegungen über das Prädikationsproblem nicht.

wenn uns einige Subsumtionslogiker[1]) den guten Rat geben, das Urteil Prüm liegt in der Eifel, um seinen logischen Sinn und Grund zu erfassen, in das Urteil Prüm ist eine in der Eifel liegende Stadt umzuformen. Ganz abgesehen davon, daß hier der spezifische Unterschied zwischen attributiver und prädikativer Beziehung aufgehoben wird, können wir einer solchen Ausflucht den Vorwurf der grauen Theorie nicht ersparen; eine solche Lehre versagt eben gegenüber der Wirklichkeit und ihren Bedürfnissen, d. h. in unserem Falle gegenüber den logischen Bedürfnissen der einzelnen Wissenschaften; sie verfällt einer unfruchtbaren logischen Künstelei. Eine logische Theorie hat wie jede andere Theorie an dem Tatbestande nichts zu ändern, sie hat ihn nur zu erklären.

Damit wir nun nicht der Zurechtweisung anheimfallen, wir weideten uns an der Schwäche unseres Gegners mit einer unrühmlichen und ermüdenden Selbstverständlichkeit, wollen wir unseren bisherigen Betrachtungen eine neue Wendung geben, die auch so recht dazu angetan erscheint, ein berühmtes Vorurteil zu beleuchten. Denn grade hier bei der Subsumtionstheorie will der alte Unwille über die Sammlung müßiger Spitzfindigkeiten und selbstverständlicher Dinge, die leider für allzuviele nun einmal die traditionelle Schullogik oder sogar jede formale Logik, sie sei neuen oder alten Musters, darzubieten scheint, eine vorlaute Sprache reden. Aber nur historischem Unverstande kann das beikommen. Schalten wir einmal ganz aus, daß die Urteilsauffassung des Aristoteles durchaus von seiner Theorie des deduktiven Schließens bedingt ist, die innerhalb seines logischen Systems im Vordergrunde steht und eben auf dem Prinzip der Subsumtion aufgebaut ist, so ergibt angesichts der Art, wie Aristoteles[2]) und mit ihm die Scholastik die Aufgabe der Wissenschaft bestimmen, also im Hinblick auf ihren Wissen-

---

[1]) So Stöckl Lehrbuch der Logik S. 52—55; Huber Grundzüge der Logik und Noetik S. 26; Sentroul Kant und Aristoteles S. 52—53; cf. diese Abhandlung S. 46—47 u. S. 50. [2]) Ueber Aristoteles cf. Prantl Geschichte der Logik Bd. I S. 87—346; dann besonders Erdmann Logik Bd. I S. 343—344 u. S. 348—349; gegen Erdmann Baeumker Besprechung von Erdmanns Logik Gött. gel. Anzeigen 1893 Nr. 19 S. 767 Anm. 1; unsere Darstellung schließt sich namentlich an Windelband Lehrbuch der Geschichte der Philosophie (5. Aufl.) S. 108—114 an; dem von uns Vorgebrachten Verwandtes bei Geyser Grundlagen der Logik und Erkenntnislehre S. 83—92.

schaftsbegriff, die Subsumtionstheorie einen recht guten Sinn. Die Wissenschaft ist die Lehre vom Allgemeinen, vom Wesen der Dinge; die Formenlehre des Aristoteles, die ihr großes Vorbild in der platonischen Ideenlehre hat, gebiert als ihr logisches Korrelat die Subsumtionstheorie des Urteils und des deduktiven Schlusses. Der Erkenntnis des in den Einzeldingen enthaltenen Allgemeinen, Wesenhaften und Gesetzlichen scheint das Subsumtionsurteil als ihre kongeniale Darstellungsform wie auf den Leib geschnitten zu sein. Es bedeutet nur eine besondere Abschattung des genannten Wissenschaftsideals und wiederum ein Schwimmen des Aristoteles mit der historischen Tradition von Pythagoras und Plato her, wenn jener in der übersichtlichen Bewältigung der Gegenstände durch feste Wesensbegriffe und ihre unabänderlichen Ordnungsreihen, also in der Klassifikation das eigentliche und vornehmste Geschäft der Wissenschaft erblickt hat. Auch wir werden Gelegenheit haben, die Richtigkeit des Subsumtionsurteils innerhalb der Grenzen von Aussagen über eine vorgenommene Klassifikation festzuhalten. Deshalb finden wir auch selbst bei einem modernen Philosophen wie Hegel,[1]) bei dem aber das alte Wissenschaftsideal einer klassifikatorischen Ordnung der Gegenstände in seinem ganzen Umfange wieder in seine Rechte eingesetzt wird, die Herrschaft des Subsumtionsurteils vor.

Hat nun jedoch schon die neue wissenschaftliche Gesetzgebung, die mit der Regierung der exakten Naturwissenschaften hereinbrach, der Klassifikation ihre alten Vollmachten nicht allzu skrupulös genommen, so hat vor allem der jähe Aufschwung der historischen Wissenschaften in den beiden letzten Jahrhunderten eine peinliche Revision und gründliche Richtigstellung des aristotelischen Wissenschaftsbegriffes gefordert. Grade der Streit um die historische Methode, der noch nicht vor allzulanger Zeit ausgefochten wurde, und in dem sich auf Seite der Historiker namentlich Karl Lamprecht und Ernst Bernheim[2]) gegenüberstanden, hat u. E. — wir treten also hierin auf die Seite Bernheims — gelehrt, wie gering der Wert der Klassifikation in den historischen Wissenschaften anzuschlagen ist, ja

[1]) cf. Lotze Logik Buch II 3. Kapitel Ausgabe der Phil. Bibl. S. 232--256, wo auch von Pythagoras die Rede ist. [2]) Ernst Bernheim Lehrbuch der historischen Methode und der Geschichtsphilosophie 5. u. 6. Aufl. Leipzig 1908 S. 711—718; daselbst auch die Angabe der Literatur.

wie verhängnisvoll für den Historiker eine noch so kleine Tendenz zum Klassifizieren werden kann.

Und nun die überraschende logische Parallele zu diesem Momente aus der Geschichte der Einzelwissenschaften. Die logische Analyse einer historischen Darstellung wird die äußerst geringe Zahl der Subsumtionsurteile, die sich in dieser Darstellung finden, und ihre nebensächliche Bedeutung im Fortgange der Darstellung verzeichnen müssen. Welchem Historiker kann die Logik zutrauen wollen, mit dem Urteile „Karl Borromäus brachte die disziplinären Vorschriften des Tridentinums in seiner Erzdiözese Mailand zur Durchführung" müsse er, wenn er auf logisches Denken Anspruch erheben wolle, den Sinn verbinden, daß Karl Borromäus unter die die disziplinären usw. zur Durchführung Bringenden unterzuordnen sei. Analysieren wir ferner die statistischen Tabellen auf ihre Urteile! Die Subsumtionstheorie ist schwerlich aus dem Haupte eines Historikers entsprossen. Dagegen werden die Quellen, sowie Theorie und Praxis auf dem systematisch-rechtlichen Gebiete, in dem eben die Klassifikation eine umfangreiche Bedeutung behauptet, eine reiche Fundgrube für den nach Beispielen von Subsumtionsurteilen suchenden Logiker abgeben.

Wenn also scholastische Philosophen wie Stöckl, Huber und Sentroul [1]) noch immer im Anschluß an Aristoteles und die mittelalterliche Logik den Subsumtionsgedanken, wenn auch in seiner Verbindung mit der noch zu besprechenden scholastischen Identitätstheorie verteidigen, so ist dies dabei nicht grade so schlimm, daß sie hiermit gegen den Primat der Inhalts- vor den Umfangsbeziehungen verstoßen. Nein, diese Philosophen haben doch naturgemäß ein großes Interesse an der theologischen Wissenschaft. Aber mit ihrer Urteilstheorie werden sie dem heutigen Stande der theologischen Wissenschaft in beiden Lagern nicht gerecht. Denn seit dem 17. und 18. Jahrhundert haben wir eine historische Theologie,[2]) die allein schon wegen ihrer wahrhaft gewaltigen Leistungen nicht mehr übersehen werden darf. Was für die mittelalterliche Philosophie, die eben den historischen Charakter der positiven Theologie, der philosophischen Tradition und ihrer Zeit getreu, im großen und

[1]) cf. diese Abhandlung S. 39 Anm. 1. [2]) cf. Franz Xaver Funk Lehrbuch der Kirchengeschichte 6. Aufl. hrsg. von Karl Bihlmeyer Paderborn 1911 S. 704—705.

ganzen verkannt hat,[1]) in Sachen der logischen Wissenschaft allenfalls noch recht und billig gewesen ist, das kann den modernen theologisch interessierten Logikern nicht mehr verstattet werden, einfach weil sich die Verhältnisse geändert haben.

Ergebnis: Die Subsumtionstheorie kann unmöglich den Sinn und Grund aller Urteile erklären; auf ihren Anspruch, eine allgemeingültige Urteilstheorie zu sein, hat sie unsrer Prüfung gegenüber verzichten müssen. Damit gestehen wir zu, daß es Subsumtionsurteile gibt; insofern nun die Inhaltstheorien, wenigstens die Identitäts- und Immanenztheorie die logische Berechtigung der Subsumtionsurteile überhaupt leugnen, sind sie in diesem Punkte notwendig im Unrecht. Ferner greift in den Klassifikationsurteilen das Prädikat als das continens über den Bestand des Subjektes, des contentum, hinaus, das Prädikat ist offenbar in dem Subjektsbestande nicht enthalten; diese Urteile sind also synthetisch.

§ 22: Umfangstheorien: die Gleichheitstheorie oder Theorie von der Quantifikation des Prädikates; der synthetische Charakter der mathematischen Urteile — Couturat.

Im engen historischen und sachlichen Zusammenhange mit der Subsumtionstheorie steht die Gleichheitstheorie. Schon alte logische Ueberlegungen bezogen sich auf den Umfang des Prädikates im affirmativen und negativen Urteile; denn für die Lehre von den Folgerungen und Schlüssen war die Frage nach dem Prädikatsumfang entscheidend, insofern die traditionelle Theorie des Syllogismus ganz auf den Umfangsurteilen basiert war. Viel wichtiger aber wurde der mathematische Einschlag, den die Logik immer mehr erhielt, und der offensichtlich in

---

[1]) Thomas Sum. theol. I, 1, 2: 2. Einwand: „Praeterea, scientia non est singularium. Sed sacra doctrina tractat de singularibus, puta de gestis Abrahae, Isaac et Jacob, et similibus. Ergo sacra doctrina non est scientia. Erwiderung: Ad secundum dicendum, quod singularia traduntur in sacra doctrina non quia de eis principaliter tractetur, sed introducuntur tum in exemplum vitae, sicut in scientiis moralibus, tum ad declarandum auctoritatem virorum per quos ad nos revelatio divina processit, super quam fundatur sacra Scriptura, seu doctrina. cf. auch: Engelbert Krebs Theologie und Wissenschaft nach der Lehre der Hochscholastik, aus: Beiträge zur Geschichte der Philosophie des Mittelalters, hrsg. von Clemens Baeumker u. Georg von Hertling Bd. XI Münster i. W. 1913 Heft 3—4.

der Auffassung des Urteils und des Schlusses als eines Umfangsverhältnisses, wie sie doch in der Subsumtionstheorie vorlag, angelegt war. So wurde das Urteil eine Umfangsgleichung. Mit großer historischer Wirkung ist diese Urteilstheorie von William Hamilton [1]) in der von ihm so genannten Lehre von der Quantifikation des Prädikates vertreten worden. Die Urteilskopula hat also hier den Sinn: Umfangsgleichsein mit. Sprachlich äußert sich die Quantifikation des Prädikates in der zum Prädikatsbegriff hinzugefügten Quantitätsbezeichnung. So unterscheidet der englische Logiker vier Arten bejahender Urteile:

Toto-totale: Alle Dreiecke sind alles Dreiseitige;
Toto-partiale: Alle Dreiecke sind einige Figuren;
Parti-totale: Einige Figuren sind alle Dreiecke;
Parti-partiale: Einige Dreiecke sind einiges Gleichseitige.

Kritik: Auch mit dieser Theorie hat Erdmann gründlich abgerechnet.[2]) Seine Ausführungen wollen wir ergänzen. Schon der historische Zusammenhang legt es nahe, darauf zu achten, daß doch eine solche Quantifikation nur bei den Umfangsurteilen, insbesondere also bei den Subsumtions- oder klassifikatorischen Urteilen angeht. Damit fällt diese Lehre Hamiltons der Kritik, die wir an der Subsumtionstheorie soeben geübt haben, zum Opfer. Freilich können Urteile den Sinn von Gleichungen haben, wie dies die arithmetischen Gleichungen zur Genüge zeigen. Auf diese Lehre von der Quantifikation des Prädikates hat sich zudem die mathematische Relationslogik aufgebaut, deren großes Verdienst um die Urteilstheorie gerade darin besteht, auf die Vielheit möglicher Umfangsverhältnisse hingewiesen zu haben.[3])

Ergebnis: Die Erklärung aller Urteile geht über die Leistungsfähigkeit der Gleichheitstheorie. Die tatsächlich vorkommenden Aussagen über Umfangsverhältnisse sind synthetisch, insofern die Beziehung der Gleichheit zum Prädikatsgegenstand unmöglich in dem Subjekte an sich schon enthalten sein kann. Die Subsumtions- und die Gleichheitstheorie, kurz die Umfangstheorien, geben also nur synthetische Urteile zu.

[1]) Hamilton Lectures on Metaphysics and Logic Bd. IV S. 255—274 u. Bd. III S. 244. [2]) Erdmann Logik Bd. I S. 349—355. [3]) cf. Geyser Grundlagen der Logik und Erkenntnislehre S. 176 (Literatur) u. S. 232—236; Jonas Cohn Voraussetzungen und Ziele des Erkennens S. 119—155.

Zusatz: In einer Abhandlung über Kants Philosophie der Mathematik [1]) tritt der bedeutende Vertreter der mathematischen Logik, Louis Couturat, für den analytischen Charakter der mathematischen Urteile ein. Zu seinen gehaltvollen Ausführungen haben wir zu bemerken:

1. Das Hauptargument, das der französische Mathematiker gegen Kants Lehre von der synthetischen Natur der mathematischen Erkenntnis geltend macht, ist der Nachweis, daß die mathematischen Operationen nicht durch irgend eine Anschauung fundiert sind, sondern auf begrifflichem oder rein gedanklichem Wege von statten gehen. Auch wir halten es für einen Irrtum Kants, wenn er so schlechthin das anschauliche Fundament der mathematischen Erkenntnis behauptet.

2. Ebenso stimmen wir im großen und ganzen der Kritik bei, die Couturat an den einzelnen mathematischen Beispielen Kants übt. Die subtilen Unterscheidungen, z. B. zwischen „Zusammensetzung" und „Addition", mit denen Kant den synthetischen Charakter seiner Beispiele zu erläutern und zu bekräftigen sucht, haben auch für uns keine Zugkraft.

3. Aus alledem wird aber ersichtlich, daß die Kritik Couturats an Kants Auffassung der mathematischen Urteile unsre Ansicht von der synthetischen Natur dieser Urteile nicht trifft und treffen kann. Denn für uns sind die mathematischen Urteile nicht als Urteile der reinen Anschauung, sondern als Aussagen über Größenrelationen synthetisch.

4. Couturats Abhandlung gegenüber können wir jedoch folgenden schweren Vorwurf nicht zurückhalten. Dem Denker, der sich mit so großem Erfolge in die Geistesarbeit des Leibniz vertieft hat, fehlt das hingebende Verständnis für die historische und sachliche Bedeutung des Kantschen Systems nahezu ganz. Es ist fast unverständlich, wie dieser große Gelehrte am Schlusse seiner Abhandlung [2]) folgendes Urteil über Kant abgeben konnte: „Kant hat zu viel die Fähigkeiten des Geistes zu scheiden und abzugrenzen gesucht, zu sehr sie in wohl etikettierte Fächer einzupferchen sich bemüht; sein System mit seiner künstlichen, absichtlichen Symmetrie macht den beklemmenden Eindruck einer beschränkten und von allen Seiten eingeschlossenen Konstruktion.

[1]) Diese Abhandlung bildet den Anhang des Buches: Die philosophischen Prinzipien der Mathematik und nimmt die S. 247—326 ein. [2]) S. 325 in: Die philosophischen Prinzipien der Mathematik.

Es ähnelt dem antiken System der Welt mit ihren übereinander gelagerten Kristallhimmeln, es läßt keinen Platz für die nicht zurückdämmbare Ausdehnung der Wissenschaften, d. h. für die Zukunft und für den Fortschritt. Endlich hat Kant das Vertrauen in das Vermögen und die Fruchtbarkeit des menschlichen Geistes gefehlt. Er war allzusehr damit beschäftigt, das Feld des Denkens in minutiöser Weise zu umschreiben, die spekulative Vernunft der praktischen unterzuordnen, das Wissen zu begrenzen, ja selbst aufzuräumen, um für den Glauben Platz zu bekommen. Aber die Vernunft hat Rache genommen, indem sie die starren Rahmen und scholastischen Formen zerbrach, in welche er sie für immer einzuschließen glaubte." Uebrigens teilen wir auch nicht alle mathematischen und logischen Anschauungen, die Couturat in der vorliegenden Abhandlung vertritt. Darauf jedoch hier näher einzugehen, würde zu weit führen.

§ 23: **Der gemeinsame Grundfehler der Umfangstheorien und seine Abstellung durch die Inhaltstheorien.**

Den gemeinsamen Grundfehler der Umfangstheorien, daß sie nämlich den primären Sinn des Urteils in einer Umfangsbeziehung finden, während doch gegenstandstheoretisch betrachtet die Umfangsverhältnisse auf den Inhaltsbeziehungen beruhen und nicht umgekehrt, wie die zurückgewiesenen Urteilsauffassungen voraussetzen müssen, diese Gattungserbschaft jeder Umfangstheorie tilgen nun die Inhaltstheorien aus.

§ 24: **Inhaltstheorien: Die Aequipollenz- oder scholastische Theorie.**

Es handelt sich hier um die Ansicht, daß in jedem logisch gültigen Urteile der Subjekts- und der Prädikatsbegriff zwar nach ihren Merkmalen verschieden sind, sich aber auf dieselben identischen Gegenstände beziehen müssen; die prädikative Beziehung von Subjekt und Prädikat ist also in der Identität der Gegenstände, die jene beiden Begriffe meinen, fundiert. Bezeichnet man nun solche Begriffe, die durch verschiedene, aber auf gleiche Gegenstände sich beziehenden Merkmale bestimmt sind, als äquipollente Begriffe, so läßt sich nach dieser Theorie der Sinn und das Fundament des Urteils, die copula als das Aequipollentsein mit angeben. D. h.: In dem Urteile

„Der Apfel ist süß" sind der Gegenstand, der Apfel heißt, und der Gegenstand, auf den der Begriff „süß" bzw. „ist süß" zielt, identisch; mit beiden Begriffen meine ich denselben identischen Gegenstand, etwa den süßen Apfel, den ich da verzehre. So lesen wir denn bei Gutberlet [1]): „Bestehen die zwei verglichenen Begriffe nicht aus denselben Merkmalen, so können sie doch dasselbe Objekt bezeichnen, wie Mensch und vernünftig, Weißes und Süßes, und heißen objektiv identisch .... Offenbar reicht zur Wahrheit eines affirmativen Urteils eine objektive Identität seiner zwei Begriffe hin; denn ich kann mit Fug behaupten: Der Mensch ist vernünftig, dieses Weiße ist süß, dieses Süße weiß. Der Sinn ist nämlich: das Merkmal des Menschen, Weiß sein, geht auf dasselbe Objekt, wie das des Vernünftig, Süß sein." Nach Alfons Lehmen [2]) ist das Urteil „jene Verstandestätigkeit, durch welche die (objektive) Identität zweier Begriffe behauptet oder verneint wird". Carolus Frick, bei dem wir die gleiche Auffassung finden, gibt uns folgende Definition von dem scholastischen Begriffe der objektiven Identität: „Objective identicae sunt ideae, quae idem significant objectum materiale; v. g. nix et hoc album." [3]) Das Haupt der Löwener Schule, Kardinal Désiré Mercier, stellt folgende Definition des Urteils auf: „Formuler une proposition c'est prononcer que sous deux noms différents, le prédicat et le sujet, il y a une seule et même chose." [4]) Und der hervorragende Gelehrte bemerkt: „Hobbes avait raison de dire: Enoncer une proposition, c'est exprimer sa croyance que le prédicat est le nom de la chose, dont le sujet est un autre nom: c'est attribuer deux noms à une même chose, le nom-prédicat et le nom-sujet." In der Tat denkt Thomas Hobbes [5]) ganz im Sinne der scholastischen Theorie, wenn er z. B. meint, das Subjekt sei im Prädikate enthalten. So sagt Sentroul: „Das Prädikat wiederholt das Subjekt totum, sed non totaliter." Non totaliter, denn sonst wäre der Formalismus des Duns Scotus gegeben. „Das Prädikat bezeichnet das ganze Subjekt, drückt aber nur die eine oder andre seiner Eigenschaften aus. Die Mauer ist weiß, ist

---

[1]) Logik und Erkenntnistheorie S. 29. [2]) Lehrbuch der Philosophie Bd. I S. 55. [3]) Carolus Frick (Cursus Philosophicus Pars I) Logica (4. Aufl.) § 31; die Urteilsauffassung von Frick findet sich § 68. [4]) Cours de Philosophie Bd. I Logique (5. Aufl.) S. 123: die folgende Bemerkung über Hobbes findet sich auf S. 120. [5]) Ueber Hobbes cf. Erdmann Logik Bd. I S. 341—342.

so viel wie: diese Mauer ist diese weiße Mauer.“ [1]) Der Aquinate schreibt: Sum. theol. I, 85, 5: „Compositio intellectus est signum identitatis eorum quae componuntur. Non enim intellectus sic componit ut dicat quod homo albedo sed ... habens albedinem. Idem autem est subjecto quod est homo et quod est habens albedinem.“

Diese Aequipollenztheorie, wie wir uns ausdrücken wollen, um diese Theorie auch sachgemäß von der Lotzeschen Identitätstheorie abzuheben, ist — und damit fällen wir ein Urteil, das auf diese Theorie wirklich zutrifft — identisch mit der Urteilsauffassung, die Joseph Geyser als scholastische Identitätstheorie in seiner Logik einer Kritik unterzieht; [2]) sie ist also die Urteilstheorie der Scholastik unserer Tage. Doch hat dieser beachtenswerte Logiker die Theorie, in deren Besprechung wir jetzt stehen, ihrem Kerne nach als Umfangstheorie ansprechen zu können geglaubt, und zwar als „eine Art Identitätstheorie des Umfangs, den Subjekt und Prädikat im Urteile haben“; [3]) freilich sind Begriffe gleichen Inhalts, also die identischen wie äquipollenten Begriffe, auch stets Begriffe gleichen Umfangs. Eine bestimmte und einheitliche Deutung dessen, was sich bei den Scholastikern unseres Zeitalters über das Urteil vorfindet, läßt sich wohl überhaupt nicht restlos durchführen.

Kritik: Auch diese scholastische Urteilsinterpretation muß unsrer von der Kritik der Subsumtionstheorie her bekannten Fragestellung Rede und Antwort stehen. Zweifellos gibt es Urteile, für welche die Aequipollenztheorie recht behält; es sind die identifizierenden Urteile. Und insofern nun der Prozeß der Identifikation in den Wissenschaften und auch natürlich im öffentlichen Leben eine höchst bedeutsame Rangstellung einnimmt, erklärt diese Theorie in der Tat eine große Klasse von Urteilen, eben die Aussagen, die eine vollzogene Identifikation zum Gegenstande haben. [4]) Man denke etwa an die Orts- und Zeitpunkte als Kennzeichen zur Bestimmung der astronomischen Objekte, an die Quellenanalyse und Tatbestandsvergleichung bei der historischen Forschung, an das Problem der juristischen Identität, an die symptomatische Diagnose des Mediziners und die Verfolgung und Feststellung des Täters in

[1]) Sentroul, Kant und Aristoteles S. 52. [2]) Grundlagen der Logik und Erkenntnislehre S. 178—180. [3]) Grundlagen S. 179. [4]) Ueber Identifikation cf. Sigwart Logik Bd. I S. 111—112 und Erdmann Logik Bd. I S. 183.

der Kriminalpraxis! Hier seien zwei Urteilsbeispiele aus der Geschichtswissenschaft wiedergegeben. „Der Apologet Quadratus, von dem Eusebius (Hist. eccl. IV. 3, 1—2) berichtet, er habe dem Kaiser Hadrian eine Schutzschrift für das Christentum überreicht, darf wohl identifiziert werden mit dem Apostelschüler gleichen Namens, welcher die Gabe der Prophetie besaß und allem Anscheine nach in Kleinasien lebte (Hist. eccl. III, 37, 1; V, 17, 2). Es war jedoch ohne Zweifel ein Irrtum, wenn Hieronymus den Apologeten Quadratus mit dem Bischof Quadratus von Athen zu einer Person verschmelzen zu dürfen glaubte." — „Völter wollte die bestrittene Schrift Justins des Märtyrers Cohortatio ad Graecos dem Bischof Apollinaris von Hierapolis zueignen. Die Cohortatio, um 180 verfaßt, sei wahrscheinlich das erste der zwei durch Eusebius (Hist. eccl. IV, 27) bezeugten, sonst nicht weiter bekannten Bücher des Apollinaris *Περὶ ἀληθείας*. Diese Identifizierung dürfte schon daran scheitern, daß die Cohortatio offenbar nicht ein Stück eines größeren Ganzen, sondern eine in sich abgeschlossene, vollständige Schrift darstellt." Freilich lehren uns diese Beispiele, daß wir nicht nur, ja bei weitem nicht in der Hauptsache, bei Subjekt und Prädikat der identifizierenden Urteile von einer Aequipollenz der Begriffe reden dürfen; in dem Urteile „Die Statue, von der Justin in der I. Apologie berichtet und die er dem Simon Magus errichtet sein läßt, ist sehr wahrscheinlich eine solche des italienischen Treu- und Schwurgottes Semo Sancus Dius Fidius gewesen" soll von Begriffen überhaupt nichts ausgesagt werden, sondern daß die beiden verschiedenen objektiven Tatbestände auf denselben identischen Gegenstand gehen, daß Subjekt und Prädikat verschiedene objektive Bestimmungen desselben identischen Gegenstandes sind. Neben die identifizierenden Begriffsurteile, auf die allein eine Aequipollenztheorie, beim Worte genommen, zugeschnitten ist, müssen die viel wichtigeren identifizierenden Objektsurteile treten. Im Hinblick auf die bald zu behandelnde Identitätstheorie Lotzes [1]) ist es von großer Wichtigkeit, vor der Verwechslung der identifizierenden Urteile mit den identischen Urteilen, die eine Identität von Subjekt und Prädikat auf Grund ihrer gleichen Merkmale oder Bestimmungen aussagen, zu warnen; denn der Sinn jener iden-

[1]) cf. diese Abhandlung S. 51—52

tifizierenden Urteile ist ja die Identität des Gegenstandes gerade bei der Verschiedenheit der an ihn geknüpften sprachlichen, begrifflichen oder objektiven Bestimmungen; und mag auch diese Verschiedenheit in den einzelnen identifizierenden Urteilen die mannigfaltigsten Grade und Arten aufweisen, nie liegt hier eine völlige Inhaltsidentität von Subjekt und Prädikat vor; wir haben es also bei diesen Urteilen nicht mit leeren Tautologien, als die sich uns die identischen Urteile ausweisen werden, sondern mit überaus wertvollen logischen Gebilden zu tun. In dem Urteile „Dieser von der in gerichtlicher Untersuchung befindlichen Person X eben aufgenommene Fingerabdruck ist identisch mit einem solchen, der im Album unter . . . . geht", sind Subjekts- und Prädikatsgegenstand nicht im streng logischen Sinne inhaltsidentisch, schon allein wegen der verschiedenen zeitlichen und örtlichen Bestimmung, die ihnen anhaftet. Ferner darf hier vor allem nicht der Identifikationsprozeß, diese Forschungsmethode, mit der Darstellungsform des identifizierenden Urteils vermengt werden, da diese sich ja immer auf eine schon vollzogene und erkannte Identifizierung bezieht.

Aber auch trotz dieser notgezwungenen und so fruchtbaren Erweiterung der scholastischen Aequipollenztheorie zu einer Theorie aller identifizierenden Urteile, zu einer Identifikationstheorie des Urteils, bleibt der Anspruch einer solchen Theorie, den Sinn und Grund aller Urteile aufzudecken, ungerechtfertigt. Zunächst können wir gegen diese Vermessenheit die Subsumtionsurteile, mit denen wir uns ja schon, freilich unter bestimmten Bedingungen, verbündet haben, mobil machen. Es ist ferner klar, daß, wie die Identifikation nur eine Aufgabe unter vielen andern Zielen der wissenschaftlichen Forschung darstellt, so auch die identifizierenden Urteile nur eine Klasse der Urteilsformen in der wissenschaftlichen Darstellung bedeuten können. Vollends ist der Aequipollenzgedanke so, wie ihn die Scholastiker selbst vertreten und an Beispielen erläutern, überhaupt nicht haltbar. Bei dem Urteile nix est hoc album haben die Scholastiker offenbar unter dem hoc album dieses weiße Objekt, diesen weißen Schnee verstanden. Das folgt einmal aus dem scholastischen Sprachgebrauche, anderseits aber auch aus den angeführten Stellen aus Thomas und Sentroul.[1]) Auch Gutberlet

[1]) cf. diese Abhandlung S. 46.

sagt: „Das Objekt, z. B. bloß als Apfel gedacht, ist identisch mit dem Apfel, insofern an ihm die gelbe Farbe als Eigenschaft haftet.“ [1]) In diesem Falle aber wird die zu lösende Schwierigkeit einfach in das Prädikat verschoben; aus der prädikativen Beziehung wird letzterdings eine attributive. Wenn wir das Beispiel bilden: Der Begriff des regulär kristallisierenden Kohlenstoffes ist gleich dem Begriffe des härtesten Edelsteines, so erfährt hier freilich die scholastische Urteilsauffassung in ihrem strengen Sinne ihre vernunftgemäße Erfüllung; denn beide Begriffe bezeichnen hier bei verschiedenem Merkmalbestande den gleichen Gegenstand, nämlich den Diamanten. Sie sind also objektiv identische Begriffe. Aber vielleicht wollen die Scholastiker nur sagen, die Prädikation, die Aussage geschehe doch von dem mit dem Subjektsbegriff gemeinten Gegenstande. Freilich, aber dann verzichten sie zunächst auf eine Urteilsdeutung, indem sie die Frage nach der Art des Verhältnisses von Subjekt und Prädikat in der Schwebe lassen; es fragt sich eben hier, wie geschieht die Aussage eines Verhaltens von einem Subjekte, nicht daß sie überhaupt geschehe. Zudem bestimmen doch die Scholastiker die Beziehung zwischen den beiden Urteilsbestandteilen und ihren logischen Grund als objektive Identität dieser beiden Begriffe.

Vielleicht müssen wir aber bei dieser Urteilslehre auch die Spuren erblicher Belastung durch die Subsumtionstheorie verzeichnen. Dann wird der Sinn dieser scholastischen Theorie vielleicht so zu bestimmen sein, daß der Prädikatsbegriff auf denselben Gegenstand wie der Subjektsbegriff geht, da letzterer dem erstern subsumiert ist; daß also vermöge seines weiteren Umfanges, in den auch das Subjekt untergeordnet ist, das Prädikat die Gegenstände des Subjektsbegriffes umfasse und sich so auf sie beziehe. Und in der Tat finden wir diese eigenartige Verbindung von Subsumtions- und Identitätstheorie bei Stöckl-Wohlmuth [2]) und Sebastian Huber. [3]) Damit ist jedoch hier im Grunde genommen der Standpunkt einer Inhaltstheorie verlassen, und für die Theorie in dieser Färbung treten sogleich die Bestimmungen der Grenzregelung in Kraft, wie sie ja für jede Subsumtionstheorie bereits von uns festgelegt sind.

Ergebnis: So wie die Scholastiker selbst die Identitätstheorie geltend machen und durchführen, verkennt diese das

[1]) Logik und Erkenntnistheorie S. 32. [2]) cf. diese Abhandlung S. 39 Anm. 1. [3]) cf. diese Abhandlung S. 39 Anm. 1.

eigenartige Wesen der prädikativen Beziehung und besitzt also für überhaupt keine Urteilsklasse Geltung. In der weitern Ausdeutung, in der wir die scholastische Theorie als eine Aequipollenz- bezw. Identifikationstheorie hier aufgegriffen und fruchtbar zu machen versucht haben, hat sie zwar auch keine allgemeine Geltung für alle Urteile, sie deckt aber in dieser Form das Bedürfnis logischer Erklärung für den wissenschaftlich bedeutsamen Bestand an identifizierenden Urteilen. Nach dem über diese Urteile Mitgeteilten bedarf es keiner weiteren Analyse, um sie zu den synthetischen Urteilen rechnen zu dürfen.

§ 25: **Inhaltstheorien: Die Identitätstheorie.**

Mit dem Grundgedanken der Identitätstheorie haben wir uns schon vertraut gemacht, als wir die identifizierenden und die identischen Urteile von einander abheben mußten.[1]) Ihre strengste Durchführung hat diese schon im Altertume von Antisthenes und Stilpo[2]) aus skeptischen Motiven heraus vertretene Urteilsdeutung bei Rudolf Hermann Lotze[3]) erhalten. Alle sogenannten kategorischen Urteile stehen nach Lotze unter dem Grundsatze der Identität: A ist A. Also sind alle diese Urteile ihrem Sinne und ihrer Meinung nach identische; sie drücken diesen Sinn nur formell unvollständig aus, indem sie bald vom wahren Subjekt, bald vom wahren Prädikat nur einzelne Teile erwähnen.[4]) So muß das Urteil: Cäsar ging über den Rubikon, wie Lotze verkündet, logisch vollständig lauten: Der über den Rubikon gehende Cäsar (nicht der Cäsar, der in den Windeln lag, nicht der schlafende, nicht der unentschlossene) war der über den Rubikon gehende Cäsar (nicht der hinübergegangene).[5]) Auch hier also erfüllt die Logik die ihr von Lotze gestellte Aufgabe, bloß Zusammenseiendes durch Hinzufügung der rechtfertigenden Nebengedanken in Zusammengehöriges zu verwandeln.[6])

Diese seine Auslegung des Urteilssinnes setzt Lotze ausdrücklich in Beziehung zu der Kantschen Unterscheidung der analytischen und synthetischen Urteile und kommt zu dem Ergebnis, daß die Beziehung zwischen S und P in dem kategorischen Urteile S ist P, „wenn jene Ergänzungen richtig gemacht sind, keine synthetische

---

[1]) cf. diese Abhandlung S. 48. [2]) cf. Erdmann Logik Bd. I. S. 357. [3]) Logik (System der Philosophie I) Ausgabe der Phil. Bibl. S. 77—82; Grundzüge der Logik und Enzyklopädie der Philosophie (5. Aufl.) S. 24—28. [4]) Grundzüge S. 27. [5]) Logik S. 81. [6]) Logik S. 9.

mehr, ja nicht einmal eine analytische, sondern geradezu eine identische ist". [1]) Der Sinn und Grund, die copula des Urteils, ist also nach dieser Theorie das Inhaltsidentischsein mit.

Kritik: Die kritische Erörterung der Identitätstheorie darf kurz sein. Einen auch sonst in der Logik beachtenswerten Gesichtspunkt wollen wir gegen diese Lehre mit Jonas Cohn aufrufen: sie betrachtet die Urteile in ihrer Loslösung aus dem Zusammenhange der Darstellung. [2]) So macht sie die Urteile zu seelen- und willenlosen Gebilden, an denen man nun seine formalistischen Künste nach Herzenslust üben kann. Eine gute Darstellung nennen wir doch nicht zuletzt eine solche, die gut „entwickelt". Sind aber alle Urteile absolut identische, so fällt offenbar dieses wertvolle und wesenhafte Moment einer jeden logischen Darstellung fort; die logische Darstellung selbst wird ein Unding. Die historische Darstellung hat zudem eine Entwicklung zum Gegenstande.

Ergebnis: Die Identitätstheorie versagt fast ganz, sobald wir sie an den logischen Bedürfnissen der wissenschaftlichen Darstellung messen. Diese Theorie muß mit der bescheidenen Leistung vorlieb nehmen, die definitorischen Urteile erklären zu können. Denn die Definitionen sind ja Inhaltsgleichungen. Insofern die Merkmale zu dem notwendigen Bestande des Begriffes gehören, sind alle Begriffsbestimmungen analytische Urteile.

Der kritischen Gerechtigkeit halber sei hier ausgesprochen, daß die Lotzesche Logik im allgemeinen und namentlich in der Erörterung der Prinzipienfragen der Logik und Erkenntnistheorie einen seltenen Reichtum großer, originaler Einsichten besitzt, und daß, was logischen Tiefsinn anlangt, sich in der nachkantischen Logik nur noch Bolzano und Husserl mit Lotze in eine Reihe stellen dürfen. Uebrigens bildet sich bei Lotze die Identitätstheorie des Urteils in dem berechtigten Kampfe gegen alle die Logiker, die da mit der Frage nach den Kategorien und der Möglichkeit ihrer Erkenntnis, also mit diesem erkenntnistheoretischen Problem, die Fragen der logischen Urteilstheorie erschöpft zu haben glauben. [3])

---

[1]) Logik S. 79—80. [2]) Cohn Voraussetzungen und Ziele des Erkennens S. 85—88, insbesondere S. 87; gegen die Identitätstheorie cf. auch Nik. v. Bubnoff Zeitlichkeit und Zeitlosigkeit Habilitationsschrift Heidelberg 1911 S. 6—7. [3]) cf. Lotze Logik S. 74—75.

§ 26: Inhaltstheorien: Die Immanenztheorie.

Die Immanenztheorie ist die Urteilstheorie Benno Erdmanns. Ihre Darstellung und Begründung in dem ersten Bande der Logik,[1]) der die logische Elementarlehre enthält, hinterläßt in allen Stücken einen tiefen Eindruck hervorragender Gelehrsamkeit und Gründlichkeit; die eigenen Ansichten dieses Logikers sind allwegs über einem, was sachliche wie historische Orientierung betrifft, gleich in die Tiefe gehenden Unterbau aufgeführt. Die Darstellung des Urteils bei Erdmann scheint uns in vier Hauptabschnitte zu zerfallen: die Psychologie des Urteils — die grammatische Urteilstheorie, ein Teil, der für uns nicht wesentlich in Betracht kommt — das logische Urteilsproblem und die Einteilung der Urteile. Schon hier sei im Hinblick auf unsre späteren kritischen Ausführungen darauf hingewiesen, daß Erdmann seine Einteilung derer Urteile also erst nach der Aufstellung seiner Auffassung des Verhältnisses von Subjekt und Prädikat bringt, und nicht umgekehrt, was doch die naturgemäße Gangart zu sein scheint. Der Gedankengang der Immanenztheorie läßt sich so kurz wie möglich etwa so darlegen.

Die Urteilsdeutung Erdmanns geht von zwei Leitsätzen aus. Erstens sind die Inhaltsbeziehungen gegenüber den Umfangsbeziehungen als primär zu betrachten, diese sind aus jenen abzuleiten; allein an dieser Tatsache schon scheitern alle Umfangstheorien.[2]) Zudem aber ist in jedem Urteile das Prädikat in dem Sinne zu nehmen, der ihm infolge seiner Beziehung auf das Subjekt zukommt, ein Punkt, auf den wir gleich näher einzugehen haben; das Subjekt ist ebenso als die logische Substanz des Urteils das Bestimmende, das Prädikat dagegen das Bestimmte, d. h. das Subjekt ist allein dafür maßgebend, welche Prädikate ihm zugesprochen werden können.[3]) Es gibt also keine Subsumtions-, keine synthetischen Urteile. Um aber der zweiten Forderung an eine jede Urteilstheorie zu entsprechen, ist es weder nötig noch erlaubt, nach dem Vorgange Lotzes den Sinn des kategorischen Urteils in der völligen Inhaltsidentität

---

[1]) In Betracht kommen vor allem die S. 279—307 und die S. 358—362; eine treffliche Darstellung der Erdmannschen Urteilstheorie findet sich in Cl. Baeumkers Besprechung von Erdmanns Logik (1. Aufl.) Gött. gel. Anz. 1893 Nr. 19 S. 760 ff. [2]) Logik S. 348 (Es handelt sich immer um Bd. I, der bisher auch nur erschienen ist.). [3]) Logik I S. 347—348.

von Subjekt und Prädikat zu bestimmen; eine solche besteht nur für die Grenzfälle der Definitionen und mathematischen Gleichungen zurecht. Im übrigen und allgemeinen genügt das Verhältnis unvollständiger Gleichheit zwischen den beiden Urteilsgliedern. Die logische Uebersetzung von „Ausgesagt werden von" lautet nach Erdmann: „Inhaltsgleichsein mit einem Teile des Subjektsinhalts".[1])

Aber dieses analytische Verhältnis der beiden Urteilsbestandteile ist nur die Folge, die logische Abschattung der zwischen ihnen bestehenden Immanenzbeziehung; oder, wie wir es auch sagen können: Die Beziehung unvollständiger Gleichheit, die zwischen den beiden Urteilsbestandteilen statt hat, bestimmt Erdmann — und hier liegt das Originale seiner Theorie — näher als die logische Immanenz des Prädikates im Subjekte.

Dieser Gedanke ist Erdmann auf dem Boden seiner Psychologie des Urteils erwachsen. Für Erdmann ist er insbesondere die reinste Frucht der psychologischen Analyse der Wahrnehmungs- und Erfahrungsurteile,[2]) die als der Schwerpunkt der ganzen Urteilstheorie Erdmanns anzusprechen ist. Erdmanns Widerspruch gilt hier zwei traditionellen Ansichten. Einmal glaubt eine weit verbreitete Theorie mit den beiden Prozessen der Zerlegung eines noch ungeschiedenen Ganzen durch eine gedankliche Trennung oder Ablösung eines Elementes aus diesem Ganzen und der gedanklichen Wiedervereinigung dieses Elementes als Prädikat mit dem Ganzen bezw. dem übrigen Teile dieses Ganzen als Subjekt die Entstehung des Urteils erklären zu können. Sodann soll in jedem Urteile das Prädikat in derjenigen Allgemeinheit seiner Bedeutung amtieren, die ihm ohne Rücksicht auf das Subjekt zukommt. Für den ersten Punkt ruft Erdmann Sigwart, für den zweiten Kants Subsumtionstheorie als Kronzeugen auf. Gegen Kant beweist Erdmann, daß in dem Urteile „Dieses Papier ist viereckig" mit dem Prädikatsworte „viereckig" nicht die allgemeine Viereckigkeit, sondern die jenem Papiere immanente Viereckigkeit gemeint sei.[3]) Gegen Sigwart fährt nun Erdmann fort: „Während wir die Aussage: »Dieses Papier ist viereckig« als Wahrnehmungsurteil vollziehen, löst sich das Merkmal des Viereckigseins von dem vorgestellten Gegenstande nicht irgendwie ab. Es bleibt im Gegenteil als

[1]) Logik I S. 358—359. [2]) Logik I S. 279—291. [3]) Logik I S. 283—286.

Merkmal des Gegenstandes in eben derselben Beziehung logischer Immanenz für unser Bewußtsein bestehen, die es vor der Aussage, in der bloßen Wahrnehmung, gehabt hatte. Es trennt sich .... nicht gedanklich von dem vorgestellten Subjekt ab .... Die Trennung vollzieht sich vielmehr rein sprachlich: in den Wort-, nicht in den Bedeutungsvorstellungen. Die Worte sind verschieden und treten successiv ein; ihre Bedeutungen aber beharren unverändert im Verflechtungszusammenhang des wahrgenommenen Gegenstandes. Eine Bedingung, die eine Wiedervereinigung möglich oder gar notwendig machte, liegt dementsprechend nicht vor." [1]) Cf. besonders noch 2. Auflage S. 289 Nr. 243. Die erste Auflage enthält deshalb S. 262 die Definition: „Das Urteil ist die durch den Satz sich vollziehende, durch die Inhaltsgleichheit der materialen Bestandteile bedingte, in logischer Immanenz vorgestellte Einordnung eines Gegenstandes in den Inhalt eines anderen."

An der Erdmannschen Theorie sind also zwei Seiten wohl auseinanderzuhalten: 1. Die Behauptung des analytischen Charakters aller Urteile und 2. die logische Immanenz des Prädikates im Subjekte. Ihr Zusammenhang und Unterschied läßt sich kurz so angeben: Mit dieser Immanenz ist jene Gleichheitsbeziehung zwischen Subjekt und Prädikat gesetzt und gegeben, aber nicht umgekehrt.

Kritik: Unsre Kritik der Erdmannschen Ausführungen stellt sich drei Fragen:

1. Wird die Auseinandersetzung Erdmanns mit Kants analytischen und synthetischen Urteilen dem Gehalte dieser Scheidung gerecht?

2. Ist die psychologische Grundlegung der Immanenztheorie eine glückliche, richtige und ausreichende zu nennen?

3. Leistet uns Erdmanns Theorie die Erklärung aller Urteile; läßt sie sich der Einteilung der Urteile, die Erdmann selbst gibt, ungezwungen anpassen?

1. Erdmann rückt seine Ansicht vom Urteil, insbesondere seine Theorie der Erfahrungsurteile, in das Licht der Kantschen Unterscheidung zwischen analytischen und synthetischen Urteilen; [2]) seine Urteilsauffassung widerspricht offensichtlich dieser Einteilung Kants. Meint doch Kant: „Erfahrungsurtheile als solche

[1]) Logik I S. 287. [2]) Logik I. S. 291—296.

sind insgesammt synthetisch,“ [1]) während nach Erdmann alle Erfahrungsurteile vielmehr analytisch sind. Denn der Urteilsgegenstand ist immer schon vor der Aussage gegeben.[2]) „Die Wahrnehmungs- und Erfahrungsurteile sind . . . lediglich der prädikative Ausdruck der in der Wahrnehmung bereits vollzogenen Erweiterung.“[3]) Es gibt also keine Erfahrungsurteile, welche „die gegebene Erkenntnis“ des Gegenstandes „vergrößern“ (Kant).[4]) Freilich hat Erdmann hierin vollkommen Recht. Die logische Grundauffassung der Transzendentallogiker, die wir genugsam kennen gelernt haben, die Logik sei Erkenntnislehre, das Urteil diene dem Erkenntniserwerb, ist falsch; das Urteil verschafft uns kein neues Wissen, es ist nur die Darstellung eines immer schon gewußten Sachverhaltes.

Aber, so fragen wir weiter, ist denn mit einer solchen Kritik die Kantsche Unterscheidung in allem wirklich abgetan; ist dies tatsächlich der ganze Streit um die analytischen und synthetischen Urteile Kants, ob es neben den nur erläuternden Aussagen auch noch erweiternde Urteile gebe? Unsre historische Analyse hat uns anders belehrt; sie hat uns bei Kants Scheidung weit fruchtbarere Wege gewiesen.

Zudem sitzt Erdmann hier rein als Psychologe über Kant zu Gericht.[5]) Der psychologische Gerichtshof sollte jedoch für die analytischen und synthetischen Urteile nimmermehr zuständig sein, einfach weil sie keinen psychologischen Fall darstellen; auch für die wissenschaftliche Kritik gibt es so etwas wie einen geordneten Instanzenzug. Gewiß hat Kant auch in unsrer Sache manchmal den Inspirationen psychologistischer Versuchung nachgegeben; für uns bildet diese Tatsache keine Veranlassung, grade das Unkraut unter dem Weizen aufzulesen. Der „Apperzeptionsvorgang“, die „Reiz-“ und „Residualkomponente“, die psychologische Formel für das Wahrnehmungsurteil „Dieses Stück Gold ist fein gedehnt“

$$[P\ D\ (Au_{\ 1}]_{\ p+1} = a_{\ [1\ldots(p+1)]}\ b_{\ [1\ldots(p+1)]}\ c_{\ (1\ldots p)} \cdots\cdot g_{\ (1\ldots p)}\ h_{\ 1}$$

und ihre Herleitung mögen ein großes psychologisches Interesse beanspruchen;[6]) an Kants analytischen und synthetischen Urteilen findet dieser psychologische Apparat aber keinen wirksamen Angriffspunkt.

---

[1]) B 11. [2]) Erdmann Logik I S. 291. [3]) Logik I S. 293. [4]) Prol. Berl. Akad.-Ausgabe Bd. IV S. 266. [5]) cf. besonders S. 292 der Logik I: „Die von Kant abgewehrte Rücksicht auf den Ursprung ist vielmehr unerläßlich.“ [6]) Diese Formel und die psychologischen Termini auf S. 294 der Logik I.

2. Wie verhält es sich nun aber in Sachen der analytischen und synthetischen Urteile mit den konstruierenden Urteilen Erdmanns, „die ihren Gegenstand in dem Bewußtsein des Urteilenden erst erzeugen"? [1]) Auch sie sind nichtsdestoweniger analytisch; denn für alle Urteile gilt die Immanenzbeziehung.[2]) Damit kommen wir zur Kritik des Immanenzgedankens, dessen, was an der Urteilstheorie Erdmanns eigentlich original ist. Schon früher haben wir die Einordnungstheorie im Zusammenhange mit der konzeptualistischen Urteilsauffassung Sigwarts und Wundts als eine nominalistische gekennzeichnet. Denn worin besteht bei unserm Denker die prädikative Beziehung und ihre Geltung? In dem Gegenstande, welcher der Aussage zugrunde liegt, in einer Anschauung oder einem Begriffe? Aber beide sind an sich weder wahr noch falsch; sie sind nur oder sind nicht. Zudem unterscheidet Erdmann ausdrücklich das Wahrnehmungsurteil von dem bloßen Wahrnehmungsbewußtsein; in jenem kommt etwas Neues zu diesem letzteren hinzu. Was ist nun dies Neue, das also das eigentlich geltende Urteilsmäßige sein muß? „Das Neue, das im Bewußtsein des Wahrnehmungsurteils gegenüber dem Wahrnehmungsbewußtsein enthalten ist, reduziert sich demnach auf den sukzessiven Eintritt der spezifischen Wortvorstellungen, ihre prädikative grammatische Gliederung und die prädikative Gliederung ihrer Bedeutungen ... Eine Bedeutungstrennung und Wiedervereinigung findet nicht statt. Die vorliegende Trennung vollzieht sich ausschließlich durch die Wortvorstellungen; sie ist eine rein sprachliche, keine gegenständliche."[3]) Der grammatische Satz wird so zum Träger der Wahrheit und Falschheit.

Unser historisches Interesse gleitet hier unwillkürlich zu dem Psychologismus in der Abstraktionstheorie hinüber, gleitet zurück zu Locke einerseits und Berkeley, Hume und Mill anderseits.[4]) Locke hatte von abstrakten Ideen und einer gedanklichen Abtrennung dieser von den komplexen Dingvorstellungen gesprochen. Diesem Konzeptualismus in der Lehre vom Allgemeinen stellte nun Berkeley und Mill eine nominalistische Abstraktionstheorie entgegen; zweifellos mit großem historischen Rechte, denn die generellen Ideen Lockes

[1]) Logik I S. 296. [2]) Logik I S. 296—297. [3]) Logik I S. 289.
[4]) cf. Husserl Log. Unters. Bd. II 1. Teil. 2. Abhandlung.

sind absurd; auch Humes Lehre von der distinctio rationis bedeutet eine gerechte und unerbittliche Fehde gegen Locke. Aber mit den Allgemeinvorstellungen verwarf man zugleich die echten abstrakten und allgemeinen Gegenstände; und das ist der sachliche Fehler der Gegner Lockes. Um nun die parallele Linie in der Urteilstheorie zu verfolgen, wollen wir auch hier das große historische Recht, das in Erdmanns Polemik gegen die Urteilsauffassung Sigwarts liegt, nicht verkennen; wir wollen ebensowenig den Scharf- und Tiefsinn dieser Kritik übersehen. Aber Erdmanns Nominalismus in der Urteilstheorie ist gleichwertig mit einer Preisgabe des echten logischen Urteils. So besteht der Satz Joseph Geysers zu Recht: „Zwischen dem Gegenstand und der inneren Aussage fehlt bei Erdmann nicht mehr und nicht weniger als eben das Urteil, weil bei ihm kein Platz für den intentionalen Urteilsgedanken ist.“ [1]) Was hat auch eine „Reproduktionspsychologie“ — so hat Erdmann selbst seine psychologische Grundauffassung charakterisiert [2]) — mit intentionalen Erlebnissen gemeinsam!

So kann uns die Einordnungstheorie Erdmanns überhaupt kein Urteil erklären, weil sie eben an dem allgemeinen Wesen der prädikativen Beziehung vorbeizielt; selbst der logische Sinn der analytischen Urteile, auf die doch diese Theorie abgestimmt ist, bleibt unenträtselt.

Mehr des historischen als sachlichen Interesses halber sei noch erwähnt, daß nicht allein der Psychologe und Psychologist Erdmann dem Logiker Erdmann den Immanenzgedanken diktiert hat, sondern daß nach unsrer Ansicht bei der Einordnungstheorie auch noch ein gutes Stück des Phänomenalisten in Erdmann mitspricht; offenbar verliert eine Einordnung des Prädikates in den Gegenstand bei Aussagen über reale, vom Bewußtsein [3]) unabhängige Relationen — z. B. Bad Tölz liegt südlich von München — allen vernünftigen Sinn.

---

[1]) Grundlagen der Logik und Erkenntnislehre S. 146—147. [2]) cf. Geyser Grundlagen der Logik und Erkenntnislehre S. 182 Anm. 2; unsre Kritik der Erdmannschen Psychologie des Urteils schließt sich in vielen Punkten eng an Geysers Kritik [Grundlagen S. 180—183] an; Geyser hat den Nominalismus, der in der Urteilstheorie Erdmanns letzterdings liegt, richtig erkannt, die historischen Zusammenhänge (namentlich mit Sigwarts Theorie) hat Geyser nicht berücksichtigt. [3]) Erdmann sieht immer nur die bewußten Gegenstände; zum Phänomenalismus Erdmanns cf. seine Logik Bd. I S. 125—127.

3. Wir mußten uns auf das Psychologische an der Immanenztheorie so weit einlassen, weil es ja den Mittelpunkt von Erdmanns Darlegungen über das Urteil einnimmt. Eilen wir nun zu der mehr logischen Seite der Immanenztheorie: Erdmann erkennt nur analytische Urteile an. So macht er denn gar keinen Unterschied zwischen dem Urteils- und dem Subjektsgegenstande, was freilich ganz im Sinne der logischen Einordnung des Prädikates in das Subjekt gedacht ist; denn soll diese immer möglich sein, so müssen offenbar Subjekts- und Urteilsgegenstand zusammenfallen, sich decken lassen, d. h. der Urteilsgegenstand darf nie über den Subjektsgegenstand hinausgreifen. Aber diese Identifizierung vom Subjekts- und Urteilsgegenstand läßt sich mit den Ergebnissen unserer bisher gemachten historisch-kritischen Streifzüge nicht vereinigen. Da haben uns Sigwart und Riehl mit den Relationsurteilen bekannt gemacht; da sind wir den klassifikatorischen und den identifizierenden Urteilen begegnet. In allen diesen Aussagen haben wir Urteilsklassen kennen gelernt, bei denen das Prädikat außerhalb des Subjektsgegenstandes liegt; oder, indem wir uns der trefflichen Bestimmung der copula [1]) bei Erdmann anschließen, können wir sagen: In dem Urteile „Die Logik Erdmanns befindet sich auf meinem Arbeitstische" kommt die Urteilscopula „Das Sich-auf-meinem-Arbeitstische-Befinden der Erdmannschen Logik" nicht innerhalb des Subjektsgegenstandes „die Logik Erdmanns" vor. Mit dem Subjekt an sich ist jene copula noch nicht gesetzt oder mitgegeben, diese befaßt vielmehr als der weitere Inhalt den Subjektsgegenstand in sich. M. a. W. der Sachverhalt, das, was Erdmann als copula bezeichnet, nicht der Subjektsbestand normiert hier das Urteil. So widerspricht die These vom analytischen Grunde aller Urteile dem Tatbestande der wissenschaftlichen Darstellung, d. h. der Fülle und Verschiedenheit der Sachverhalte, auf die jene Bezug nehmen muß. Dieser Mannigfaltigkeit der Sachverhalte hat freilich Erdmann in seiner Einteilung der Urteile [2]) in einer höchst verdienstvollen Weise Rechnung getragen. Aber man hat den peinlichen Eindruck, daß die Einordnungstheorie und die Einteilung der Urteile nicht von vornherein aufeinander geschaffen sind. Ihrer Herkunft nach reden sie eine Sprache, die keine gemeinsamen Wurzeln aufweist, und so wird

[1]) Logik Bd. I S. 261—264. [2]) Logik Bd. I S. 426—587.

erst nachträglich eine Verständigung zwischen beiden versucht. Der Immanenzgedanke ist letzterdings ein Gewächs der Psychologie; die Erdmannsche Einteilung der Urteile aber ist unter der Sonne einer seltenen, weiten und tiefgehenden Kenntnis der Einzelwissenschaften und ihrer logischen Bedürfnisse groß geworden. In dieser Tatsache sehen wir den prinzipiellen Fehler der Urteilstheorie Erdmanns. Und so muß denn Erdmann selbst bei den Existentialurteilen [1]) gestehen: „Allerdings ist das Prädikat der Existenz, wie schon Hume und Kant gezeigt und wir von anderen Voraussetzungen aus bestätigt gefunden haben (109 f.), keine Inhaltsbestimmung im engeren Sinne, kein Merkmal also des Gegenstandes, von dem es ausgesagt wird. Indem wir einem Gegenstande Existenz zuschreiben, setzen wir ihn mit allen den Merkmalen, die seinen Inhalt ausmachen, voraus." Hatte Kant von seinen rein logischen Voraussetzungen aus also doch nicht Recht, wenn er in den Existentialurteilen synthetische Urteile annahm? Und an einer anderen Stelle [2]) sagt Erdmann: „Bei den attributären Urteilen dürfen wir die Erweiterung der realen Inhärenz zur logischen Immanenz nicht in ihrem vollen Umfange nehmen. Dieser gilt für den prädikativen Inhalt überhaupt, und demgemäß für alle Subjektsfunktionen im elementaren Urteile; attributär ist ein Urteil jedoch nur dann, wenn das Prädikat Inhaltsbestimmungen im eigentlichen Sinne bietet, und nicht irgend welche Relationen, die jenen Inhalt voraussetzen, also nicht zu ihm gehören." Daraus folgt doch: Die Relationsurteile sind eigentlich synthetisch. Erdmann steht also unsrer Ansicht sehr nahe. Im Grunde genommen trennt Erdmann von unsrer Urteilsauffassung nur sein Psychologismus.

Ergebnis: Die Einordnungstheorie ist einseitig und zu eng, indem sie nur analytische Urteile zugibt; es gibt auch synthetische Urteile.

§ 27: **Die Attributionstheorie Bolzanos;** [3]) **die Auffassung der Relationsurteile bei Joseph Geyser.**

1. Die Attributionstheorie Bolzanos.

„Ein Satz ist die Verbindung zweier beliebiger Vorstellungen durch den Begriff: Hat". [4]) Die einzige und Grundform des

[1]) Logik Bd. I S. 454. [2]) Logik Bd. I S. 434. [3]) Diese Theorie wird dargelegt Wissenschaftslehre Bd. II S. 9–24. [4]) Wissenschaftslehre Bd. II S. 18.

Urteils ist nach Bolzano: A hat B; die copula ist also das Haben.[1]) Daß diese Attributionstheorie unsrer Fragestellung gegenüber die Behauptung ihrer Allgemeingültigkeit zurücknehmen muß, braucht wohl kaum mehr nachgewiesen zu werden. Die Beziehungsurteile sind für diese Lehre der Fremdkörper, den sie nicht in sich aufnehmen kann, ohne in eine unfruchtbare Künstelei zu fallen, wie dies die logische Formel, die Bolzano für das Subsumtionsurteil aufstellt, zur Genüge dartut: „Das Verhältnis der Vorstellungen A, B, C . . . zu den N, M, O . . . ist das Verhältnis (hat die Beschaffenheit eines Verhältnisses) umfaßter Vorstellungen zu ihren umfassenden."[2]) Diese Attributionstheorie legt uns aber eine Ueberlegung über die Relationsurteile nahe. Man könnte nämlich versucht sein, zu sagen: Das Subjekt eines jeden Beziehungsurteils besteht aus den beiden Relaten, das Prädikat sagt die zwischen ihnen obwaltende Beziehung aus; also das Urteil A=B bedeutet logisch A und B besitzen oder haben die Beziehung gegenseitiger Gleichheit. Und in der Tat treten uns namentlich die allgemeinen Gegenstandsbeziehungen, die Beziehungen zwischen Gegenständen überhaupt, vielfach in dieser Form entgegen. Sind die Relationsurteile deshalb analytische Urteile? Nein! Richtig hat Sigwart hervorgehoben, daß in einem Relationsurteile die Objekte, die in Beziehung stehen, zunächst getrennt voneinander und selbständig gegeneinander gedacht werden, und ihr Inhalt fertig gegeben sein muß, ehe eine Relation von ihnen ausgesagt wird.[3]) Das Urteil, A und B sind gleich, muß nach Sigwart vollständig lauten: A und B sind einander gleich; „und darin liegen die zwei Urteile A ist gleich B, B ist gleich A; die eigentlichen Prädikate sind also gleich B, gleich A."[4]) [5])

2. Die Auffassung der Relationsurteile bei Joseph Geyser.

Unsrer bei der Kritik Erdmanns dargelegten Anschauung, daß das synthetische Urteil in seiner Beziehung auf den Sachverhalt fundiert sei, ist Joseph Geyser in seinen Ausführungen zum Wesen der Relationsurteile[6]) sehr nahe gekommen. „Sage ich also z. B.: ‚Die Flagge weht heute über dem Palaste', so ist Subjekt dieses Urteils nicht die Flagge und Prädikat

[1]) Wissenschaftslehre Bd. II S 9. [2]) Wissenschaftslehre Bd. II S. 59. [3]) Sigwart Logik Bd. I S. 88. [4]) Sigwart Logik Bd. I S. 92. [5]) Bolzanos Deutung der analytischen und synthetischen Urteile cf. diese Abhandlung S. 66– 67. [6]) Grundlagen der Logik und Erkenntnislehre S. 196—211; weitere Literatur zu Geysers Urteilstheorie findet sich im Literaturverzeichnis unter Jos. Geyser aufgeführt.

der Palast, sondern Prädikat ist ‚das Sich-befinden der Flagge über dem Palaste' und Subjekt ist der empirische Tatbestand, auf den dieser Gedanke zielt."[1]) Ebenso analysiert Geyser den Satz: Bonn liegt südlich von Köln. „Gegenstand dieses Urteils (Geyser verbindet hiermit immer den Sinn: Der das Urteil normierende Gegenstand) ist die faktische geographische Lage der beiden Städte Bonn und Köln, Prädikat dagegen ist der Gedanke: ‚Das Südlich-gelegen-sein Bonns gegenüber Köln.'"[2]) Also der das Urteil normierende Gegenstand ist der Tatbestand, und daß mit diesem Tatbestande auch bei Geyser das, was wir Sachverhalt nennen, gemeint ist, zeigen folgende Sätze: Es handelt sich um das Relationsurteil „A liegt neben B". Den „Gegenstand bildet das Ganze aus A und B und ihrer räumlichen Relation, und zwar insofern dieses Ganze eine objektive Gegebenheit ist. Die zweite, den Satz ‚A liegt neben B' zum Urteilssatze erhebende intentionale Relation aber besteht in der Darstellung des objektiven Sachverhaltes durch unser Urteil."[3]) In diesem das Relationsurteil normierenden Sachverhalte, Tatbestande oder Gegenstand, erblickt Geyser sogar das Subjekt des Relationsurteils. Und so kann er denn sagen:[4]) „Ich muß also diese Relation dem Subjekt, d. h. dem Gegenstande meines Urteils entnehmen. Dieses Subjekt ist gegeben in dem Erfahrungserlebnis, in welchem ich diese Objekte mitsamt ihrer Beziehung vorfinde. Daher ist unsre Erkenntnis dieser Beziehungen eine analytische, weil wir sie dem empirischen Tatbestande als dem Subjekte unsrer Urteile entnehmen." Daß Geyser hier infolge seiner von der unsrigen abweichenden weiteren Fassung des Begriffs Urteilssubjekt von den Relationsurteilen als analytischen Aussagen spricht, während wir sie für synthetische Urteile halten, darüber wollen wir uns nicht durch einen Wortstreit unsre Freude an der Uebereinstimmung in der Sache verderben.

Uebrigens macht auch Geyser einen Unterschied zwischen analytischen und synthetischen Urteilen.[5]) Alle Urteile sind nach Geyser Relationsurteile. Ist die Relation nun in dem Inhalte der beiden Relate fundiert, so haben wir eine analytische Relation, ist der Inhalt dieser Relate ohne jene Relation denkbar, so ist diese synthetisch. Von der analytischen Relation

[1]) Grundlagen S. 198. [2]) Grundlagen S. 186. [3]) Grundlagen S. 199. [4]) Grundlagen S. 205. [5]) Grundlagen S. 203–211.

„darf man aussagen: ‚Sie muß sein,' von der synthetischen dagegen nur: ‚Sie besteht tatsächlich.'" [1]) Damit sind wir aber schon zu einer neuen Seite an Kants Einteilung der Urteile in analytische und synthetische vorgedrungen, nämlich zu dem Gesichtspunkte der Geltung der Urteile.

§ 28: **Kurze kritische Zusammenfassung.**

Eine lange Reihe historisch und sachlich bedeutsamer Lösungen des logischen Urteilsproblems haben wir an unserm prüfenden Blick vorbeiziehen lassen. Gegen alle mußten wir den Kampf eröffnen; sie machten so weitgehende Ansprüche geltend, wie sie mit unsern logischen Interessen und Einsichten unvereinbar waren. Aber unsre Polemik hat wohl keinen Zweifel daran aufkommen lassen, daß es uns nur um einen Verteidigungskrieg, um die Wahrung geschädigter Interessen zu tun war; wir haben unsre Gegner nicht völlig aufgerieben, sie ganz und gar vernichtet. Und mit dieser Taktik sind wir gut gefahren. Wir schlossen mit unsern Gegnern geradezu Bündnisse, freilich indem wir ganz bestimmte Bedingungen stellten; und so konnten wir mit verstärkter Streitmacht gegen die noch übrig bleibenden Gegner zum Angriff vorgehen, d. h. wir konnten so das Richtige an der einen Urteilstheorie gegen das unberechtigte an der andern ausspielen. Das Ergebnis unsres Feldzuges ist eine genaue Grenzregelung dessen, was die einzelnen Urteilstheorien zu leisten imstande sind. Die Urteilstheorien sind nach unsrer Kritik eben nicht schlechthin unrichtig und unhaltbar. Nur die Verallgemeinerung, die bei diesen Urteilstheorien vorliegt und die darin besteht, daß die Geltung einer Wahrheit für alle Gebiete behauptet wird, während diese Wahrheit bloß für bestimmte Gebiete gilt, weisen wir als unberechtigt zurück. Also auch bei den Urteilstheorien ist die Quelle des Irrtums die bekannte Tendenz des Menschen, zu verallgemeinern; überhaupt lassen sich die meisten wissenschaftlichen Irrtümer als unberechtigte Verallgemeinerungen betrachten; die unberechtigte Verallgemeinerung hinwiederum ist in der Wissenschaft gewöhnlich die Folge einer ungenügenden Differenzierung der in Frage kommenden Gebiete.

Der Maßstab unsrer Beurteilung und Prüfung der verschiedenen Urteilstheorien läßt sich in zwei Wendungen, die auf

[1]) Grundlagen S. 205.

dasselbe hinauslaufen, kurz angebén: 1. Der Bestand der Sachverhalte, den die einzelnen Wissenschaften aufweisen und den die wissenschaftliche Darstellung logisch zu formulieren hat, oder 2. die logischen Bedürfnisse der einzelnen Wissenschaften. Und dieser Maßstab ist für die Logik kein fremder, der zu Unrecht an sie herangetragen wird. Denn die Logik wird heute als ein Teil der Wissenschaftstheorie gefaßt. Die Richtigkeit einer Wissenschaftstheorie läßt sich aber offenbar nur daran bemessen, ob diese dem objektiven Befund der Wissenschaft selbst Rechnung trägt. Das ist der Geist der transzendentalen Methode.

Und jetzt erwähnen wir den Grundfehler aller besprochenen Urteilstheorien. Sie alle verstoßen gegen ein oberstes logisches Kriterium aller wissenschaftlichen Darstellung, gegen den Grundsatz von der Abhängigkeit der Darstellung von den Gegenständen. Aus diesem Satze folgt unmittelbar, daß der Verschiedenheit und Mannigfaltigkeit der Sachverhaltsformen eine Verschiedenheit und Mannigfaltigkeit der Urteilsformen entsprechen muß. So allein richtet sich die Darstellung nach ihren Gegenständen. Wir können also von einem Satze von der Mannigfaltigkeit der Urteilsformen sprechen und können ihn geradezu als eine Abhängigkeitsbeziehung von Urteil und Sachverhalt auffassen: Der Gradmesser für die Mannigfaltigkeit des Sinnes der Prädikationen ist die Mannigfaltigkeit der Sachverhalte, oder: Es gibt eine Mannigfaltigkeit der Sachverhalte, also gibt es eine Mannigfaltigkeit der Prädikationen. Dieser Satz ist, um es nochmals zu betonen, die unmittelbare Anwendung eines fundamentalen logischen Grundsatzes, ohne den alle wissenschaftliche Darstellung unmöglich wäre, auf einen besonderen Fall, auf das Urteil: er ist also eine spezielle Fassung jenes allgemeinen Kriteriums und darum ein grundlegender Satz für alle Urteilstheorie. Die zurückgewiesenen Urteilsauffassungen stellen nun der Mannigfaltigkeit der Sachverhalte eine mehr oder weniger große Einseitigkeit des Sinnes der copula gegenüber. So werden aber die Gegenstände von der Darstellung abhängig;[1]) sie werden das Veränderlich-Abhängige, die Darstellung dagegen bleibt das Unabänderlich-Normierende, wie dies denn auch die Umformungen, welche jene Logiker zwecks Erfassung des logischen Sinnes der Urteile vorschlagen, zur Genüge dargetan haben werden.

[1]) Ueber die Unabhängigkeit der Gegenstände vom Denken cf. Külpe Die Realisierung Bd. I S. 92 - 94.

Zudem haben die kritischen Ausführungen über die einzelnen Urteilstheorien Kant Recht gegeben, wenn er nach dem Gesichtspunkte des Urteilsgrundes zwei Arten von Urteilen, analytische und synthetische Aussagen, und so eine analytische von einer synthetischen Urteilsfundierung unterschied. Auch in diesem Punkte hat ein wahres Verhängnis über dem Urteilsproblem geschwebt. Man hat nicht zwischen Urteilssinn und Urteilsfundament geschieden; man hat beide Dinge miteinander vermischt. Die Frage nach dem Urteilssinne war in der Regel zugleich die Frage nach dem Urteilsgrunde und umgekehrt. Mit unsrer Entgegensetzung von Urteilssinn und Urteilsgrund soll nun keineswegs geleugnet werden, daß ein Zusammenhang zwischen beiden obwaltet. Eine wechselseitige Abhängigkeit? Nein, diese Ansicht möchten wir grade aus der Welt schaffen. Die Abhängigkeit ist eine einseitige, d. h. das Urteilsfundament bestimmt nicht den Urteilssinn, der Urteilsgrund darf den Sinn der copula nicht verändern, im Gegenteil die Berücksichtigung des Urteilssinnes und seiner möglichen Verschiedenheit ist maßgebend, ja unentbehrliche Voraussetzung für die Festsetzung der möglichen Arten des Urteilsgrundes. Dieser einfache Gedanke ist z. B. selbst Erdmann entgangen. Er sieht keinen andern Weg, die logische Gültigkeit des Urteils zu rechtfertigen, als daß er das Prädikat im Subjekte begründet sein läßt; und nun müssen alle Urteile sich diesem Gesetze fügen, gleichgültig, ob sich ihm ihr Sinn ungezwungen eingliedern läßt oder nicht, ob dadurch der Sinn unberührt bleibt oder gänzlich verändert wird. Statt dessen wäre es nach unserer Ansicht richtig gewesen, im Hinblick auf die Verschiedenheit des möglichen Urteilssinnes die Frage nach der Urteilsfundierung zu stellen. Die Fundierung des Urteils ändert nichts an seinem Sinne.

IV. Die Urteilsgeltung und der Unterschied analytischer und synthetischer Urteile.

§ 29: Abgrenzung dieses vierten Abschnittes.

Wenn wir hier von einer Auffassung der analytischen und synthetischen Urteile Kants unter dem Gesichtspunkte der Urteilsgeltung zu berichten anheben, so sind wir uns dessen wohl bewußt, daß sich die Frage nach der Urteilsgeltung

historisch und auch sachlich mit dem Problem des Verhältnisses von Subjekt und Prädikat gekreuzt hat bezw. kreuzt. An dieser Stelle sollen aber nur die Denker das Wort erhalten, bei denen der Gesichtspunkt der Geltung sich ganz außerhalb der Frage nach dem Sinne der Prädikation an die Kantsche Einteilung angelegt findet. Wir können das auch so verständlich machen: Bei den Prädikationstheorien handelte es sich um den Grund der Geltung eines Urteils; in diesem Abschnitte kommen der Umfang und der Grad der Geltung als Momente der Unterscheidung Kants zur Sprache.

§ 30: **Die analytischen Urteile als Urteile von allgemeiner und die synthetischen als Urteile von spezieller Geltung; Bolzano und Husserl.**

Bei der Meinung Bolzanos [1]) über die analytischen und synthetischen Urteile Kants hat unverkennbar die Mathematik Pate gestanden. Nach der Gültigkeit zerfallen die Urteile in analytische und synthetische. Die „Gültigkeit" ist nun für Bolzano das Anzahlenverhältnis der bei gesetzmäßiger Veränderung gewisser Vorstellungsbestandteile in einem Satze an sich aus diesem entstehenden wahren Urteile zu den falschen. Zur Untersuchung dieser Gültigkeitsverhältnisse dient Bolzano die Methode der Variation der Vorstellung in einem Satze an sich; sie ist eine Uebertragung der mathematischen Wahrscheinlichkeitsrechnung auf logische Beziehungen.[2]) Analytische Urteile sind solche, deren Wahrheit oder Falschheit durch beliebige Variation einer ihrer Vorstellungen unberührt bleibt. Ob ich sage: ein Mensch, der sittlich böse ist, verdienet keine Achtung, oder: ein Wesen, das usw., der Satz bleibt in allen Fällen wahr. Als Beispiel eines falschen analytischen Urteils dient der Satz: Ein Mensch, der sittlich böse ist, genießet gleichwohl fortwährende Glückseligkeit. Diejenigen Sätze aber, in denen keine Vorstellung irgendwie abgeändert werden kann, ohne die Geltung zu verschieben, sind synthetisch, z. B. Gott ist allwissend.[3]) Die analytischen und synthetischen Urteile Bolzanos haben mit Kants Einteilung nur dies noch gemeinsam,

---

[1]) Wissenschaftslehre Bd. II, § 148 u. § 197; über Bolzano: Hugo Bergmann Das philosophische Werk Bernhard Bolzanos Halle 1909 S. 66–79; S. 76–78 wird auch Husserls Deutung der Kantschen Einteilung kritisch besprochen. [2]) Wissenschaftslehre Bd. II § 147; namentlich S. 81. [3]) Wissenschaftslehre Bd. II S. 83–84.

daß Bolzano die tautologischen Urteile zu den analytischen rechnet,[1]) und im übrigen — den Namen.

Die Kritik Bolzanos hat hervorzuheben, daß seine Bestimmung der analytischen Urteile auf seiner Annahme „überfüllter Vorstellungen",[2]) auf der falschen Scheidung zwischen wesentlichen und unwesentlichen oder überflüssigen Merkmalen eines Begriffs beruht; ein Begriff hat nur wesentliche Merkmale. Das Kriterium der beiden Urteilsarten macht sodann den analytischen oder synthetischen Charakter eines Urteils rein von meiner Willkür und sprachlichen Laune abhängig. Ein Dreieck hat zur Winkelsumme zwei Rechte, ist nach Bolzano ein synthetischer Satz.[3]) Dagegen muß er die Urteile: In einem dreiseitigen oder in einem dreiwinkeligen Dreieck ist die Winkelsumme gleich zwei Rechten für analytisch halten. Ferner hat das Beispiel: Der Mensch, der sittlich böse ist den logischen Sinn Der Mensch, insofern er . . .; das Prädikat geht also auf die Gattung, die Apposition auf den Menschen als Art dieser Gattung. Selbstredend kann ich hier die Gattung durch Mitangabe der einzelnen Arten spezifizieren und die eine Art durch die andere ersetzen. Und hier scheint mir die eigentliche Absicht der Bolzanoschen Scheidung zu liegen: die Urteile allgemeiner oder gattungsmäßiger Geltung sollen den Urteilen von nur spezifischer oder artmäßiger bezw. individueller Geltung entgegengestellt werden.

An Bolzanos Lehre von den analytischen und synthetischen Urteilen hat Edmund Husserl[4]) eine bemerkenswerte Weiterbildung vorgenommen. Zunächst unterscheidet er zwischen analytischen oder formalen und synthetischen oder sachhaltigen Gesetzen. Die Besonderungen oder Spezialfälle der analytischen Gesetze nun ergeben analytische Sätze, die der synthetischen Gesetze synthetische Sätze. „Daß beispielsweise die Existenz dieses Hauses die seines Daches, seiner Mauern und seiner sonstigen Teile einschließt, ist ein analytischer Satz. Denn es gilt die analytische Formel, daß die Existenz eines Ganzen ($\alpha, \beta, \gamma \ldots$) überhaupt die seiner Teile $\alpha, \beta, \gamma \ldots$ einschließt. Dieses Gesetz impliziert keine Bedeutung, die einer

[1]) Wissenschaftslehre Bd. II S. 84. [2]) Wissenschaftslehre Bd. I § 69. [3]) Wissenschaftslehre Bd. II S. 84. [4]) Log. Unters. Bd. II 1. Teil (2. Aufl.) S. 251—256; zum Verständnis des Folgenden ist es erforderlich, auf den Unterschied zwischen Sätzen und Gesetzen genau zu achten.

sachhaltigen Gattung oder Art Ausdruck gäbe." Dagegen ist der Satz[1]) „Dieses Rot ist verschieden von diesem Grün" eine synthetische apriorische Notwendigkeit eines synthetischen Gesetzes a priori, nämlich des Gesetzes Rot ist verschieden von Grün.[2]) A priori, denn Husserl kümmern nur die reinen Wesensgesetze. Mit seinen analytischen Gesetzen hat Husserl in verdienstvoller Weise auf Gesetzmäßigkeiten, wie sie zwischen Gegenständen überhaupt bestehen und darum auch für alle Gegenstände gelten, hingewiesen und so der Gegenstandstheorie in seiner Lehre von den Ganzen und Teilen[3]) einen schätzenswerten Beitrag geschenkt. Bei Husserls Fassung der analytischen und synthetischen Sätze ist der Gesichtspunkt der Ableitung eines Satzes, ob Ableitung aus einem formalen oder einem materialen Gesetz, ausschlaggebend. Daß Husserls Ausführungen über den Gegensatz von Analytisch und Synthetisch sich weit von dem Sinne der Kantschen Einteilung entfernen, braucht nicht eigens nachgewiesen zu werden; wenn aber Husserl meint, die Kantschen Bestimmungen verdienten s. E. keineswegs „klassisch" genannt zu werden,[4]) so ist das nach unserer Ansicht ein Zeichen dafür, daß ihm wie seinem großen Vorgänger Bolzano der historische Tatbestand von Kants Einteilung und ihre Aufgabe innerhalb des kritischen Systems nicht hinreichend zum Bewußtsein gekommen ist.

§ 31: Die analytischen Urteile als Urteile von notwendiger, die synthetischen als Urteile von bloß tatsächlicher Geltung.

Schon gelegentlich der Besprechung von Geysers Relationstheorie haben wir die analytischen und synthetischen Urteile in ihrer Funktion als notwendige und tatsächliche Wahrheiten gesehen.[5]) Also der Grad der Urteilsgeltung ist hier das Kriterium, wonach die analytischen von den synthetischen Aussagen geschieden werden. Eine solche Deutung der Kantschen Einteilung lag außerordentlich nahe: ließ man die zum wenigsten zweifelhaften Gebilde der synthetischen Urteile a priori unbeachtet, so blieben wieder wie in der vorkritischen Philosophie die analytischen Urteile als apriorische und die synthetischen

---

[1]) Log. Unters. Bd. II 1. Teil S. 255. [2]) Log. Unters. Bd. II 1. Teil S. 256. [3]) Sie findet sich als 3. Abhandlung des Bdes. II der Log. Unters. im 1. Teile S. 225—293. [4]) Log. Unters. Bd. II 1. Teil S. 256 Anmerkung 1. [5]) cf. diese Abhandlung S. 62—63.

als aposteriorische Urteile übrig. Diese Deutung der analytischen und synthetischen Urteile hat sich namentlich die Scholastik zu eigen gemacht. Die analytischen Urteile sind judicia in materia necessaria, die synthetischen judicia in materia contingenti. Um einige bedeutende Scholastiker zu nennen, seien Désiré Mercier,[1]) Constantin Gutberlet[2]) und Albert Steuer[3]) erwähnt. Letzterer schreibt: „Verwandt mit der Einteilung der Urteile nach der Modalität ist die in analytische und synthetische Urteile; denn die analytischen sind gleich den apodiktischen und die synthetischen gleich den assertorischen."[4]) Daß zugleich mit dieser Gleichstellung wieder der Unterschied zwischen Begriff und Objekt der Kantschen Scheidung einverleibt wird, zeigt Mercier, wenn er sagt: „Les rapports nécessaires s'appuient sur les essences abstraites — Les rapports contingents s'appuient sur les réalités concrètes".[5])

Drittes Kapitel.
Unsere „Auffassung" von dem historischen Tatbestand der Kantschen Einteilung.

§ 32: Die beiden Hauptgesichtspunkte, unter denen Kants Einteilung steht.

Ueberblicken wir noch einmal den zurückgelegten Weg der kritischen Analyse von Kants Unterscheidung, um uns über diese Einteilung eine Gesamtauffassung zu bilden! Die Meinung, mit den analytischen und synthetischen Urteilen sei letzterdings ein psychologischer Gegensatz zwischen den Urteilsakten aufgerichtet, müssen wir ganz beiseite legen, unbekümmert darum, ob Kant hier und da sich in psychologistische Wendungen verirrt hat. Aus dem Gesichtsfelde einer rein historischen Würdigung unseres Gegenstandes, wie wir sie doch jetzt anstreben, fallen aber auch die völligen Umdeutungen, die sich Bolzano und Husserl an Kants analytischen und synthetischen Urteilen gestattet haben, ganz heraus. Die Einteilung der notwendigen und bloß tatsächlichen Wahrheiten als Interpretation der analytischen und synthetischen Urteile läuft gewöhnlich

[1]) Logique (Cours de Philosophie I) S. 129—132. [2]) Logik und Erkenntnistheorie S. 52. [3]) Logik und Noetik (Lehrbuch der Philosophie Bd. I) S. 80—81. [4]) Logik und Noetik S. 80. [5]) Logique S. 128; eine Kritik der Kantschen Scheidung findet sich auch Critériologie générale S. 220—243.

auf den Unterschied zwischen Begriffs- und Objektsurteilen hinaus; diese letzteren Urteilsklassen werden in jener Urteilseinteilung nur unter dem besonderen Gesichtspunkte ihres Geltungsgrades betrachtet. Die Behauptung von dem analytischen Charakter der attributären und dem synthetischen der Relationsurteile spielt so stark in das Problem der Prädikationstheorien hinein, daß wir diese Gegenüberstellung in die Frage nach dem Verhältnis von Subjekt und Prädikat einbeziehen können. So bleiben also noch zwei Hauptgesichtspunkte, unter denen die analytischen und synthetischen Urteile Kants stehen, übrig: einmal der Gegensatz von Begriffs- und Objektsurteilen, dann der Gegensatz zwischen Urteilen, deren Prädikat im Subjekte enthalten ist, und Urteilen, in denen dies nicht der Fall ist. Diese beiden Scheidungen fallen sachlich gänzlich auseinander, was uns bei Sigwart und Riehl klar geworden ist; denn die Begriffs- wie die Objektsurteile können sowohl analytisch als synthetisch sein; synthetische Begriffsurteile sind damit gegeben, daß es auch Begriffsbeziehungen gibt.

So scheint es denn auf den ersten Blick, daß die beiden Hauptseiten, die wir an der berühmten Einteilung Kants unterschieden haben, sich nicht zu einem einheitlichen, charaktervollen und von inneren Widersprüchen freien Ganzen kombinieren lassen. Ist dem wirklich so? Wie verhalten sich in der Tat die beiden Gegensätze von Begriff und Objekt und von Analytisch und Synthetisch in der klassischen Einteilung Kants zu einander?

§ 33: **Die Einheit der Kantschen Unterscheidung.**

Die Lösung der im vorigen Paragraphen aufgerollten Schwierigkeiten läßt sich in zwei Thesen zusammenfassen.

Erster Satz: Kant hat mit seiner Scheidung der Urteile in analytische und synthetische die Absicht verfolgt, die Begriffs- und die Objektsurteile von einander zu trennen.

Weitere Ausführung: Diese Deutung der Funktion, welche die analytischen und synthetischen Urteile als ein wichtiger organischer Bestandteil des Kritizismus innerhalb dieses Systems übernehmen, erfährt das seltene Glück, sich auf eine schier unübersehbare Fülle von äußeren Gründen berufen zu können, die ja für den Historiker immer schwerer wiegen als die inneren. Wir brauchen nur das Textmaterial, das Vaihinger in seinem

Kommentar zur Kr. d. r. V. [1]) über die analytischen und synthetischen Urteile mit dem Bienenfleiß des Historikers zusammengetragen hat, auf unsern Punkt hin durchzusehen. Hier soll nur eigens auf die Streitschrift gegen Eberhard [2]) verwiesen werden. Zur Bestätigung unserer Ansicht können auch die kritischen Reflexionen herangezogen werden, deren Sammlung wir Benno Erdmann [3]) verdanken.

Die inneren Gründe, die teils immanente teils historische sind, können wir hier auch nur andeuten.

Die bekannte Fassung des kritischen Hauptproblems: „Wie sind synthetische Urteile a priori möglich?" und seine Formulierung in einem Briefe an Markus Herz „Wie können sich Begriffe a priori auf Objekte beziehen?" [4]) decken sich ihrem Sinne nach. Ja, daß die Kantsche Frage nach der Möglichkeit der synthetischen Urteile a priori die Frage nach der Möglichkeit der apriorischen oder wissenschaftlichen Erkenntnis von Objekten ist, diese Auffassung kann geradezu als Gemeingut der neueren Darstellungen des Kritizismus gelten. Nach dieser Ansicht haben die analytischen und synthetischen Urteile für das Kantsche System die Aufgabe zu erfüllen, die Urteile der Objekts- von den Urteilen der bloßen Begriffserkenntnis abzuheben; die synthetischen Urteile a priori insonderheit sind die Aussagen über kategorial-begrifflich geformte Gegenstände möglicher Erfahrung. Das synthetische Urteil a priori wird so zu dem charakteristischen Urteil der kritizistischen Philosophie. Es ist die höhere Synthese aus dem analytischen Urteile und der aposteriorischen Aussage; es stellt die dem Kritizismus eigene Ueberwindung der beiden Einseitigkeiten dar, des Rationalismus einerseits, der nur die Leistung der begrifflichen Analyse zu schätzen und zu überschätzen verstand, [5]) und anderseits des Empirismus, der immer wieder auf die Unumgänglichkeit der Erfahrung bei der Objektserkenntnis hinwies. Unsere Auffassung von dem historischen Sinne der analytischen und synthetischen Urteile kann wohl auf die Anerkennung rechnen, daß sie in

[1]) cf. insbesondere Bd. I S. 248—338 u. hier vor allem S. 250—252. [2]) „Ueber eine Entdeckung" usw., Berl. Akad. Ausgabe Bd. VIII S. 185—251; cf. insbesondere S. 226—246. [3]) Reflexionen Kants zur kritischen Philosophie Bd. II S. 89—94; cf. besonders Nr. 306 und 307. [4]) Berl. Akad. Ausgabe Bd. X S. 126; der Brief ist datiert vom 21.2.1872. [5]) Wir sprechen hier im Sinne Kants; historisch betrachtet bietet ja der Rationalismus ein anderes Bild.

allen Stücken des kritizistischen Systems sich ungezwungen durchführen läßt und durchaus von dem historischen und sachlichen Atemzug der Kantschen Philosophie lebt.

Zwar hat Vaihinger gegen eine solche Gleichsetzung der analytischen und synthetischen Urteile mit den Begriffs- und Objektsurteilen die synthetischen Urteile a priori der reinen Mathematik ins Feld geführt und sich ob dieser Schwierigkeit in die verwickeltsten Deduktionen gestürzt.[1]) Ganz unbegreiflicher- und unnötigerweise! Denn hören wir den Meister selbst: „Das Wesentliche und Unterscheidende der reinen mathematischen Erkenntniß von aller anderen Erkenntniß a priori ist, daß sie durchaus nicht aus Begriffen, sondern jederzeit nur durch die Construktion der Begriffe vor sich gehen muß. Da sie also in ihren Sätzen über den Begriff zu demjenigen, was die ihm correspondierende Anschauung enthält, hinausgehen muß: so können und sollen ihre Sätze auch niemals durch Zergliederung der Begriffe, d. i. analytisch, entspringen und sind daher insgesammt synthetisch."[2]) Wir halten es für eine tiefe und fruchtbare Einsicht, wenn Kant die mathematischen Gegenstände nicht als bloße, sondern sozusagen als anschauungserfüllte Begriffe kennzeichnet; denn darin beurkundet sich das Bedürfnis nach der erkenntnistheoretisch so wichtigen Trennung zwischen den Begriffen und den idealen Objekten,[3]) mag auch jener Abgrenzungsversuch Kants in vielen Stücken recht unbefriedigend sein.

Und nun wieder einmal eine Parallele! In dem ersten Bande von Oswald Külpes erkenntnistheoretischem Werke „Die Realisierung", der bisher nur veröffentlicht ist, findet sich die Entgegensetzung von Begriff und Objekt, von Begriffs- und Objektsurteilen in einer ähnlichen programmatischen und die ganze Untersuchung beherrschenden Weise ein- und durchgeführt, wie die Unterscheidung analytischer und synthetischer Urteile in Kants System.[4]) Die erkenntnistheoretischen Forschungen Külpes können aber durchaus als eine Fortführung der wissenschaftstheoretischen Arbeit des großen Königsbergers betrachtet werden.[5]) Von hier aus ersieht man, wie noch heute das Werturteil Kants zu Recht

[1]) Kommentar zu Kts. Kr. d. r. V. Bd. I S. 327—334. [2]) Prol. 272. [3]) Ueber diesen Gegensatz cf. Külpe Die Realisierung Bd. I S. 225–234. [4]) Külpe Die Realisierung Bd. I S. 17—27. [5]) Külpe Erkenntnistheorie und Naturwissenschaft Leipzig 1910 S. 40.

besteht, der Unterschied analytischer und synthetischer Urteile, nämlich im Sinne der Begriffs- und Objektsurteile, sei in Ansehung der Wissenschaftstheorie — denn dies ist ja Kants Erkenntniskritik letzterdings — unentbehrlich und verdiene in ihr klassisch zu sein. [1])

Nach Külpe garantiert ferner die Widerspruchslosigkeit die Möglichkeit eines Begriffs-, aber nicht auch die eines Objektsurteils. [2]) Der Begründer des Kritizismus sagt: Die synthetischen Urteile können „nach dem Grundsatze der Analysis, nämlich dem Satze des Widerspruchs allein nimmermehr entspringen". [3]) Es liegt eben eine sachliche Verwandtschaft der Kantschen Scheidung zwischen analytischen und synthetischen Urteilen mit dem Gegensatze der Begriffs- und Objektsurteile vor, wie ihn Erdmann, Riehl und von Kries [4]) auch in der modernen Logik eingebürgert haben.

Daß in der vorkritischen Periode das Bedürfnis nach einer Trennung zwischen Begriff und Objekt lebhaft empfunden und auch seine Befriedigung versucht wurde, darüber weitschweifig zu reden, ist wahrlich nicht nötig. Wir erinnern nur an den allgemeinen Gegensatz der beiden philosophischen Richtungen des Rationalismus und des Empirismus, an die vérités de raison und die vérités de fait des Leibniz, an Humes relations of ideas und matters of fact und endlich an all die Erörterungen über das Verhältnis von logischer Begründung und Kausalität, wo namentlich Crusius [5]) eine hervorragende Stellung behauptet.

Zweiter Satz: Diesem Gegensatze von Begriff und Objekt, von Begriffs- und Objektsurteilen hat Kant nun eine bestimmte logische Fassung gegeben. Er hat die Begriffsurteile als analytische Urteile, als Urteile, deren Prädikat sich schon im Subjekte vorfindet, und die Objektsurteile als synthetische Urteile, als Urteile, deren Prädikat sich nicht aus dem Subjekte ableiten läßt, definiert. Diese logische Fassung ist keineswegs an den Unterschied von Begriffs- und Objektsurteilen als eine bloß äußerliche Form herangetragen, sondern mit ihm zu einer organischen Einheit verwachsen. Denn einmal kommt es Kant eben sehr darauf an,

[1]) Prol. 270. [2]) Die Realisierung Bd. I S. 22. [3]) Prol. 267. [4]) Erdmann Logik Bd. I 1. Aufl. 1892 S. 301—319 (2. Aufl. 1907 S. 429—466); Alois Riehl Beiträge zur Logik, zuerst erschienen in Vierteljahrsschrift für wissenschaftliche Philosophie Bd. XVI Leipzig 1892 S. 1—19 und S. 133—171, in 2. unveränderter Aufl. separat erschienen Leipzig 1912; Johannes v. Kries Ueber Real- und Beziehungs-Urteile, erschienen in Viertelj. f. w. Ph. Bd. XVI Leipzig 1892 S. 253—288. [5]) Ueber Crusius cf. Ernst Cassirer Das Erkenntnisproblem (2. Aufl.) Bd. II S. 556 Anm. 2.

auf den gänzlich verschiedenen Grund der Geltung von Begriffs- und Objektsurteilen immer wieder das Augenmerk gerichtet zu halten. Zudem decken sich für Kant, der nach der logischen Tradition im Urteilssubjekt nur den Subjektsbegriff sieht, die beiden Gesichtspunkte Begriffs- und Objektsurteil — analytische und synthetische Prädikation restlos.

Weitere Ausführung: Die logische Formel der analytischen und synthetischen Urteile hat unserm Denker die Geschichte an die Hand gegeben. Zwar hat Adickes [1]) in seinen Kantstudien den Satz verfochten, nach Leibniz seien alle Urteile, die Tatsachenwahrheiten so gut wie die Vernunftwahrheiten, analytisch; Leibniz habe also analytische Urteile a posteriori, analytische Erfahrungsurteile vertreten. Die Leibniz-Forschungen des Franzosen Louis Couturat [2]) haben die Ansicht des deutschen Kantforschers unter Heranziehung eines ungeheuren Textmaterials erhärtet. Dieser mathematische Logiker hat namentlich auf den mathematischen Zug in der Urteilstheorie des Leibniz, auf die Stellung des Infinitesimalen in ihr mit Vorteil hingewiesen. Aber daß überhaupt die Rede von einem Enthalten- oder Nichtenthaltensein des Prädikates im Subjekte, der Wirkung in der Ursache im Umgange war, ist für die historische Entwicklung der Kantschen Unterscheidung von großem Belang. Ja, wir können selbst für Kleinigkeiten der Kantschen Formulierung den historischen Zusammenhang aufdecken. So ist das Kantsche Verdeckterweise nichts anderes als das implicite der Schullogik und das virtuellement des Leibniz.

Kant hat die unmittelbare Intention von Urteilen auf Objekte verkannt. In diesem Punkte liegt der Hauptunterschied zwischen Kants Unterscheidung von Begriffs- und Objektsurteilen und der Geltendmachung des gleichen Gegensatzes bei den modernen Logikern, wie Erdmann, Riehl, v. Kries und Külpe. [3]) Für Kant geht eben die Prädikation unmittelbar immer nur auf den Subjektsbegriff. Und so werden für ihn alle Objektsurteile notwendig synthetisch; denn das Prädikat, das sich eigentlich auf Objekte bezieht, greift über den Subjektsbegriff hinaus, läßt sich aus diesem allein selbstredend nimmermehr herausklauben. Die analytischen Prädikationen liegen bei Kant in den Definitionen des Subjektsbegriffes vor; die Verhältnisse zwischen Begriffen hat Kant nicht beachtet; alle Begriffsurteile sind so nach Kant

[1]) Erich Adickes Kant-Studien Kiel und Leipzig 1895 S. 7—25. [2]) La Logique de Leibniz S. 208—221. [3]) cf. diese Abhandlung S. 73.

analytisch. Die beiden Einteilungen nach dem Subjekte und nach dem Prädikate fallen bei Kant völlig zusammen. Cohen hat also den historischen Tatbestand nicht richtig erfaßt, wenn er eine bloß pädagogische Nominal- und eine endgültige Realdefinition, wenn er eine vorläufige metaphysische und eine allein berechtigte transzendentale Erörterung der Unterscheidung zwischen analytischen und synthetischen Urteilen bei Kant auseinanderhalten zu müssen glaubt.[1]) Die pädagogische Nominaldefinition Cohens deckt sich mit dem, was wir logische Formulierung nennen. Die Realdefinition, die Cohen im Auge hat, haben wir oben bei der Behandlung der Interpretation Cohens kennen gelernt.[2]) Indem Cohen nun die beiden Gesichtspunkte bei Kants Einteilung auseinanderreißt, übersieht er eben den organischen Zusammenhang der beiden Hauptmomente in der Kantschen Einteilung.

Was aber die vielen Wendungen anlangt, die Kant seinem Unterschiede gegeben hat und die in der nachfolgenden Literatur aufgegriffen worden sind, so gilt auch hier im Kleinen das, was Oswald Külpe von dem ganzen System Kants mit folgenden Worten behauptet:[3]) „Und als ein klassischer Denker erweist er sich durch die Tatsache, daß er so vielen Generationen etwas zu sein und zu geben vermocht hat. Die Mannigfaltigkeit seiner Gedanken gestattete eine große Verschiedenheit der Auffassungen und Beurteilungen. Was Schopenhauer an ihm bewunderte, war mit den Einsichten, die Herbart von ihm zu rühmen hatte, nicht identisch, und selbst einander nahestehende Philosophen, wie Fichte und Schelling, hatten zu ihm nicht dasselbe Verhältnis. Seine Philosophie gleicht darin den großen Kunstwerken, die sich nicht ausschöpfen lassen, sondern von neuen Beobachtern immer wieder als neue Offenbarung empfunden und beurteilt werden." Auch erinnern wir uns in diesem Zusammenhange an die Worte Cohens über Kant:[4]) „Der Stil (sc. Kants) hat überall die angemessene Fülle; nirgend ist Kargheit, noch Eile, sondern ein beschauliches Ausatmen der quellenden Gedanken; ein Reichtum auch an Worten und wechselnden Wendungen. Es ist wie bei Beethoven, . . . die Stetigkeit der Motive und ein unerschöpflicher Wandel in ihrer Verarbeitung."

---

[1]) Hermann Cohen Kants Theorie der Erfahrung (2. Aufl.) S. 400. [2]) cf. diese Abhandlung S. 31. [3]) Immanuel Kant Darstellung und Würdigung 3. Aufl. Leipzig 1912 S. 147. [4]) Hermann Cohen Rede bei der Gedenkfeier der Universität Marburg zur 100. Wiederkehr des Todestages von Immanuel Kant Marburg 1904 S. 30.

Zweiter, systematischer Teil.

Erstes Kapitel:
Allgemeine Bestimmungen über die analytischen und synthetischen Urteile.

§ 34: Das Urteil als die Aussage über einen Sachverhalt.

„Jede Wissenschaft hat zum Ziel eine sachlich und zweckmäßig geordnete Darstellung allgemeingültiger Erkenntnisse." Zur Erreichung dieses Zieles bedarf es der Forschung, die den Gegenstand erkennt und der Darstellung, welche die gewonnene Erkenntnis formuliert. Die Lehre von den Formen und Methoden der Darstellung ist die Logik. Da die Darstellung nur die Form der Wissenschaft konstituiert, so ist die Logik in unserm Sinne formal, sie ist jener Teil der Wissenschaftstheorie, der sich mit den formalen Voraussetzungen der Einzelwissenschaften beschäftigt.[1])

Zu den Darstellungsformen gehört das Urteil. Nehmen wir irgend ein Urteil einer wissenschaftlichen Darstellung — etwa „die Schäfte der Papyrusstaude sind kahl", ein Urteil, das wir in einem Grundriß der Lateinischen Paläographie lesen — so muß an ihm dreierlei unterschieden werden: 1. Der Satz, er besteht in einer geordneten Folge von Zeichen; 2. der Inhalt des Urteils, d. h. der Sinn oder die Gesamtbedeutung des Satzes, und 3. der Sachverhalt, der durch das Urteil dargestellt werden soll — in unserm Beispiele das Kahlsein der Schäfte der Papyrusstaude. Der Urteilsinhalt ist nun das, was die Logik angeht, was sie am Urteil untersucht. Das logische Urteil besteht in einer Vereinigung von Bedeutungen zu einer prädikativen Beziehung; es stellt sich uns dar als die Aussage eines Verhaltens von einem Gegenstande. Das ausgesagte Verhalten wird Prädikat, der Gegenstand, von dem die Aussage oder Prädikation geschieht, Subjekt des Urteils genannt. Wir sind so zu folgender Definition des Urteils gekommen: Das Urteil ist die Aussage über einen Sachverhalt.

Greifen wir bei diesem Punkte auf unsere historisch-kritischen Ausführungen zurück, um zwei Kennzeichen für die Richtigkeit unsrer Definition vom Urteile zu gewinnen.

[1]) Dieser Abschnitt in wörtlichem und engstem Anschluß an Külpe Die Realisierung Bd. I S. 7–8.

1. Wir haben gesehen, daß man das Urteil auch als eine gedankliche Verbindung bezw. Zerlegung bestimmt hat. Ja, wir selbst haben eben von einer Vereinigung von Bedeutungen beim Urteile gesprochen. Aber, so fahren wir fort, ist denn jede beliebige *σύνθεσις νοημάτων*, jede beliebige Zerlegung einer Gesamtvorstellung schon ein Urteil?[1]) Offenbar nicht. Es gilt, den spezifischen Charakter der Beziehung, die im Urteile vorliegt, herauszuarbeiten. Geschieht doch eine Begriffsbestimmung nach alter Schulregel durch die Angabe des genus proximum und der differentia specifica. Diese spezifische Differenz haben wir beim Urteile oben festgesetzt, als wir dieses als eine prädikative oder Aussagebeziehung bestimmten.

2. Aber unsre Bestimmung des Urteils als der Aussage über einen Sachverhalt trifft nicht nur das charakteristische Wesen des Urteils, sie besitzt auch die erforderliche Weite, die ihr die Geltung für alle Urteilsarten sichert, die ihre Anwendung auf alle Urteile, wie sie in der wissenschaftlichen Darstellung vorkommen, ermöglicht. Die Urteilsdefinitionen von Sigwart und Wundt lassen zunächst und unmittelbar nur Vorstellungen oder Begriffe als Gegenstände von Urteilen zu.[2]) Es gibt jedoch Aussagen über alle Gegenstände; wir denken hier vor allem an die Objektsurteile. Erdmann faßt zwar das Urteil richtig als eine Aussagebeziehung, engt diese aber sofort auf das analytische Verhältnis teilweiser Inhaltsgleichheit von Prädikat und Subjekt ein.[3]) Von all solchen unhaltbaren Einschränkungen bleibt unsre Begriffsbestimmung des Urteils frei.

§ 35: **Die Beziehung des Urteils auf den Sachverhalt.**

Wir haben oben schon klar gemacht, daß das logische Urteil zwischen dem Satze und dem Sachverhalte zu suchen ist; es ist eben die an den Satz geknüpfte Gesamtbedeutung, vermöge deren jener zu dem Sachverhalte zugeordnet wird und so diesen darstellt. Es hat Zeiten gegeben, in denen man nicht selten statt der eigentlichen Urteile nur die Satzformen sah; heutzutage haben wir eine transzendentale Logik, die neben den Sachverhalten und ihrer Erkenntnis das Urteil als eine Darstellungsform nicht zu würdigen weiß. Immerhin aber ist es ein zweifelloses Verdienst dieser neueren logischen Richtung

[1]) cf. diese Abhandlung S. 23 u. S. 27. [2]) cf. diese Abhandlung S. 23 u. S. 27. [3]) cf. diese Abhandlung S. 54.

daß sie die zentrale Bedeutung der kategorialen Sachverhalte für das Urteilsproblem, wenn auch nur für das transzendentale, betont.

Zwar gehört der Sachverhalt[1]) nicht wie der Satz und sein Inhalt zu den immanenten Bestandteilen des Urteils, sondern er hat die Rolle eines außerhalb dieser Darstellungsform liegenden Beziehungsgliedes. Aber diese Beziehung des Urteils zum Sachverhalte ist durch zwei Beschaffenheiten ausgezeichnet, die sie zum Angelpunkte gerade für die formallogische Betrachtung des Urteils machen. Jene Beziehung ist nämlich 1. eine für das Urteil spezifische und 2. eine das Urteil normierende und fundierende. Und damit erhalten wir ein letztes Kennzeichen, an dem sich die Richtigkeit unsrer Urteilsdefinition feststellen läßt. Haben wir doch in dieser das Urteil ausdrücklich auf den Sachverhalt bezogen, indem wir es als die Aussage über einen Sachverhalt bestimmten. Dagegen haben die modernen Logiker die Beziehung des Urteils zum Sachverhalte trotz ihrer grundlegenden Bedeutung entweder gar nicht oder doch noch lange nicht genügend berücksichtigt.

1. Das Urteil hat zunächst eine spezifische Beziehung auf den Sachverhalt.

Das Urteil sagt ein Verhalten von einem Gegenstande aus; es ist die Aussage über einen Sachverhalt. Nur Sachverhalte können ausgesagt werden. Das gegenständliche Korrelat des Urteils ist darum immer ein Sachverhalt; gerade mit Hilfe dieser Bestimmung läßt sich die prädikative von der attributiven Beziehung und dem Begriffe einfach abgrenzen, da diese immer nur auf Einzelgegenstände gehen. Adolf Reinach hat in seiner scharfsinnigen Untersuchung über das negative Urteil den Begriff des Sachverhaltes abzugrenzen versucht;[2]) den Gegensatz des Sachverhaltes zum attributiv bestimmten Gegenstande macht er einmal so klar: ich kann wohl sagen „die rote Rose steht im Garten", aber nicht „das Rotsein der Rose steht im Garten".[3]) Das Urteil ist also geradezu dadurch

[1]) Den Ausdruck „Sachverhalt" im Sinne des gegenständlichen Urteilskorrelates hat Karl Stumpf zuerst gebraucht, cf. Stumpf Erscheinungen und psychische Funktionen S. 29—30, Abhandlungen der Kgl. Preuß. Akademie der Wissenschaften 1906. [2]) Lipps-Festschrift S. 213—235; eine Kritik der Reinachschen Abhandlung gibt Geyser in seinem Artikel Beiträge zur logischen und psychologischen Analyse des Urteils Archiv für die gesamte Psychologie Bd. XXVI 3. u. 4. Heft Leipzig 1913 (auch als Sonderabdruck erschienen). [3]) Lipps-Festschrift S. 219—220.

auch charakterisiert und von den anderen logischen Gebilden unterschieden, daß es sich auf Sachverhalte bezieht. Diese Beziehung des Urteils auf einen Sachverhalt ist eben dem Urteile eigentümlich; sie ist eine besondere Eigenart des Urteils, die ihm ausschließlich zukommt.

Sigwart und Wundt übersehen, wie die Aussagenatur des Urteils, so auch die Art seines gegenständlichen Korrelates. Die Gegenstandstheorie, die Erdmann in dem ersten Buche seiner Logik entwickelt,[1]) kennt nur die Gegenstände erster Ordnung und die Inbegriffe oder Mannigfaltigkeiten als Gegenstände zweiter Ordnung; es fehlen die Sachverhalte. Und doch war dieser Logiker mit seiner Auffassung der Urteilscopula dem Sachverhalte auf der Spur.[2]) Neben den Einzelgegenständen, sie mögen erster oder höherer Ordnung sein, sind in einer Gegenstandstheorie die Sachverhalte als eine zweite Hauptklasse von Gegenständen aufzuführen. Die Rose ist ein Einzelgegenstand erster Ordnung; eine wissenschaftliche Theorie ist eine Mannigfaltigkeit oder ein Inbegriff; die Beschaffenheiten und Beziehungen oder gar noch weitere Derivata können als Gegenstände höherer Ordnung auftreten; aber alle diese Einzelgegenstände sind keine Sachverhalte. Das Steigen des Barometers dagegen ist ein Sachverhalt.

2. Für die Frage nach den analytischen und synthetischen Urteilen ist wohl kein Punkt so entscheidend, wie die zweite Beschaffenheit, die wir an der Beziehung des Urteils zum Sachverhalte hervorgehoben haben. Diese Beziehung, so sagten wir oben, normiert und fundiert das Urteil. Diesen logischen Sachverhalt wollen wir nun nach zwei Richtungen hin verfolgen.

a) Ein oberstes Prinzip aller Darstellung fordert die Unabhängigkeit der Gegenstände von der Darstellung und die Abhängigkeit der Darstellung von den Gegenständen.[3]) Nach diesem logischen Grundsatze ist das Urteil, diese Darstellungsform, von den Sachverhalten abhängig und nicht umgekehrt. Das logische Urteilen hat sich nach den Sachverhalten zu richten. Die Beziehung des Urteils zum ausgesagten Sachverhalte normiert das Urteil.

Erkenntnistheoretische Fragen bleiben hier ganz außer Betracht; denn die Darstellung hat es immer nur mit gewußten

[1]) Logik Bd. I S. 55—258. [2]) cf. diese Abhandlung S. 59. [3]) cf. diese Abhandlung S. 64.

Gegenständen, das logische Urteil immer nur mit erkannten Sachverhalten zu tun; die Aufgabe der wissenschaftlichen Darstellung erblicken wir ja in der Formulierung der schon gewonnenen Erkenntnis, die Logik ist für uns eine formale Disziplin.

„Eine Treue des Denkens in der Darstellung dessen, was uns zugänglich geworden ist, wird allenthalben beobachtet werden können." [1]) Von einer Treue der Darstellung zu reden, ist in der Tat ganz am Platze. Einer historischen Darstellung rühmt man ihre Treue gegenüber den Quellen und dem durch sie verbürgten Tatbestande nach, man erfreut sich an der Treue der Berichte selbst. Und mit alledem will man gerade im Gegensatz zur ästhetischen einer logischen Wertung zum Ausdruck verhelfen. So sagt Bernheim in seinem Lehrbuch der historischen Methode: [2]) „Für uns kommt die Darstellung gerade nur soweit in Betracht, als sie nicht ästhetischen Zwecken dient, in einer Beziehung, welche in den weitläufigen Auseinandersetzungen der alten Methodologien kaum oder gar nicht beachtet worden ist, obwohl dieselbe für unsere Wissenschaft wichtiger scheint, als alle jene ästhetischen Gesichtspunkte (z. B die Darstellung, »lediglich als Form der Mitteilung betrachtet«. — »der historische Stil«). Wir haben es . . . . vorläufig als die Aufgabe methodischer Darstellung bezeichnet, die im Zusammenhange erkannten Tatsachen im erkenntnisgemäßen Ausdruck wiederzugeben. Das Wort »erkenntnisgemäß« enthält jene Beziehung zur wissenschaftlichen Erkenntnis selbst, von der wir hier zu reden haben: es ist damit als Aufgabe der Darstellung bezeichnet, die gewonnenen Forschungsresultate möglichst unentstellt zum Ausdruck zu bringen." Es war wohl der Mühe wert, diese Stelle wiederzugeben; denn offenbar befinden wir uns bei unsrer Auffassung von der Aufgabe wissenschaftlicher Darstellung in völliger Uebereinstimmung mit Bernheim, und dies ist für uns nicht zuletzt deshalb so erfreulich, weil Bernheim ein Vertreter einer Einzelwissenschaft ist. Das Verfahren bei der historischen Darstellung unterscheidet sich eben wesentlich von dem eines Dichters, der uns mit einem

---

[1]) Oswald Külpe Immanuel Kant Darstellung und Würdigung 3. Aufl. Leipzig 1912 S. 94, weiterhin S. 94—98; Külpe spricht hier freilich von einer Treue des Denkens auch im erkenntnistheoretischen Sinne. [2]) Ernst Bernheim Lehrbuch der historischen Methode und der Geschichtsphilosophie 5. u. 6. Aufl. Leipzig 1908 S. 778; cf. auch S. 777.

Ausschnitte aus der Geschichte in einem historischen Drama oder historischen Romane bekannt machen will; der Historiker darf nicht mit einem bestimmenden Interesse, mit einer mehr oder weniger großzügigen „Konzeption" sich den festgestellten Ereignissen nahen, um sie darzustellen. Und was für die historische Darstellung im besonderen zutrifft, das gilt allgemein für die wissenschaftliche Darstellung überhaupt. Nun meinen wir sicherlich nicht, wenn wir von einer Treue des logischen Denkens sprechen, die subjektive Veranlagung desjenigen, der logisch denkt, sondern, wie auch Bernheim, objektive Beschaffenheiten der Darstellung selbst, vermöge deren diese ihre Gegenstände getreu zum Ausdruck bringt. In diesem Sinne hat auch das logische Urteilen nicht mit einem vorgefaßten Schema, heiße es Subsumtion, Identität oder Immanenz, an die erkannten Sachverhalte heranzutreten, um sie unbekümmert um ihre Eigenart in jene logische Form zu zwängen, weil ja ein logisch gültiges Urteilen nur in dieser Form möglich sei. Als wenn nicht vielmehr die erste und letzte Entscheidung über die logisch gültigen Urteilsformen bei den Sachverhalten, in der adäquaten Beziehbarkeit der Urteilstypen auf die Sachverhalte läge! Man verlangt nicht mit Unrecht von dem Historiker eine große Beweglichkeit des Geistes und eine ebenso große Weitherzigkeit des Standpunktes. In übertragener Bedeutung muß das logische Denken eine solche Beweglichkeit und Weitherzigkeit den Sachverhalten gegenüber an den Tag legen; das logische Urteilen muß die Fähigkeit besitzen, sich an die Sachverhalte anzupassen und ihnen in ihre mannigfaltigen Unterschiede zu folgen. Wir haben ja oben diese einfache logische Tatsache sogar als eine gesetzmäßige Abhängigkeitsbeziehung von Urteil und Sachverhalt gefaßt: Die Mannigfaltigkeit der Sachverhaltsformen fordert eine gleiche Mannigfaltigkeit der Urteilsformen.[1]) Es ist das Gesetz von der Mannigfaltigkeit der Urteilsformen. Es sichert dem Urteile seine Objektivität, ohne die es nicht bestehen kann.[2]) Im zweiten Kapitel werden wir Veranlassung nehmen, auf die allgemeinsten Urteilsformen einzugehen.

b) Also das logische Urteilen hat sich nach den Sachverhalten zu richten. Wir können nun dieses Sich-Richten genauer dahin erläutern, daß wir sagen: Das Urteil muß

[1]) cf. diese Abhandlung S. 64. [2]) cf. zu diesem Abschnitte Külpe Die Realisierung Bd. I S. 92—94.

mit dem Sachverhalte übereinstimmen. In der Uebereinstimmung des Urteils mit dem erkannten Sachverhalte besteht das, was wir als die Richtigkeit, die materiale oder transeunte Geltung des Urteils bezeichnen. Auf der Beziehung des Urteils zum ausgesagten Sachverhalte beruht die Richtigkeit eines Urteils, während seine Wahrheit, seine formale oder immanente Geltung das Verhältnis der Bedeutungen und Begriffe zu einander betrifft. So ist das Urteil „Die Philosophen ergehen sich zumeist in unfruchtbaren Spekulationen" unrichtig, weil die Sache sich anders verhält, weil jener Sachverhalt, den das Urteil aussagt, nicht besteht. Wir können also pleonastisch sagen: Das Urteil muß mit dem bestehenden Sachverhalt übereinstimmen. Dieser bestehende Sachverhalt ist selbstredend immer ein erkannter; denn das Urteil ist seine Darstellung; Unerkanntes kann aber nicht dargestellt werden.

Charles Sentroul hat in seiner Schrift Kant und Aristoteles [1]) treffend auf die nicht geringfügigen Schwierigkeiten aufmerksam gemacht, mit denen sich die bekannte, scheinbar so einfache und selbstverständliche Formel Veritas est adaequatio intellectus cum re bei genauerer Analyse behaftet zeigt. Wir möchten unsern Glauben aussprechen, daß die restlose Lösung jener ersten „Antinomie", die Sentroul im aristotelisch-scholastischen Wahrheitsbegriff findet, in unsrer Fassung des Begriffs der Richtigkeit enthalten sei. Und obwohl wir bei dem Lösungsversuch des Löweners in entscheidenden Punkten nicht mitgehen können, so müssen wir doch zu unsrer Freude hier feststellen, daß Sentroul mit manchen seiner Bestimmungen unsrer Auffassung vom Wesen der Richtigkeit sehr nahe kommt.

1. Mit Aristoteles hält Sentroul daran fest, daß erst Urteile wahr oder falsch sein können. [2]) Der in der scholastischen Definition verwendete Begriff intellectus ist also jedenfalls einer Erläuterung bedürftig.

2. Nicht weniger der andre Begriff der res, denn die res kann nach Sentroul nur insofern Gegenstand eines Urteils werden, als sie dem Geiste schon in der Form einer „ersten Erkenntnis" [3]) gegenwärtig ist. „So wird die Wahrheit schließlich eine Uebereinstimmung zwischen zwei Darstellungen; die eine

[1]) S. 32–70. [2]) Kant und Aristoteles S. 36. [3]) Kant und Aristoteles S. 40.

ist die Vertreterin der Wirklichkeit und als solche die Wirklichkeit selbst . . . . die andre enthält eine begriffliche Auffassung der fraglichen Wirklichkeit.“ [1]) Wir haben in unsrer Definition der Richtigkeit wohl richtiger von einem erkannten Sachverhalt als dem gegenständlichen Korrelat alles logischen Urteilens gesprochen.

3. Sodann erblickt Sentroul die materiale Wahrheit eines Urteils in seiner Gleichförmigkeit mit der ontologischen Wahrheit.[2]) Diese aber ist die Identität einer Sache, die ist, mit dem, was sie ist. So sagt schon Thomas De veritate I, 1: Verum est indivisio (τον) esse et eius quod est. Offenbar läuft die ontologische Wahrheit ihrem letzten Sinne nach auf das hinaus, was wir einen Sachverhalt nennen, und zwar gehört sie zu den attributären Sachverhalten. Es gibt aber auch Beziehungen und Seinsweisen.

§ 36: **Der Unterschied analytischer und synthetischer Urteile.**

Das sachliche Ergebnis unsres vorigen Paragraphen war: Die Beziehung des Urteils zum Sachverhalte ist das Fundament der Richtigkeit eines Urteils. Dieser Satz bedarf jedoch einer wichtigen Einschränkung. Denn um den Grund der Richtigkeit eines Urteils einzusehen, um es auf seine materiale Geltung hin zu prüfen, ist es bei einer großen Klasse von Urteilen nicht nötig, über das Urteil hinaus zum Sachverhalte hinüberzugehen. Worauf wir mit diesen Worten lossteuern wollen, soll uns folgende einfache Ueberlegung sogleich klar machen. Jedes Urteil, so sagten wir schon mehrmals, stellt sich uns dar als eine Aussagebeziehung, als ein Verhältnis zwischen einem Subjekt und Prädikat. Nun haben wir aber gerade im letzten Paragraphen auch die Beziehung des Urteils zum ausgesagten Sachverhalte kennen und würdigen gelernt. Wir müssen also am Urteile zwei Beziehungen auseinanderhalten: eine immanente und eine transeunte Beziehung. Die immanente besteht in dem Aussageverhältnis des Prädikates zum Subjekte, kurz gesagt: in der prädikativen Beziehung; die transeunte dagegen in der Beziehung des Urteils zum Sachverhalte. Es ist eine Lücke von prinzipieller Bedeutung in der modernen Logik des Urteils, wenn diese zumeist nur die immanente Beziehung am Urteile gesehen hat.

[1]) Kant und Aristoteles S. 40. [2]) Kant und Aristoteles S. 50.

Der doppelten Beziehung am Urteile entspricht nun eine doppelte Fundierung des Urteils. Entweder ist das Urteil in der prädikativen Beziehung selbst, also in der Beziehung des Prädikates zum Subjekte fundiert; das Urteil ist dann in sich begründet. Oder die Beziehung des Urteils zum ausgesagten Sachverhalte fundiert das Urteil; die logische Prüfung der materialen Geltung des Urteils muß jetzt über die prädikative oder immanente Beziehung hinaus zum Sachverhalte übergreifen. Im ersten Falle erlaubt der Subjektsgegenstand die Prädikation; dieser Fall wird dann eintreffen, wenn das Prädikat notwendig zum Bestande des Subjekts gehört; das Urteil beruht auf dem analytischen Verhältnis des Prädikates zum Subjekte. Dagegen gestattet im zweiten Falle erst der Sachverhalt das ganze Urteil; das Prädikat ist nicht schon notwendig im Subjekte enthalten und mitgegeben; das Urteil ist synthetisch. Das ist der Unterschied der analytischen und synthetischen Urteile in seiner Bedeutung für die Logik des Urteils. Daß es nun sowohl analytische als auch synthetische Urteile gibt, daß wir einen Gegensatz zwischen analytisch und synthetisch fundierten Urteilen aufrichten müssen, das war ja das Ergebnis unsrer Kritik der verschiedenen Prädikationstheorien.

Also: bei der Prüfung der Richtigkeit eines analytischen Urteils brauchen wir gar nicht über die prädikative Beziehung zum ausgesagten Sachverhalte hinauszugehen. Wir können diesem Gedanken aber auch folgende Wendung geben: bei einem analytischen Urteile ist es nicht erforderlich, über die immanente Beziehung hinauszugehen, um zu dem bestehenden Sachverhalte zu kommen. Denn das ausgesagte Verhalten findet sich in dem Gegenstande, von dem es ausgesagt werden soll, schon vor; es ist dem Subjektsgegenstande immanent, ist ihm eingeordnet; mit dem Subjekte ist jenes Verhalten hier schon notwendig mitgesetzt. Ganz anders verhält sich die Sache offenbar bei dem synthetischen Urteil, wo das ausgesagte Verhalten außerhalb des wesentlichen Subjektsbestandes liegt. Man vergleiche die beiden Urteile: Dieses Papier ist weiß — dieses Papier ist ein Erzeugnis der Dürener Papierindustrie!

Der Gegensatz zwischen analytischen und synthetischen Urteilen läßt sich auch so formulieren. Von einem Ganzen werden seine Teile stets analytisch ausgesagt. Oder, um uns der Schulausdrücke zu bedienen, in den analytischen

Urteilen ist das Subjekt das continens, das Prädikat das contentum. Dagegen ist alles, was nicht zu den Teilen eines Subjekts gehört, Gegenstand einer synthetischen Prädikation. Unter Teilen eines Gegenstandes verstehen wir hier alles, was den Gegenstand wesentlich aufbaut, und zwar diesen an und für sich genommen, also unter Absehung von allen Zusammenhängen, in die er eingewoben ist.[1]) Diese Teile können sowohl selbständig als unselbständig sowohl konkrete als auch abstrakte Inhalte sein, ein wichtiger Unterschied, den Stumpf und Husserl herausgearbeitet haben.[2]) Die selbständigen Teile hat Husserl treffend als „Stücke" bezeichnet.

Noch eine bemerkenswerte Bestimmung wollen wir über die analytischen und synthetischen Urteile treffen. Analytische Prädikate berühren den Inhalt oder Bestand des Subjektes, synthetische dagegen lassen ihn völlig unberührt. In dem synthetischen Urteile: Der übermäßige Dreiklang ist von Liszt und Richard Wagner als ein musikalisch und dramatisch bedeutsames Ausdrucksmittel verwendet worden, hat die Verwendung des Akkords offenbar mit seinem Bestande, seinem Aufbau nichts zu tun; das ausgesagte Verhalten ist hier ganz gleichgültig für die Zusammensetzung des Dreiklangs. Dagegen geht in dem analytischen Urteile: Der übermäßige Dreiklang baut sich aus großer Terz und übermäßiger Quinte auf das Prädikat den Bestand, die Zusammensetzung des Akkords an. Diese einfache Tatsache zeigt uns, daß die analytische Prädikation einen ganz andern Sinn hat, als die synthetische und umgekehrt.

Wir bemerkten schon oft bei der Erklärung des Wesens der analytischen Urteile, das Prädikat gehöre hier zum Bestande des Subjekts, und zwar wesentlich und notwendig. Freilich, denn was dem Subjektsgegenstande nur unwesentlich und zufällig, d. h. so zukommt, daß dieser auch ohne das ausgesagte Verhalten bestehen kann, läßt sich offenbar nicht auf Grund des Subjektes allein von diesem aussagen. Erst der Sachverhalt rechtfertigt hier das Urteil; er entscheidet darüber, ob die ausgesagte Bestimmung sich an dem Subjekte vorfindet, oder nicht. Beispiele: Eppur si muove — Das chinesische Volk ist betriebsam. Wir nehmen also das Wort Bestand hier immer im engeren

[1]) Diese Definition im Anschluß an Husserl Log. Unters. Bd. II 1. Teil S. 228. [2]) cf. Husserl Log. Unters. Bd. II 1. Teil S. 225—260.

Sinne; alles, was einen Gegenstand wesentlich aufbaut, alles, ohne das dieser nicht sein kann, gehört zu seinem Bestande.

Die logische Begründung der synthetischen Urteile läßt sich treffend an dem altbewährten Verfahren der richterlichen Urteilsbegründung erläutern. Das Gericht sagt z. B. von einem Angeklagten ein verbrecherisches Verhalten aus. Wie rechtfertigt die Urteilsbegründung diese Aussage? Etwa indem sie darauf hinweist, hier werde ja nur etwas von dem Angeklagten behauptet, was zu seinem Bestande gehört! Sicherlich nicht. Freilich reden wir von einem Taugenichts, der aus lauter Bosheit zusammengesetzt ist. Aber die richterliche Untersuchung und Verhandlung hat einen Sachverhalt herausgestellt, und dieser Sachverhalt wird ausgesagt, auf Grund des herausgestellten Sachverhaltes wird die verbrecherische Tat von dem Angeklagten ausgesagt und behauptet.

Wir können jetzt über die analytischen und synthetischen Urteile folgende Leitsätze aufstellen:

I. Was zum Bestande des Subjekts gehört, so daß dieses nicht ohne die ausgesagte Bestimmung möglich ist, kann von ihm analytisch ausgesagt werden; was nicht zum Bestande des Subjekts gehört, so daß dieses auch ohne die ausgesagte Bestimmung möglich ist, kann synthetisch von ihm ausgesagt werden. Oder: Analytische Urteile sind diejenigen, in denen die Prädikate aussagen, was zum Bestande des Subjektes gehört; synthetische Urteile sind diejenigen, in denen die Prädikate aussagen, was nicht zum Bestande des Subjekts gehört. Diese beiden Sätze können als Definitionen des Unterschiedes der analytischen und synthetischen Urteile gelten.

II. Die Richtigkeit eines analytischen Urteils ist in der prädikativen Beziehung fundiert; in der Beziehung des Urteils auf den Sachverhalt besitzt dagegen das synthetische Urteil das Fundament seiner Richtigkeit. Das analytische Urteil ist in sich begründet, das synthetische dagegen erst in seiner Beziehung auf den außerhalb des Urteils liegenden Sachverhalt. Wie wir beim Urteile zwischen einer immanenten und einer transeunten Beziehung unterscheiden, so müssen wir auch eine immanente oder analytische und eine transeunte oder synthetische Fundierung des Urteils auseinanderhalten.

III. Die logische Prüfung der materialen Geltung eines Urteils steht bei den analytischen Urteilen vor der Frage:

Erlaubt der Subjektsgegenstand die Prädikation?, bei den synthetischen: Erlaubt der Sachverhalt das Urteil?

IV. Der Gesichtspunkt unserer Einteilung der Urteile in analytische und synthetische ist das Prädikat oder der Grund der materialen Urteilsgeltung.

V. Unsere Scheidung zwischen analytischen und synthetischen Urteilen ist ganz unabhängig von der Entgegensetzung der Begriffs- und Objektsurteile. Mit der Begriffs- oder Objektsnatur des Urteilssubjektes ist an und für sich noch nichts über den analytischen oder synthetischen Charakter eines Urteils entschieden; in diesem Sinne spielt es bei unsern analytischen und synthetischen Urteilen gar keine Rolle, ob wir Begriffs- oder Objektsurteile vor uns haben. Es ist darum ebensowenig für unsere Unterscheidung von Belang, ob das Urteil a priori oder a posteriori ist, ob es empirische oder unempirische Sachverhalte aussagt. Wir haben ja schon bei Sigwart und Riehl gesehen, daß es sowohl analytische als auch synthetische Objektsurteile gibt. Hier weichen wir eben in einem wesentlichen Punkte von Kant ab, der immer nur danach fragt, ob das Prädikat im Subjektsbegriffe enthalten ist oder nicht.

Zweites Kapitel:
Die einzelnen Gruppen der analytischen und synthetischen Urteile auf Grund der verschiedenen Sachverhalte.

§ 37: Kategoriale Einteilung der Gegenstände und Sachverhalte.

Was gehört nun zum Bestande des Subjekts, was nicht? Wann erlaubt also das Subjekt die Prädikation, wann der Sachverhalt das Urteil? Die Antwort auf diese Fragen wollen wir in einer Gruppierung der analytischen und synthetischen Urteile geben. Wo es sich um die Entscheidung der Frage handelte, ob es analytische und synthetische Urteile gebe, haben wir uns nun immer wieder auf die Fülle und Verschiedenheit der Sachverhalte berufen. Dieser Gesichtspunkt wird deshalb auch maßgebend bleiben für eine Uebersicht über die einzelnen Klassen der analytischen und synthetischen Urteile.

Was für Sachverhalte spielen nun in der wissenschaftlichen Darstellung eine Rolle? Vorab kann es hier naturgemäß nur darauf ankommen, uns mit den allgemeinsten Unterschieden, die zwischen den Sachverhalten bestehen, bekannt zu machen.

Die Gelegenheit und Notwendigkeit, mehr spezielle Gruppen von Sachverhalten zu unterscheiden und zur Sprache zu bringen, wird sich uns dann von selbst auftun, wenn wir an den obersten Sachverhaltsklassen unsere Unterscheidung der analytischen und synthetischen Urteile im einzelnen durchzuführen versuchen. Oswald Külpe hat in der Einleitung seiner „Realisierung“ [1]) eine kategoriale Einteilung der Gegenstände und Sachverhalte vorgenommen. Wir schließen uns hier dieser Gliederung völlig an und verweisen deshalb zur Ergänzung unserer Ausführungen nachdrücklich auf die Darstellung bei Külpe.

Alle Gegenstände sind zunächst Gegenstände, d. h. sie haben einen Gegenstandscharakter. Jeder Gegenstand hat sodann eine Beschaffenheit, vermöge deren er mit anderen Gegenständen verglichen und zusammengefaßt oder von anderen unterschieden und getrennt werden kann. Zwischen den Gegenständen bestehen endlich Beziehungen der Gleichheit, Verschiedenheit und Abhängigkeit, die in den Gegenständen und deren Beschaffenheiten wurzeln. Auf Grund dieser Bestimmungen sind folgende allgemeinsten Sachverhalte möglich:

1. Das Sein oder Bestehen von Gegenständen, Beschaffenheiten und Beziehungen;

2. das Haben von Beschaffenheiten und Beziehungen

3. das Stehen in Beziehungen.

Diese kategoriale Einteilung der Sachverhalte ist eine vollständige und erschöpfende zu nennen. Den drei obersten Sachverhaltsklassen entsprechen nun in der wissenschaftlichen Darstellung drei Klassen von Aussagen: 1. Die Seinsurteile, 2. die attributären Urteile und 3. die Beziehungsurteile.

Die Gegenstände zerfallen ihrerseits in drei Arten: 1. die Zeichen, 2. die Begriffe und 3. die Objekte. Diese Arten weisen nun kategoriale Bestimmungen auf, die den für alle Gegenstände angegebenen entsprechen.

1. Bei den Zeichen haben wir als ihre Seinsart das Hinweisen, ihre Beschaffenheiten benennen wir als Kennzeichen und ihre Beziehungen als Verhältnisse.

2. Von den Begriffen sagen wir, daß sie gelten, daß ihnen Merkmale zukommen und daß zwischen ihnen Verhältnisse bestehen.

---

[1]) Bd. I S. 10—17.

3. Die Objekte endlich sind da, haben Eigenschaften und stehen zueinander in Relationen; und zwar ist die Weise des Daseins a) bei den wirklichen Objekten das Gegebensein oder Gegenwärtigsein, b) bei den idealen Objekten das ideale Dasein und c) bei den realen Objekten das Existieren. Nach der kategorialen Natur des Subjektsgegenstandes erhalten wir also folgende Gliederung der kategorischen Urteile:

1. Die allgemeinen Gegenstandsurteile,
2. die grammatischen Urteile,
3. die Begriffsurteile und
4. die Objektsurteile.

Von diesen Urteilsklassen kommen die beiden letzten für unsere weiteren Darlegungen in erster Linie in Betracht.

Auf Grund der letzten Einteilung der Gegenstände und Urteile ergibt sich wohl von selbst die Differenzierung der drei allgemeinsten Sachverhalte, bezw. der Aussagen über sie, der Seins-, der attributären und der Beziehungsurteile. So können z. B. in den Objektsurteilen folgende Sachverhalte ausgesagt werden:

1. Das Dasein oder spezieller entweder das Gegebensein oder das ideale Dasein oder das Existieren von Objekten, Eigenschaften und Relationen;
2. das Haben von Eigenschaften und Relationen;
3. das Stehen in Relationen.

Wie wir Begriffs- und Objektsurteile von einander trennen, so scheiden wir auch die Beurteilungen in die Urteils- und die Sachverhaltsbeurteilungen.[1])

§ 38: Analytischer und synthetischer Charakter der attributären Urteile.

Wie wir uns erinnern werden, sagen die attributären Urteile ein Haben von Beschaffenheiten und Beziehungen aus. Sie können nun sowohl analytisch als auch synthetisch sein. Betrifft die Prädikation nämlich eine wesentliche Beschaffenheit des Subjekts, so ist das attributäre Urteil analytisch; synthetisch dagegen ist es, wenn eine unwesentliche Beschaffenheit oder eine Beziehung ausgesagt wird.

Für unsere Besprechung kommen zwei große Klassen von attributären Urteilen in Betracht.

[1]) Ueber Begriffs- und Objektsurteile, Urteils- und Sachverhaltsbeurteilungen cf. Külpe Die Realisierung Bd. I S. 17–27.

1. Die Beschaffenheiten der Begriffe sind die Merkmale. Einem Begriffe können nun seine Merkmale immer analytisch zugesprochen werden. Denn „Begriffe sollen keine unwesentlichen Merkmale enthalten, sondern nur solche, die als notwendige und hinreichende Bedingungen einer Zuordnung zwischen Zeichen und bezeichneten Gegenständen betrachtet werden können.“ [1]) Die Merkmale sind also wesentliche Beschaffenheiten des Begriffs und gehören deshalb zu seinem Bestande. Analytische Begriffsurteile sagen Merkmale des Subjektsbegriffs aus. Sie sind richtig, wenn die ausgesagten Merkmale dem Subjektsbegriffe tatsächlich zukommen. Wann enthält aber der Subjektsbegriff die ausgesagten Merkmale? Hier sind zwei Fälle möglich.

a) Das analytische Begriffsurteil stützt sich auf eine vorhergehende Definition. Dieser Fall gewinnt z. B. Wirklichkeit, wenn wir im Hinblick auf unsere Begriffsbestimmung des Urteils im § 34 jetzt behaupten, das Urteil sei eine Aussage. Erfolgt das analytische Begriffsurteil auf Grund einer voraufgehenden Definition, so ist diese Begriffsbestimmung die Grundlage für die Prüfung der Richtigkeit des analytischen Begriffsurteils.

b) Nun ist es aber nicht immer nötig noch möglich, auf eine schon bestehende Definition zurückzugreifen, wenn Merkmale von Begriffen ausgesagt werden sollen. Zunächst bezieht sich ein großer und sehr wichtiger Teil von analytischen Begriffsurteilen, wie sie innerhalb einer wissenschaftlichen Darstellung auftreten, nicht auf eine vorher gegebene Definition. Hierher gehören u. a. auch alle jene vorläufigen Bestimmungen über die Bedeutung von Namen, die eine endgültige Definition erst vorbereiten sollen. Man blättere auf diesen Gesichtspunkt nur einmal das bekannte Buch von Ernst Meumann „Intelligenz und Wille“ [2]) durch! Sodann, wie liegt die Sache bei den Definitionen selbst, die doch auch zu den analytischen Begriffsurteilen zu rechnen sind? Freilich müssen wir hier eine Einschränkung machen, die für den ersten Fall nicht in Betracht kommt. Da, wo das analytische Begriffsurteil auf eine schon erfolgte Definition zurückgeht, ist es offenbar für die materiale Gültigkeit dieses Urteils gleichgültig, ob die vorhergehende Definition eine erzeugende oder eine bestimmende ist, ob sie

[1]) Külpe Die Realisierung Bd. I S. 19—20. [2]) 2. Aufl. Leipzig 1913.

einen neuen Begriff erst schafft oder ob sie eine unfixierte oder nicht genügend fixierte Bedeutung, die einem Zeichen durch seine Verwendung schon anhaftet, diesem Gebrauche gemäß fixiert.[1]) Denn ist ein bestimmter Begriff einmal in eine wissenschaftliche Darstellung eingegangen, so ist diese in ihrem weiteren Verlaufe an den Begriff und seine Definition gebunden; der erzeugende oder bestimmende Charakter der Definition bedingt für die transeunte Gültigkeit der analytischen Begriffsurteile, die sich auf jene Definition stützen, gar keinen Unterschied. Dagegen untersteht die Definition selbst nur dann dem Kriterium der Richtigkeit, wenn sie sich an eine gegebene Bedeutung eines Zeichens hält, wenn sie also bestimmend ist. Denn die erzeugende Definition ist lediglich eine Sache der Willkür, sie ist nur zweckmäßig oder unzweckmäßig und scheidet darum von selbst ganz aus unserem Gesichtskreise aus, sobald es sich um die Richtigkeit oder Unrichtigkeit der analytischen Begriffsurteile unseres zweiten Falles handelt. Alle diese analytischen Begriffsurteile, also auch die bestimmenden Definitionen, haben zum Grunde ihrer Richtigkeit den geltenden Sinn des Begriffszeichens. So ist die Definition „Historische Quelle ist alles und jedes, was uns einen relativ unmittelbarsten Aufschluß über die Vergangenheit gibt" dann richtig, wenn die Bedeutung, in der die Historiker heute jenes Wort Quelle nehmen und verwenden, durch jene Merkmale zum Begriffe fixiert werden kann. Weitere Beispiele: Eine Urkunde ist ein in bestimmten Formen gehaltenes Zeugnis über eine Willensäußerung rechtlicher Natur. (Richtig !) — Historischer Sinn ist der getreue Ausdruck der jeweiligen Kulturverhältnisse und des seelischen Lebens eines bestimmten Zeitalters. Die letzte Definition, die von Karl Lamprecht herrührt, ist wohl sicher unrichtig. Wir würden eben Lamprecht entgegenhalten, wir verstehen im allgemeinen unter „historischem Sinne" etwas anderes.

Wir können also zusammenfassend sagen: Die analytischen Begriffsurteile sind richtig, wenn die ausgesagten Merkmale dem Subjektsbegriff auf Grund seiner Definition oder des geltenden Sinnes des Begriffszeichens zukommen. In beiden Fällen gehören die ausgesagten Merkmale zum Bestande des Subjektsbegriffes.

[1]) Ueber erzeugende und bestimmende Definition cf. Külpe Die Realisierung Bd. I S. 20–22.

2. Bei den attributären Objektsurteilen tritt die Unterscheidung zwischen wesentlichen und unwesentlichen Beschaffenheiten eines Subjekts in Kraft; sie ist von maßgebender Bedeutung für die Frage nach dem analytischen oder synthetischen Charakter dieser Objektsurteile. Von wesentlichen und unwesentlichen Eigenschaften eines Objektes zu reden hat einen guten Sinn, während die Annahme unwesentlicher Begriffsmerkmale zu verwerfen ist. [1])

a) Die attributären Objektsurteile sind analytisch, wenn sie wesentliche Eigenschaften vom Subjekte aussagen, d. h. solche Eigenschaften, ohne die das Subjekt nicht dasein kann. Alle die Eigenschaften, ohne die ein Objekt nicht dasein kann, werden von ihm analytisch ausgesagt. Solche wesentlichen Eigenschaften sind z. B. für die Empfindungen: Qualität, Intensität und Dauer — für die Himmelskörper: Größe, Gestalt und Zusammensetzung — für die Bewegungen überhaupt: Größe, Geschwindigkeit und Richtung — für die periodischen Bewegungen im besonderen kommen noch hinzu: Schwingungsdauer, Amplitude, Phase, Geschwindigkeitsverteilung und Schwingungsform. Aber nicht nur in der Naturwissenschaft, sondern auch in der systematischen Rechtswissenschaft spielen die analytischen Objektsurteile eine hervorragende Rolle. Hier sagen diese Objektsurteile die wesentlichen Konstituentien eines Titels oder Rechtsverhältnisses aus. So ist der kirchenrechtliche Satz „Jeder Pfarrer hat ein Benefizium" ein solches analytisches Objektsurteil, und zwar selbstverständlich eine Aussage über ein ideales Objekt, nämlich über den Rechtstitel Pfarrer, nicht also über alle realen Personen, die Pfarrer sind. Der titulus beneficii gehört zum Bestande des Rechtstitels „Pfarrer". Nur in Verbindung mit dem titulus beneficii hat der Titel „Pfarrer" juristische Wirklichkeit; der titulus beneficii gehört wesentlich zum Aufbau des Rechtsverhältnisses, das durch die Verleihung des Pfarrertitels geschaffen wird. Man bezeichnet die Urteile, die wir augenblicklich im Auge haben, vielfach auch als juristische Definitionen. Aber u. E. ist diese Verwendung des Ausdrucks Definition unstatthaft. Denn unter einer Definition verstehen wir eine Begriffsbestimmung. Begriffe, Zuordnungen von Zeichen und Gegenständen, will aber das Recht sicherlich

[1]) cf. Külpe Die Realisierung Bd. I S. 19–20.

nicht schaffen. Um die Festsetzung von Rechtsverhältnissen handelt es sich im Rechtsleben. Diese Rechtsbestimmungen sind wie alle Objekte weder richtig noch unrichtig, weder wahr noch falsch; sie haben eine rechtliche, oder wenn man so sagen will, eine historische Geltung. Begriffen dagegen eine historische Geltung zuzuschreiben, geht wohl nicht an. Erst die Aussagen über rechtliche Sachverhalte, nicht aber schon diese selbst, haben eine logische Geltung.

Zu den analytischen Objektsurteilen werden ferner auch die Aussagen über das Ergebnis einer phänomenologischen Wesensanalyse zu rechnen sein. Beispiel: Zum ästhetischen Verhalten gehört irgend ein Genuß.

Wir haben oben gesagt, analytische Objektsurteile sagen wesentliche Eigenschaften von einem Subjekte aus. Es ist nun an sich für den wesentlichen oder unwesentlichen Charakter einer Eigenschaft ganz gleichgültig, ob sie zu den allgemeinen oder den speziellen Eigenschaften eines Objektes gehört. Denn was einem individuellen Objekte allein eignet, braucht offenbar für dieses einzelne Exemplar nicht unwesentlicher zu sein, als das, was seiner Gattung zukommt.[1]) So können ganz individuelle Objektsurteile also analytisch sein. Beispiele: Der heutige Himmel ist blau. — Der Gregorianische Choralgesang ist homophon.

Auch Eigenschaften und Relationen, also Gegenstände höherer Ordnung, können in den analytischen Objektsurteilen als Subjekte auftreten. Die Prädikate sind dann wesentliche Modifikationen der Eigenschaften oder Relationen. Beispiel: Diese Bewegung ist beschleunigt.

Richtig sind die analytischen Objektsurteile dann, wenn die Prädikate vom Subjekte wesentliche Beschaffenheiten aussagen; ist das Gegenteil der Fall, dann sind sie unrichtig.

b) Wird eine unwesentliche Beschaffenheit oder eine Beziehung von einem Objekte ausgesagt, dann ist die Prädikation synthetisch. Und zwar haben wir hier eine Gruppe von synthetischen Urteilen, für die lediglich die Objektsurteile in Frage kommen. Denn nur beim Objekte erkennen wir ja unwesentliche Beschaffenheiten an. Ein Blick auf Erzählung und Beschreibung in Prosa und Dichtung wird uns über die Bedeutung dieser synthetischen Objektsurteile in

[1]) cf. Külpe Die Realisierung Bd. I S. 20.

Wissenschaft, Kunst und Leben belehren. Unwesentliche Modi im Sinne der Logik sind nun die Vorgänge, Zustände, Tätigkeiten und Verhaltungsweisen. Beispiele: „(Winterstürme wichen dem Wonnemond,) in mildem Lichte leuchtet der Lenz; auf linden Lüften leicht und lieblich, wunderwebend er sich wiegt; durch Wald und Auen weht sein Atem, weit geöffnet lacht sein Aug'." — Der Stein fällt zu Boden — Die Sonne ist untergegangen — Ich arbeite augenblicklich — Kant hatte eine schwächliche Körperkonstitution — Der Apostel Paulus befand sich oft in religiöser Ekstase — Ich bin im ästhetischen Zustande. Zu den unwesentlichen Beschaffenheiten gehören auch die Beziehungen, die nach Art der Beschaffenheiten ausgesagt werden. Wir haben ja oben ausdrücklich von einem Haben von Beziehungen gesprochen. Beispiele: Kant war von mittlerer Größe — Dieser Zug fährt langsam — Die Saison ist in einigen Badeorten kurz.[1]) Ueberhaupt stehen die synthetischen attributären Objektsurteile den Relationsurteilen sehr nahe.

Der Vergleich zwischen dem behaupteten und dem bestehenden Sachverhalte ist die Grundlage für die Prüfung der materialen Geltung der synthetischen attributären Objektsurteile.

Das, was wir über die attributären Objektsurteile soeben vorgebracht haben, zeigt uns zweierlei. Zunächst gibt es also auch analytische Objektsurteile. Auch empirische Urteile können zu den analytischen Aussagen zählen. Es ist, wie schon bemerkt, der Hauptpunkt, der unsere Auffassung der analytischen und synthetischen Urteile von derjenigen Kants trennt. Sodann können die attributären Urteile sowohl analytisch als auch synthetisch sein. Mit dieser Meinung rücken wir von Sigwart ab, der alle attributären Urteile für analytisch hält.

§ 39: **Der synthetische Charakter fast aller Beziehungsurteile.**

Zum Bestande eines Subjekts gehört nicht die Beziehung, in der es zu andern Gegenständen steht. Die Beziehungsurteile, seien sie Begriffs- oder Objektsurteile, sind synthetisch. Eine Ausnahme bilden nur die Aussagen über korrelative Begriffsverhältnisse; diese Urteile sind als identische analytisch.

[1]) Auch Erdmann rechnet diese Urteile zu den attributären Aussagen; cf. Logik Bd. I. S. 433.

Auf den synthetischen Charakter der Beziehungsurteile hat vor allem Christoph Sigwart hingewiesen. Wir verweisen hier auf unsre Darstellung der Sigwartschen Ansichten in dem historisch-kritischen Teile,[1]) die uns zugleich darüber belehrt, mit welcher Einschränkung unsre oben aufgestellte Behauptung hinzunehmen ist. Die Ausführungen Sigwarts über das Wesen und die einzelnen Arten der Beziehungen sowie über die Beziehungsurteile möchten wir gradezu als klassisch ansprechen; sie sind als eine grundlegende Leistung auf dem Gebiete der logischen Theorie der Beziehungen zu betrachten. Freilich muß man sich beim Studium von Sigwarts Logik allerorten darauf verstehen, die logischen Einsichten von ihrer Verquickung mit psychologischen Gedankengängen freizumachen und zu reinigen. Ein gutes Sammelreferat über die moderne Literatur zur Logik der Beziehungen hat Heinrich Schüssler im A.f.Gesch.d.Ph. Bd.XXVI, 1913 S. 208—241 geboten: „Die logische Theorie der einzelnen Beziehungen auf Grund der Marbeschen Beziehungslehre."

1. Die Aussagen über Begriffsverhältnisse, sowohl über die Umfangs- als auch die Inhaltsverhältnisse, sind synthetische Urteile. Auszunehmen sind die Aussagen über die Verhältnisse zwischen korrelativen Begriffen; diese Urteile sind analytisch. Beispiele für synthetische Begriffsurteile: Von den beiden Begriffen Infinitesimal und Integral hat der erstere Begriff den größeren Umfang. Die Objekts-, die logischen und grammatischen Begriffe verhalten sich zueinander wie disparate Begriffe. Das Nicht-Ich setzt das Ich voraus, aber nicht umgekehrt. Beispiele für die Ausnahme: Jede Ursache hat eine Wirkung. Mittel und Zweck fordern einander. Die letztern Urteile sind identische. Denn „Ursache sein" und „eine Wirkung haben" ist ein und dasselbe. Mit Recht hat Joseph Geyser solche Begriffe wie Ursache und Wirkung, Vater und Sohn Relationsbegriffe genannt. Jene Begriffe können deshalb den Prädikatsbegriff von Beziehungsurteilen bilden.[2]) So besagen die drei Urteile: Die Sonne erwärmt den Stein — Die Sonne ist die Ursache der Erwärmung des Steines — Die Sonne bewirkt die Erwärmung des Steines ein und dasselbe.

Auch der Grundsatz der Identität gehört, insofern er ja eine Beziehung der Gleichheit aussagt, zu den synthetischen

[1]) Cf. diese Abhandlung § 15 u. S. 61 [2]) Grundlagen der Logik und Erkenntnislehre S. 199.

Begriffsurteilen. Es gehört nicht zum Bestande des A, daß es sich selbst gleich ist. Wir haben eben in der Formel A = A eine Beziehung zwischen zwei Gegenständen, zwischen den beiden A; diese beiden Gegenstände sind getrennt voneinander und selbständig zueinander durch die logische Setzung; indem wir auf den Inhalt jener Formel eingehen, können wir sagen: Es gehört nicht zum Bestande des A einer ersten logischen Setzung, daß es mit dem A einer zweiten oder noch höhern gedanklichen Setzung identisch ist. Kant sah bekanntlich in dem Satze A = A das Prinzip und den Typus aller analytischen Urteile.

Die Aussage über das Verhältnis zwischen den Begriffen ist durch den begrifflichen Sachverhalt gerechtfertigt oder nicht; im ersten Falle ist das Urteil richtig, im zweiten unrichtig. Die Prüfung der materialen Gültigkeit eines Begriffsurteils muß also über die prädikative Beziehung zu dem begrifflichen Sachverhalte hinübergehen. In der Beziehung des Urteils zum Sachverhalt ist das synthetische Begriffsurteil fundiert.

2. Alle Relationsurteile bilden die zweite Klasse der synthetischen Objektsurteile. Eine erste Gruppe von synthetischen Objektsurteilen haben wir ja schon in den Aussagen über eine unwesentliche Beschaffenheit kennen gelernt.

a) Zu den Relationen gehören zunächst die Beziehungen zwischen Gegenständen überhaupt, d. h. die Beziehungen, welche die Objekte als eine Klasse der Gegenstände mit allen Gegenständen gemeinsam haben. Diese allgemeinen Gegenstandsbeziehungen lassen sich in folgender Uebersicht kurz angeben:

Allgemeine Gegenstandsbeziehungen

Gleichheit bezw. Aehnlichkeit	Verschiedenheit		Abhängigkeit	
	Qualitative	Quantitativ-numerische	Einsinnige	Doppelsinnige
		Unbestimmte / Bestimmte		

Diese Beziehungen können als Prädikate von allgemeinen Gegenstandsurteilen auftreten. Z. B.: Objekt und Begriff sind von einander verschieden — was ja dasselbe besagt wie: Objekt und Begriff sind verschiedene Gegenstände. Aber diese synthetischen Urteile kümmern uns hier nicht. Hier, wo wir von den synthetischen Objektsurteilen handeln, interessieren uns die Urteile, welche jene allgemeinen Beziehungen von Objekten

aussagen. Und nun müssen wir eine wichtige Bemerkung machen. Wenn wir den Beziehungen zwischen Gegenständen überhaupt einen allgemeinen Charakter zuerkennen, insofern wir ihre Verwendbarkeit als Prädikationen von allen Gegenstandsklassen, also von Zeichen sowohl als Begriffen und Objekten, behaupten, so wollen wir damit keineswegs den spezifischen Sinn übersehen und leugnen, den diese Beziehungen bei den einzelnen Gegenstandsklassen annehmen. Gleichheit, Verschiedenheit und Abhängigkeit treten selbstredend im Reiche der Objekte unter anderen Bedingungen als bei den Begriffen auf.

Zu den Aussagen über allgemeine Objektsrelationen sind nun die schon besprochenen klassifikatorischen und identifizierenden (Objekts)Urteile zu rechnen; auch zählen zu ihnen namentlich die Urteile, welche in den statistischen Tabellen enthalten sind. Weitere Beispiele: Das Innere des Kölner Domes gleicht dem Inneren der Kathedrale von Amiens — Zwischen Leib und Seele besteht irgend eine Abhängigkeitsbeziehung (Würde ich diese Abhängigkeit näher bestimmen, z. B. als Wechselwirkung, so läge keine allgemeine Objektsrelation mehr, sondern eine spezielle vor). Uebrigens bemerken wir, daß wir die Einordnung von Gegenständen in Gegenstandsklassen als einen Spezialfall der Gleichheits- oder Aehnlichkeitsbeziehung auffassen. In diesem Punkte teilen wir also Erdmanns Ansicht über den Charakter der klassifikatorischen Urteile. [1])

b) Zu all diesen Relationsurteilen kommen nun noch die Aussagen über die spezifischen Objektsrelationen hinzu. Unter den spezifischen Objektsrelationen verstehen wir alle die Beziehungen, die sich ausschließlich im Bereich der Objekte vorfinden, die nur von Objekten ausgesagt werden können. Solcher spezifischer Objektsrelationen lassen sich bis jetzt sieben Klassen aufstellen.

I. Räumliche und zeitliche Relationen. Die Aussagen über sie behaupten Beziehungen der Orts- und Zeitlage, der Entfernung und des Nebeneinanderseins, der Gleich- und Ungleichzeitigkeit, des Früher und Später. Beispiele: „Am stillen Herd zur Winterszeit..." — Alle wichtigen Städte aus der Geschichte des Apostels Paulus liegen in der Oelbaumzone — René Descartes hat nach neueren Forschungen das Jesuitenkolleg zu La Flêche erst im Jahre 1614 verlassen — Das Lechfeld liegt in der Nähe

[1]) cf. Erdmann Logik Bd. I S. 460—461.

von Augsburg — Johannes Brahms und Richard Wanger waren Zeitgenossen — Schon vor Newton hatte Hooke die uns seit Newton geläufigen Betrachtungen über die Planetenbewegungen angestellt.

II. Unter dem Namen der inhaltlichen Relationen fassen wir alle jene Objektsbeziehungen zusammen wie: Verschmelzung, Verbindung, Verknüpfung, Mischung, Zusammenziehung, Anziehung und Abstoßung. Beispiele: Der Grundton und die Obertöne verschmelzen miteinander zu einem musikalischen Tone — Les extrèmes se touchent.

III. Die kausalen und teleologischen Relationen betreffen die Beziehung von Ursache und Wirkung bezw. von Mittel und Zweck. Beispiele: Benedikt XII. ist der Erbauer des Papstpalastes in Avignon — Die Doppelwahl nach dem Tode des Staufenkaisers Heinrich VI. hatte einen langen und unheilvollen Bürgerkrieg zur Folge — Die Statthalter Martinitz und Slawata sowie der Sekretär Fabricius wurden zu den Fenstern der Prager Hofburg hinausgeworfen — Die Ungenauigkeit von Zeugenaussagen vor Gericht hat vielfach in der unkontrollierten Einmischung der Phantasie ins Urteil ihre Ursache — Friedrich Nietzsche stand eine Zeitlang sehr unter dem Einflusse der Wagnerschen Kunst — Das Siegel dient hauptsächlich der Beglaubigung von Urkunden.

IV. Die ontologischen Relationen sind Wirklichkeit, Idealität und Realität. Die Aussagen über diese Relationen werden wir bei der Besprechung der Seinsurteile eingehend behandeln.

V. Bei den Urteilen über modale Relationen handelt es sich um die objektive Möglichkeit, Wahrscheinlichkeit[1]) und Notwendigkeit. Beispiele: Ueber krankhafte Gefühle kann ein starker Wille Herr werden — Eine Heilung seiner Krankheit ist wahrscheinlich — Diese Bemerkung mußte ihn bei seiner Empfindlichkeit aufs schwerste verletzen.

VI. Zu den Maßstabsrelationen gehören die Maß- und Wertrelationen, also die Größen und die ethischen, ästhetischen und nationalökonomischen Werte. Beispiele: Die Aussagen, deren Prädikate ein Längen-, Raum- und Gewichtsmaß angeben — Die Fieberkurve eines Kranken — Die Urteile über die Relationen mathematischer Größen, z. B. Der absolute Betrag einer

[1]) Hierhin gehört auch die mathematische Wahrscheinlichkeit.

arithmetischen Summe ist kleiner als die Summe der absoluten Beträge der Summanden oder höchstens ebenso groß — Bayern ist ein Teil des Deutschen Reiches — Die Staatsauffassung des Völkerapostels Paulus steht auf einer höhern religiös-ethischen Stufe als die Augustins — Jede Handlung gegen die eigene wissenschaftliche Ueberzeugung ist unmoralisch — Die Kompositionen Friedrich Chopins sind von formvollendeter Schönheit — Die Kolbenmaschine arbeitet unwirtschaftlicher als die Dampfturbine — „Es ist dem Staate und seinen einzelnen Gliedern immer am zuträglichsten, die Gewerbe jedesmal ihrem natürlichen Gange zu überlassen" (Satz aus einer Geschäftsinstruktion des preußischen Staatsministeriums vom 26. 12. 1808).

VII. Die Aktrelationen bestehen in einem Gerichtetsein unsres Tuns auf gewisse Objekte; solche Aktrelationen bilden: Das Merken, Wahrnehmen, Wollen, Begehren, Erkennen, Meinen usw. Beispiele: Gustav Adolf hat die Stadt München einen goldenen Sattel auf dürrer Mähre genannt — „Die Juden fordern Zeichen, die Griechen trachten nach Weisheit" — Der Apostel Paulus hat gelegentlich an dem guten Willen seiner Gegner gezweifelt — Bei klarem Wetter ist von München aus das Gebirge sichtbar.

Jedes Objekt kann Glied einer Relation und darum Subjekt eines Relationsurteils sein.

Die Richtigkeit aller Relationsurteile beruht auf der Beziehung des Urteils zum objektiven Sachverhalte.

§ 40: **Der analytische und synthetische Charakter der Seinsurteile.**

Die Seinsurteile[1]) sind sowohl analytisch als auch synthetisch.

1. Von den vier Gegenstandsklassen, also den Gegenständen überhaupt, den Zeichen, den Begriffen und Objekten kann ihre allgemeine Seinsart jederzeit analytisch ausgesagt werden. Beispiele: Gegenstände sind — Sachverhalte bestehen — Zeichen weisen hin — Begriffe gelten — Objekte sind da. Es gehört zum Bestande des Begriffs, daß er gilt, des Objekts, daß es da ist. Ein nicht daseiendes Objekt ist eben kein Objekt. In dieser Gruppe von Seinsurteilen liegen also identische Urteile vor. Objekt-sein und Da-sein, beides besagt ein und dasselbe.

[1]) Historisches zum Seinsbegriff bei Adolf Dyroff Ueber den Existenzialbegriff Freiburg 1902.

2. Von einem Objekte überhaupt kann dagegen seine spezielle Seinsweise immer nur synthetisch ausgesagt werden. Wir haben oben drei Hauptarten von Objekten unterschieden: Die wirklichen, die idealen und die realen Objekte. Wenn wir nun von wirklichen Objekten ihr Gegebensein, von idealen ihr ideales Dasein, von realen ihr Existieren aussagen, so fällen wir zweifellos wieder lauter analytische, weil identische Urteile. Habe ich z. B. zuvor von Gott seine Realität bewiesen, und behaupte ich dann: Gott als ein reales Objekt, als eine Realität existiert, so ist dieses Urteil analytisch. Dies ist ja grade der Fehler des ontologischen Gottesbeweises, daß er von Gott, ohne zuvor seine Realität erwiesen zu haben, analytisch die Existenz aussagt.

Aber die Urteile über die speziellen Seinsarten von Objekten haben gewöhnlich Objekte überhaupt zu ihrem Subjektsgegenstande; und in diesen Urteilen bleibt es, sofern wir nur auf das Subjekt sehen, ganz unentschieden, welcher speziellen Klasse von Objekten dieses angehört. Erst die Prädikationsbestimmung ordnet das Urteilssubjekt einer bestimmten Objektsklasse ein. Bei dieser Gruppe der synthetischen Seinsurteile erlaubt also nicht das Subjekt allein, sondern erst der bestehende Sachverhalt die Aussage. Beispiele: Gott existiert — Die Körper und Kräfte, welche die Naturwissenschaft zu Erklärung der Naturerscheinungen annimmt, sind real.

Zu den synthetischen Seinsurteilen sind auch noch diejenigen Urteile zu rechnen, welche das Sein von Gegenständen überhaupt näher bestimmen oder spezifizieren. Beispiele: Die Gegenstände der Logik sind Begriffe — Die mathematischen Gegenstände sind ideale Objekte.

Der Unterschied zwischen den analytischen und den synthetischen Seinsurteilen erhellt wohl besonders gut an dem verschiedenen Sinn, den die Negation bei jeder dieser Urteilsklassen hat. Verneinen wir die beiden Urteile: Dieser Sachverhalt besteht; dieser Sachverhalt ist real! Die Verneinung des ersten Urteils, also das negative Urteil: Dieser Sachverhalt besteht nicht, bedeutet: Diesen Sachverhalt gibt es überhaupt nicht; verneine ich dagegen das zweite synthetische Urteil, indem ich sage: Dieser Sachverhalt ist nicht real, so meine ich damit keineswegs: Diesen Sachverhalt gibt es überhaupt nicht. Denn wie wäre sonst folgende Aussage möglich: Dieser Sachverhalt,

z. B. Ursache und Wirkung fordern einander, ist nicht real, sondern begrifflich gemeint. Nicht das Nichtsein überhaupt, sondern nur das Nicht ein Begriff-sein, das Nicht ein reales Objekt-sein wird in den Verneinungen synthetischer Seinsurteile von dem Subjekte behauptet; nur die ausgesagte Art des Seins wird hier von dem Subjekte verneint, nicht aber das Sein überhaupt. Für die logische Prüfung der analytischen Seinsurteile dagegen gilt Hamlets Wort: Sein oder Nichtsein, das ist hier die Frage

So ist also einerseits die Behauptung, jedes Sein sei Gegenstand einer analytischen Prädikation, nicht schlechthin, sondern nur in dieser Allgemeinheit unrichtig; nur die unberechtigte Verallgemeinerung, die darin liegt, daß von einer nur für eine bestimmte Gruppe von Seinsurteilen geltenden Wahrheit ihre Geltung für alle Seinsurteile behauptet wird, weisen wir hier zurück. Anderseits liegt auch bei Hume und Kant, welche die Seinsurteile für synthetisch halten, ein pars pro toto vor; denn Hume und Kant berücksichtigen nur die Existenzialurteile, die Aussagen über das Realsein von Objekten; und dieser Teil der Seinsurteile bedeutet jenen Denkern das Gesamtgebiet der Aussagen über ein Sein. Der prinzipielle Fehler beider gegensätzlichen Ansichten ist also der Mangel einer genügenden Differenzierung der verschiedenen Seinsweisen.

§ 41: **Analytischer und synthetischer Charakter der Beurteilungen.**

Ueber die Beurteilungen können wir uns kurz fassen. Die Beurteilungen haben nicht wie die kategorischen Urteile Einzelgegenstände, sondern entweder Sachverhalte oder Urteile zum Subjekte.

1. Die Sachverhaltsbeurteilungen unterstehen hinsichtlich ihrer analytischen und synthetischen Natur denselben Bestimmungen wie die kategorischen Urteile, die wir bisher fast ausschließlich berücksichtigt haben. Da die in den Wissenschaften vorkommenden Sachverhaltsbeurteilungen zumeist Relationsurteile sind, so gehören sie als solche gewöhnlich zu den synthetischen Urteilen. Beispiele: Es ist erfreulich, daß die philosophischen Interessen bei den Vertretern der Einzelwissenschaften immer mehr zunehmen — Daß Ludwig II. dem Exil Richard Wagners ein Ende machte, diese Tatsache war von entscheidender Bedeutung für die Entwicklung der deutschen Kunst und Kultur.

2. Die Urteilsbeurteilungen sagen von Urteilen ihre Geltung aus. Wir können sie kurz Geltungsurteile nennen. Sie müssen als eine besondere Klasse von Seinsurteilen betrachtet werden; in bezug auf den analytischen und synthetischen Charakter der Urteilsbeurteilungen verhält sich also die Sache geradeso wie bei den Seinsurteilen überhaupt. Die Geltung überhaupt, die unbestimmte Geltung wird stets von einem Urteile analytisch behauptet. Urteile haben Geltung. Es gehört zum Bestande des Urteils, irgend eine Geltung zu haben. Denn jedes Urteil ist entweder wahr oder falsch, entweder richtig oder unrichtig; aber niemals ist ein Urteil im streng logischen Sinne weder wahr noch falsch, weder richtig noch unrichtig. Freilich ist bei den analytischen Urteilsbeurteilungen vorausgesetzt, daß die ausgesagte Geltung indifferent sei; sie muß Richtigkeit oder Unrichtigkeit usw. in suspenso lassen.

Wird dagegen die besondere Richtung der Geltung, also die bestimmte Geltung des Urteils im Prädikate angegeben, dann haben wir synthetische Urteilsbeurteilungen. Es gehört nicht zum Bestande eines Urteils, richtig bezw. unrichtig zu sein. Ebenso sind die assertorischen, problematischen und apodiktischen Urteile synthetisch, in denen ein Urteil auf den Grad seiner Geltung hin beurteilt wird. Beispiele: Es ist richtig, daß die Tridentinische Reform nicht etwa nur nach der Kirchenspaltung zur Ausführung kam, sondern durch diese auch herbeigeführt und beschleunigt wurde — Daß „Parsifal" den Höhepunkt in Wagners künstlerischem Schaffen bedeutet, ist unrichtig — Die endgültige Fassung der Kritik der reinen Vernunft ist wahrscheinlich im Jahre 1780 erfolgt — Das Urteil, $2 \times 2 = 4$, ist notwendig.

Schlußbemerkung.

Kant hat den Unterschied der analytischen und synthetischen Urteile in die formale Logik aufgenommen. So findet sich in seinen Vorlesungen über Logik, die von Jäsche herausgegeben sind, ein kurzer Paragraph [1]) über „Analytische und synthetische Sätze". Dort wird folgende Definition der analytischen und synthetischen Urteile aufgestellt: „Analytische Sätze heißen solche,

[1]) Es ist § 36, er steht in der Ausg. von Kinkel auf S. 122.

deren Gewißheit auf Identität der Begriffe (des Prädikates mit der Notion des Subjekts) beruht. — Sätze, deren Wahrheit sich nicht auf Identität der Begriffe gründet, müssen synthetische genannt werden." Dann folgen zwei kleine unbedeutende Anmerkungen. Man wird wohl sagen dürfen, daß Kant seine Unterscheidung der analytischen und synthetischen Urteile in der formalen Logik recht dürftig geltend gemacht und durchgeführt hat. Gewiß finden sich in anderen Schriften Kants bedeutendere Ansätze zu einer Fruchtbarmachung des Unterschiedes auch auf dem Gebiete der formallogischen Urteilslehre. Aber im großen und ganzen hat Kant fast nur die erkenntnistheoretische Bedeutung seiner Unterscheidung herausgearbeitet. Und das darf uns nicht wundernehmen. Seiner transzendentalen Methode hat sich Kant auf dem Gebiete der formalen Logik nicht bedient; er übernahm diese Logik in ihrem traditionellen Bestande und baute an ihr im Sinne der Tradition weiter. Wir dagegen haben die Logik ausdrücklich mit Erdmann als einen Teil der Wissenschaftstheorie gefaßt. Aber auch in der nachkantischen Logik ist die grundlegende Wichtigkeit der analytischen und synthetischen Urteile für die Logik des Urteils fast kaum oder doch nicht genügend zur Geltung gekommen. Hier war eine Lücke, die unsere Abhandlung auszufüllen versucht hat.

Lebenslauf.

Ich, Clemens Gottlieb Söhngen, wurde am 21. Mai 1892 zu Cöln als Sohn des Feilenfabrikanten Ewald Gottlieb Söhngen geboren. Nach vierjährigem Aufenthalt auf einer Elementar- bezw. Vorschule zu Cöln, besuchte ich neun Jahre das Kgl. Kaiser-Wilhelm-Gymnasium meiner Vaterstadt, das ich Ostern 1911 mit dem Zeugnis der Reife verließ. Dann ging ich nach Bonn und studierte dort fünf Semester Katholische Theologie und zugleich Philosophie. Im Winter 1913 kam ich nach München, um mich hier eingehend philosophischen Studien zu widmen.

Die mündliche Prüfung erstreckte sich auf Philosophie bei den Herren Geheimrat Prof. Dr. Clemens Baeumker und Prof. Dr. Oswald Külpe, Pädagogik bei Herrn Prof. Dr. Fr. Wilh. Foerster und Moraltheologie bei Herrn Prof. Dr. Franz Walter. Allen meinen verehrten Lehrern spreche ich hier meinen Dank aus, besonders Herrn Prof. Külpe. Er hat mein Interesse auf das Thema dieser Untersuchung hingewiesen; und neben der weitgehenden persönlichen Anregung muß ich vor allem der Förderung gedenken, die ich von seiner Vorlesung über Logik empfangen habe.